

# INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	2	Diakonische Dienstleistungen in Zeiten knapper Kassen: Trägerfachverbände der Diakonie suchten auf Fachtag nach Lösungen in der kommunalen Finanzkrise <i>Claudia Biehahn</i>	57
Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kinder- und Jugendhilfe <i>Florian Gerlach, Knut Hinrichs</i>	4	St. Elisabeth-Verein in Marburg: Fachtag anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Intensiv Betreuten Wohnens (IBW) <i>Karl Klefenz, Martin Becker</i>	61
Eingangsqualität bei stationären Erziehungshilfen – empirische Ergebnisse der ABiE-Studie <i>Harald Tornow</i>	20	Rückschau: Fachtagung Berufliche Bildung von EREV und BVKE: »Geht nicht – gibt's«?! – Berufliche Förderung psychisch erkrankter junger Menschen« <i>Steffen Hauff</i>	63
Das Bundeskinderschutzgesetz – aktueller Sachstand <i>Doris Beneke</i>	30	Rückschau: Fachtag »Erziehungsstellen«: Traumatisierte Kinder in der Erziehungsstelle <i>Petra Wittschorek</i>	65
Sicherstellung des Lehr-Lern-Transfers durch die Implementierung eigener Projekte <i>Marco Schewe</i>	37	Rückschau: EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfen«: »Ich bin da – nehmt mich mit« Inklusion durch intensive Hilfen?! <i>Annette Bremeyer</i>	68
Das EREV-Projekt »Zukunft Personalentwicklung« (ZuPe): Bericht über den bisherigen Projektverlauf und der Implementierung des Projektes <i>Sebastian Oehme</i>	39	Würdigung von Hans-Ulrich Börnge <i>Carola Schaper</i>	72
Gesetze und Gerichte <i>Winfried Möller</i>	41	Rezension <i>Ersan Özdemir</i>	73
EREV-Dialog »Politik«: Gespräch mit Eberhard Gienger (CDU), MdB <i>Björn Hagen</i>	47	Hinweise	75
20 Jahre Intensivwohngruppe für Mädchen der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn gGmbH <i>Viola Endruschat</i>	49	<b>Auf ein Wort</b> <i>Wilfried Knorr</i>	<b>U3</b>
Bundeskinderschutzgesetz: Änderungen aus Sicht der Erziehungshilfen <i>Björn Hagen</i>	54	<b>TIPP</b> Das KEEP COOL TRAINING (KCT) im Eylarduswerk Bad Bentheim <i>Torsten Opfermann</i>	

**Beilagenhinweis:** Dieser Ausgabe liegen das Programm des EREV-Fachtages »Datenschutz« 2012, das Autoren- und Jahresverzeichnis 2011 sowie Informationen zu Fort- und Weiterbildungen der Bundesakademie für Kirche und Diakonie bei.

# INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	2	Diakonische Dienstleistungen in Zeiten knapper Kassen: Trägerfachverbände der Diakonie suchten auf Fachtag nach Lösungen in der kommunalen Finanzkrise <i>Claudia Biehahn</i>	57
Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kinder- und Jugendhilfe <i>Florian Gerlach, Knut Hinrichs</i>	4	St. Elisabeth-Verein in Marburg: Fachtag anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Intensiv Betreuten Wohnens (IBW) <i>Karl Klefenz, Martin Becker</i>	61
Eingangsqualität bei stationären Erziehungshilfen – empirische Ergebnisse der ABiE-Studie <i>Harald Tornow</i>	20	Rückschau: Fachtagung Berufliche Bildung von EREV und BVKE: »Geht nicht – gibt's«?! – Berufliche Förderung psychisch erkrankter junger Menschen« <i>Steffen Hauff</i>	63
Das Bundeskinderschutzgesetz – aktueller Sachstand <i>Doris Beneke</i>	30	Rückschau: Fachtag »Erziehungsstellen«: Traumatisierte Kinder in der Erziehungsstelle <i>Petra Wittschorek</i>	65
Sicherstellung des Lehr-Lern-Transfers durch die Implementierung eigener Projekte <i>Marco Schewe</i>	37	Rückschau: EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfen«: »Ich bin da – nehmt mich mit« Inklusion durch intensive Hilfen?! <i>Annette Bremeyer</i>	68
Das EREV-Projekt »Zukunft Personalentwicklung« (ZuPe): Bericht über den bisherigen Projektverlauf und der Implementierung des Projektes <i>Sebastian Oehme</i>	39	Würdigung von Hans-Ulrich Börnge <i>Carola Schaper</i>	72
Gesetze und Gerichte <i>Winfried Möller</i>	41	Rezension <i>Ersan Özdemir</i>	73
EREV-Dialog »Politik«: Gespräch mit Eberhard Gienger (CDU), MdB <i>Björn Hagen</i>	47	Hinweise	75
20 Jahre Intensivwohngruppe für Mädchen der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn gGmbH <i>Viola Endruschat</i>	49	<b>Auf ein Wort</b> <i>Wilfried Knorr</i>	<b>U3</b>
Bundeskinderschutzgesetz: Änderungen aus Sicht der Erziehungshilfen <i>Björn Hagen</i>	54	<b>TIPP</b> Das KEEP COOL TRAINING (KCT) im Eylarduswerk Bad Bentheim <i>Torsten Opfermann</i>	

**Beilagenhinweis:** Dieser Ausgabe liegen das Programm des EREV-Fachtages »Datenschutz« 2012, das Autoren- und Jahresverzeichnis 2011 sowie Informationen zu Fort- und Weiterbildungen der Bundesakademie für Kirche und Diakonie bei.

# Editorial

*Björn Hagen, Hannover*

Die Bundesregierung verabschiedete den Gesetzesentwurf zum Kinderschutz im Oktober 2011, und der Bundesrat lehnte diesen im November 2011 unter anderem aufgrund der Kritik an der – aus seiner Sicht unzureichenden – Finanzierung der Familienhebammen ab. Der Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses wurde schließlich im Dezember verabschiedet. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Enthalten sind einige wesentliche Neuregelungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes aus der Sicht der Erziehungshilfen. Deutlich werden hierbei die Schwerpunkte der Prävention, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Hierzu gehört das Bundeskinderschutzgesetz mit den beschriebenen Netzwerken und der Informationsweitergabe. Die Veränderungen des § 8a SGB VIII beispielsweise im Rahmen der Gefährdungseinschätzung mit den freien Trägern und die Regelungen im Rahmen der Betriebserlaubnis im Kontext der Sicherung von Kinderrechten und Beteiligung der jungen Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfen. Dieser Aspekt findet sich ebenso bei der Qualitätsentwicklung des § 79a SGB VIII wieder. Die Auswirkungen und abschließende Bewertungen dieser neuen Regelungen lassen sich erst nach Praxiserfahrungen der Umsetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen, Trägern und Institutionen beschreiben. Insoweit ist die festgelegte verbindliche Evaluation bis 2015 folgerichtig.

Im Kontext der Neuregelungen wird auch das neunte Buch Sozialgesetzbuch verändert (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

Die Änderung bezieht sich auf das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Die Debatte um die »große Lösung« für die Jugend- und Behindertenhilfe geht über einzelne Veränderungen hinaus. Die zentralen Begründungen sind die Vorgaben der UN-Behindertenkonvention und die Zuständigkeitsprobleme zwischen den Leistungen des SGB VIII und SGB XII. Wenn Inklusion die Anpassung der Gesellschaft an alle Bedürfnisse der Menschen meint, sind bisherige integrative Ansätze zukünftig dem Einzelfall vorbehalten und setzen die Notwendigkeit der bedarfsgerechten Förderung voraus. Im Mittelpunkt der Umsetzung muss die Qualität der Arbeit stehen. Es ist kontraproduktiv, wenn formal die Förderschulen in einem Bundesland abgeschafft werden, um die Kinder dann über die Landesgrenzen hinaus zu fahren, damit sie eine bedarfsgerechte schulische Betreuung erhalten. Stundenweiser punktueller Förderunterricht, indem die Kinder aus den Regelklassen herausgenommen werden, führt nicht zur Inklusion, sondern stellt eine mangelnde Unterstützung dar. Mit anderen Worten: Inklusion darf nicht als pauschales Argument dienen, sondern die Qualität der Arbeit muss im Mittelpunkt aller Umsetzungen stehen. Hinzu kommt das Paradigma, das für die einzelnen Systeme handlungsleitend ist. Wenn Leistungslernen mit einem Wettbewerb unter den jungen Menschen im Mittelpunkt steht – schließt sich die berechtigte Frage an: Was bedeutet das für die gemeinsame Betreuung aller jungen Menschen?

Die Qualität der Arbeit in den Erziehungshilfen steht beim EREV-Projekt zu »Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen« (ABiE) im Mittelpunkt. Die Ergebnisse zur Eingangsqualität der Hil-

fen sind in der Regel positiv und lassen noch keine Rückschlüsse auf die Gründe der Abbrüche zu.

Die systematische Betrachtung und Evaluation der erzieherischen Hilfen ist auch ein Beitrag zum Kinderschutz und zur Weiterentwicklung der Qualität pädagogischer Arbeit. Hierzu gehört als wesentlicher Bestandteil die Fortschreibung der »Zukunft Personalentwicklung« in den Einrichtungen. □

Ihr Björn Hagen

*Dr. Björn Hagen*  
Geschäftsführer, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
b.hagen@erev.de



Nr.: 19/2012

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

## »Belehren, beobachten, bestrafen« Jugendhilfe, Aufsichtspflicht und Haftung

### Inhalt und Zielsetzung

Wer verlangt da genau was von mir? Das richtige Maß an Aufsicht ist oft mehr ein pädagogisches als ein juristisches Problem. Wer die Regeln einhält, hat nichts zu befürchten. Verstöße können jedoch arbeitsrechtliche Folgen haben und darüber hinaus dazu führen, Schadensersatz leisten zu müssen. Obwohl die bloße Aufsichtspflichtverletzung allein nicht strafbar ist, kann aber das Unterlassen der gebotenen Aufsicht als Beschützer- oder Überwachergarant sogar nach dem Strafgesetzbuch sanktioniert werden. Obwohl notwendigerweise Rechtsgrundlagen zu erörtern sind, wird durch den hohen Praxisbezug und die Art und Weise der Vermittlung des Basiswissens das Vorurteil, Recht sei langweilig, widerlegt. Im Seminar werden die Kriterien der Aufsichtspflicht gemeinsam erarbeitet und durch Gerichtsurteile erläutert. Dabei wird deutlich, dass Verantwortung für die angemessene Aufsicht nicht nur unmittelbar durch die/den betreuende/n Erzieher/in zu übernehmen ist, sondern auch durch eine entsprechende Organisation der Arbeitsabläufe des Trägers der Einrichtung. Mögliche arbeitsrechtliche Folgen und die zivilrechtliche Haftung für einen Schaden, der durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist, werden ebenso erörtert wie Versicherungsfragen und die Rechtsfolgen bei Außer-Acht-Lassen der Garantienpflicht. Ob Erzieher/in, Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in, alle Seminarteilnehmer werden in die Lage versetzt, künftig Aufsicht sicher zu handhaben und dadurch das Märchen, man stehe »immer mit einem Bein im Gefängnis«, zu widerlegen.

**Hinweis:** Die Teilnehmer erhalten ein Skript, das auch die wichtigsten Rechtsnormen wiedergibt.

<b>Methodik</b>	Impulsvortrag, Diskussion von Urteilen, Praxisfällen aus dem Berufsalltag der Teilnehmer, Gruppenarbeit und Plenumsdiskussion
<b>Zielgruppe</b>	Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Erziehungsstellen
<b>Leitung</b>	Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf
<b>Termin/Ort</b>	23. - 25.04.2012, in Hannover
<b>Teilnahmebeitrag</b>	275,- € für Mitglieder / 314,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung
<b>Teilnehmerzahl</b>	18

# Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup>

Florian Gerlach, Bochum; Knut Hinrichs, Hamburg

**Die Debatte um die so genannte »große Lösung« für die Jugend- und Behindertenhilfe ist neu entbrannt. Schon seit geraumer Zeit wird diskutiert, die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – und zwar unabhängig von der Art der jeweiligen Behinderung – für alle behinderten Kinder und Jugendlichen »aus einer Hand« zu organisieren. Dieser Ansatz wird als so genannte »große Lösung« bezeichnet.**

## 1. Einführung

Bis zur Einführung des § 35a SGB VIII im Jahre 1993 wurde Hilfe für behinderte junge Menschen, soweit sie *seelisch* behindert waren, zunächst auf der Grundlage entweder des § 27 Abs. 4 SGB VIII (Fassung 1991) oder aber auf Grundlage des § 39 BSHG gewährt. Der Gesetzgeber sah sich aufgrund unüberwindbarer fachlicher Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Regelungen des SGB VIII einerseits und den Regelungen des BSHG andererseits – aber auch, weil Hilfen zur Erziehung nicht ausreichten, um drohenden seelischen Behinderungen fachlich zu begegnen – genötigt, einen eigenständigen Leistungsanspruch für *seelisch* behinderte junge Menschen im SGB VIII zu schaffen. Die Schaffung dieses Leistungsanspruches zu Gunsten der »Teilmenge« der *seelisch* Behinderten jungen Menschen wird als »kleine Lö-

sung« bezeichnet. Die Schaffung einer »großen Lösung« wurde im Zusammenhang mit der Einführung des § 35a SGB VIII erneut diskutiert, scheiterte jedoch aus verschiedenen Gründen.<sup>2</sup>

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>3</sup> (BRK) hat die Diskussion um die »große Lösung« wieder Rückenwind erhalten. Die Konvention fordert »Soziale Inklusion« in allen Lebensbereichen.<sup>4</sup> Damit ist auch die Kinder- und Jugendhilfe gemeint. Die Diskussion um die »große Lösung« erhielt auf unterschiedlichen Ebenen – beispielsweise in der Gesetzgebung, der Verwaltung oder in den Verbänden – einen neuen Schub. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen haben sich inzwischen (neu) positioniert. Im Grundsatz besteht weitgehend Einigkeit, dass es gilt, »perspektivisch (...) die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen<sup>5</sup>.« Auch die großen Behindertenverbände befürworteten (inzwischen) im Ergebnis diesen Ansatz, weil sie davon ausgehen, dass nur so das Inklusionsziel erreicht werden kann; schließlich sprechen sich auch zahlreiche Experten wie die Jugendhilfeverbände für diese Lösung aus.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist die gekürzte und abgeänderte Fassung eines im Original in ZKJ 2012 demnächst erscheinenden umfassenderen zweiteiligen Aufsatzes von Gerlach/Hinrichs, Inklusion und die große Lösung für die Jugend- und Behindertenhilfe.

<sup>2</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache (BT Drs) 11/5949, S. 53: »Im Referentenentwurf war dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet worden, behinderte Kinder und Jugendliche ganz oder teilweise der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen. Diese Lösung ist weithin abgelehnt worden.« Die BT Drs. 12/3711 (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch), S. 32, spricht lapidar von »nachvollziehbaren Gründen« für eine Beschränkung von Leistungsansprüchen auf *seelisch* behinderte Kinder im SGB VIII. Vgl. zur Historie: Wiesner, SGB VIII Kommentar, 3. Auflage (Vorausgabe), Rn. 7.

<sup>3</sup> BGBl. 2008, II Nr. 35, v. 21.12.2008, S. 1419.

<sup>4</sup> Degener, RdJ 2009, 200.

<sup>5</sup> Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 17 (11) 553, S.6.

Die Umstellung des Jugendhilfesystems auf ein System inklusiver Hilfeleistung und Unterstützung für behinderte wie nichtbehinderte junge Menschen bedeutet einen tiefgreifenden Einschnitt in die bisherigen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention lässt sich nicht einfach dadurch bewerkstelligen, dass behinderte Kinder nunmehr eben in leicht angepassten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden und ansonsten keine Umstellungen erfolgen.<sup>7</sup> Gefordert wird ein System- und Paradigmenwechsel, der die Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche rechtliche, fachliche und finanzielle Herausforderungen stellt.<sup>8</sup>

## 2. Defizite der Erbringung von Sozialleistungen für behinderte junge Menschen im gegliederten System<sup>9</sup>

### a) Komplexe Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung

Behinderte Menschen sind in vielfältiger Hinsicht auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Neben medizinischem und therapeutischem Unterstützungsbedarf haben behinderte junge Menschen regelmäßig Bedarf an Hilfe, die sie dabei unterstützt, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sie müssen beim Schulbesuch, bei der Ausbildung, im Arbeitsalltag, allgemein bei einer Vielzahl von

Anforderungen, die die gesellschaftliche Realität an sie stellt und der sie aufgrund ihrer Defizite nicht gewachsen sind, unterstützt werden. Schließlich stellt sich für sie nicht selten die Frage nach einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses, weil die Eltern eine adäquate Betreuung nicht leisten können oder wollen. Abhängig von der Schwere ihrer Behinderung sind sie darüber hinaus oft allen gesellschaftlichen Zusammenhängen entrissen.

Aus Sicht der behinderten jungen Menschen ist die Bedarfslage also komplex.

Die Bewältigung ihrer Problemlage gelingt nur durch Inanspruchnahme multiprofessioneller Hilfe. Da oft weder sie selbst, noch die ihnen Unterhaltsverpflichteten, also in der Regel die Eltern, über ausreichende eigene Mittel zur Finanzierung dieser Leistungen verfügen, sind sie regelmäßig auf staatliche Sozialleistungen angewiesen.

### b) Kein einheitliches Behindertenrecht

Bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten für diese komplexen Bedarfe treffen behinderte Menschen auf ein Sozialleistungssystem, das einerseits von einer Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen mit *jeweils eigenen sozialpolitischen Zwecksetzungen* geprägt ist.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Vgl. Stellungnahmen zur Sitzung des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Öffentliche Anhörung am 25. Oktober 2010 – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 13. Kinder- und Jugendbericht – der Bundesregierung, [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Kinder-\\_und\\_Jugendbericht/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Kinder-_und_Jugendbericht/index.html).

<sup>7</sup> Für den schulischen Bereich führt Riedel, Gutachten zur Wirkung der Internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, S. 27, hierzu aus: »Zudem muss man sich vergegenwärtigen, dass Gleichbehandlung von behinderten Kindern nicht schon dadurch gegeben ist, dass sie mit in der Klasse sitzen und der Unterricht einfach wie bisher weiter geht. Insofern unterscheidet sich die Diskriminierung aufgrund von Behinderung von der aufgrund von zum Beispiel Hautfarbe (...).«

<sup>8</sup> Vgl. Riedel, a. a. O., S. 14 ff. An den Beispielen von Riedel zu den Begriffen der physischen Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, qualitativen Angemessenheit und Barrierefreiheit im schulischen Bereich wird deutlich, welch massive Veränderungen eine konsequente Umsetzung des Inklusionsprinzips auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verlangt.

<sup>9</sup> Die Ausführungen zu Punkt 2 sind wesentlich identisch mit dem Inhalt des Aufsatzes der Autoren in ZfSH/SGB 2007, S. 387 ff. und 451 ff., »Therapeutische Hilfen für junge Menschen – problematische Schnittstellen zwischen SGB V, SGB VII und SGB XII.«

<sup>10</sup> Zum Beispiel: SGB V: Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes (§ 1 SGB V), SGB VIII: Förderung der Entwicklung des jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII), SGB XII: Führung eines menschenwürdigen unabhängigen Lebens (§ 1 SGB XII).

Darüber hinaus begegnet ihnen andererseits ein zersplittertes Zuständigkeitssystem, welches ihnen und ihren Helfern die Inanspruchnahme von Leistungen und damit von gesellschaftlicher Teilhabe erschwert.

Ein in sich geschlossenes Hilfesystem, das auf die spezifischen Bedarfslagen behinderter junger Menschen ausgerichtet ist, existiert nicht. Leistungen für behinderte junge Menschen sind nicht in einem einheitlichen Behindertengesetzbuch geregelt, sondern finden sich über das Sozialgesetzbuch verstreut in verschiedenen Leistungsgesetzen.

### c) Auswirkungen der Leistungserbringung im gegliederten System

Die Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Leistungsberechtigten zum jeweiligen Hilfesystem wie zum Beispiel zum SGB VIII oder SGB XIII wirken sich nachteilig auf die behinderten Hilfesuchenden, aber auch auf die Leistungserbringer – in der Regel sind dies Träger der freien Wohlfahrtspflege – und die Leistungsträger aus.

Sind klare Zuordnungen zu einem der Hilfesysteme nicht möglich, kommt es – eben weil auch die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommt – häufig zu einer Leistungsverweigerung, mindestens aber zu einer Leistungsverzögerung zulasten der Hilfesuchenden. Eine bedarfsgerechte Leistungserbringung wird so häufig erschwert, teilweise auch verhindert.<sup>11</sup> Selbst dort, wo eindeutige Zuordnungen der jeweiligen Bedarfe behinderter Menschen zu den verschiedenen Leistungssystemen möglich sind, sehen sich die Betroffenen beziehungsweise deren Angehörige oft vor das Problem gestellt, sich

die Hilfe bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern »zusammensammeln« zu müssen.<sup>12</sup>

Dies gilt bereits für den im gegenwärtigen System verfolgten *integrativen* Ansatz der Behindertenhilfe. *Inklusive* Konzepte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sind auf Basis des gegliederten Systems kaum zu realisieren. Effiziente Finanzierungsregelungen, die die Systemgrenzen überschreiten, fehlen. Die in der sogenannten Frühförderungsverordnung verfolgten Ansätze scheitern an unzureichenden Refinanzierungsregelungen.

Auch die *Verfahrensregelungen* zur Zuständigkeitserklärung (§ 14 SGB IX) und die Regelungen zur Erbringung vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) schaffen nur bedingt Abhilfe.<sup>13</sup> Überdies werden sie von den Sozialleistungsträgern oft nicht von Amts wegen, sondern erst nach einer Intervention der Leistungsberechtigten oder ihrer Vertreter berücksichtigt.

Für die streitige Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen hält das Recht zwar durchaus verfahrensrechtliche Instrumente bereit. Deren Anwendung verlangt aber Rechtskenntnisse, Zeit und Geld.

Für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu Gunsten behinderter Menschen bedeutet dies, dass diese nicht selten davon abhängig ist, ob ihnen in dieser Hinsicht potente Vertreter zur Seite stehen oder aber davon, ob sich ihr Interesse an bedarfsgerechter Hilfeleistung mit anderen Interessen, zum Beispiel monetären oder auch altruistischen Interessen von Leistungserbringern, deckt.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Ähnlich Wiesner, a. a. O., § 35a Rn. 37: »Eine Inklusion dieser (mehrfachbehinderten) Kinder und Jugendlichen sowie das Finden geeigneter Maßnahmen scheitern derzeit häufig an Kostenstreitigkeiten und Uneinigkeiten der Kostenträger über geeignete Hilfen und Einrichtungen.«

<sup>12</sup> Vgl. unten Fn. 19.

<sup>13</sup> So ist bereits umstritten, welche der im Interesse der Leistungsberechtigten erlassenen Verfahrensregeln zur vorläufigen Leistungserbringung (§§ 86d SGB VIII, § 43 SGB I oder § 14 SGB IX) vorrangig Anwendung findet; vgl. Meysen, in: Münder, Meysen, Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Rn. 83.

<sup>14</sup> Nicht selten finanzieren die Leistungserbringer die Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren von Leistungsberech-

Für die Leistungserbringer führen ungeklärte Zuständigkeitsstreitigkeiten zu nicht gesicherter Refinanzierung von Hilfsmaßnahmen. Auf Seiten der Sozialleistungsträger produzieren sie teilweise über Jahre währende Kostenerstattungsstreitigkeiten.

### 3. Begründungsansätze für die große Lösung

Die Begründungsansätze für die Zusammenlegung der Behindertenhilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sind mannigfaltig. Im Vordergrund der Diskussion stehen zwei Argumentationslinien: einerseits wird der Bedarf nach einer großen Lösung aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und dem darin enthaltenen Inklusionsgebot abgeleitet. Als weiteres zentrales Argument werden die Zuständigkeits- und Abgrenzungsprobleme namentlich zwischen den Leistungen nach dem SGB VIII und den Leistungen nach dem SGB XII ins Feld geführt.<sup>15</sup> Beide Argumentationslinien – die UN-Behindertenrechtskonvention und die Abgrenzungsprobleme – werden oft in einem Atemzug genannt. Wichtig ist es, festzuhalten, dass der Inklusionsansatz in seinen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen und Auswirkungen weit über eine Lösung der Zuständigkeitskonflikte hinausgeht.

Der Inklusionsansatz fordert einen *Paradigmenwechsel* sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Behindertenhilfe.

Eine weitere rechtliche Argumentationslinie stützt sich auf den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) sowie allgemeine menschenrechtliche Grundsätze. Moniert wird, dass die unterschiedliche Behandlung seelisch behinderter junger Menschen einerseits und geistig und körperlich behinderter junger Menschen andererseits nicht gerechtfertigt sei.<sup>16</sup>

Weitere Begründungsansätze sind eher fachlich inhaltlich orientiert. Insbesondere auf Seiten der Behindertenverbände herrscht die – übrigens nicht unumstrittene – Auffassung vor, junge Menschen mit Behinderungen könnten im Regelsystem besser gefördert werden. Diese Diskussion wird vor allem im Bereich der sogenannten schulischen Inklusion geführt. Hier ist die Diskussion auch inhaltlich am weitesten fortgeschritten. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dagegen steckt diese Diskussion – wenn überhaupt – erst in den Anfängen. So ist zum Beispiel die Konzeptentwicklung für eine inklusive Betreuung junger Menschen im Kinder- und Jugendhilfebereich kaum vorangeschritten.<sup>17</sup>

Des Weiteren wird vorgebracht, dass die Betreuung von jungen Menschen mit Behinderungen auf

---

tigten, weil für sie nur refinanzierte Maßnahmen kostendeckend sind. Die refinanzierte Maßnahme ist ihr Geschäftsmittel, seien die Leistungserbringer privat-gemeinnützig oder privat-gewerblich. Wenn den Leistungserbringern gelegentlich vorgehalten wird, sie stritten für die Interessen des Hilfesuchenden »nur« aus eigenem geschäftlichem Interesse, so kann dieser Vorhaltung begegnet werden: selbstverständlich tun sie dies, weil sie nur so existieren können. Die Erbringung von Sozialleistungen durch *private* Träger (im Gegensatz zu staatlichen) der freien Wohlfahrtspflege gegen Geld ist doch gewolltes Prinzip der Leistungserbringung. Dass Leistungserbringer tatsächlich des Öfteren im Zusammenhang mit ungeklärten Zuständigkeitsfragen Leistungen erbringen, obwohl deren Refinanzierung nicht gesichert ist, ist diesen zugute zu halten, begründet aber keinesfalls einen Anspruch darauf, dass diese sich gleichsam regelhaft so verhalten.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu oben 2.

<sup>16</sup> Angedeutet bei Banafsche, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, ZKJ 2011, S. 116, 123, Fn.98.

<sup>17</sup> Im Internetauftritt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen findet sich eine sogenannte Inklusionslandkarte. Hier sind über 100 Projekte eingetragen. Für den Jugendhilfebereich finden sich gerade einmal vier Projekte. Wenn auch diese Inklusionslandkarte nicht wissenschaftlich belastbar ist, gibt sie jedoch einen Hinweis darauf, dass eine Fachlichkeit im Bereich der inklusiven Betreuung von jungen Menschen mit Behinderungen – wie sie etwa für die verschiedenen Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe existiert – kaum oder gar nicht existiert.

der Basis des zergliederten Sozialleistungssystems die behinderten Menschen sowie deren Angehörige und Vertreter zum Teil vor unlösbarer Koordinationsaufgaben stelle.<sup>18</sup> Schließlich werden auch monetäre Aspekte ins Feld geführt. »Inklusion ist billiger« – lautet die Schlussfolgerung von Klemm in einem für die Bertelsmann Stiftung für den Schulbereich erstellten Gutachten.<sup>19</sup>

#### 4. Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

##### a) UN-Behindertenrechtskonvention als unmittelbar anwendbares Recht

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit ihrem Inkrafttreten im März 2009 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht, auch trotz ihres völkerrechtlichen Charakters. Die Konvention bindet sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt.

##### b) Drittschutz (Einklagbarkeit)

Einen großen Raum in der rechtlichen Diskussion um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt zurzeit die Frage ein, ob sich aus der Konvention sogenannte subjektive – also für den Einzelnen einklagbare Rechte ableiten lassen oder ob die UN-Behindertenrechtskonvention lediglich objektiv rechtliche Verpflichtungen enthält. Diese Frage ist umstritten. Des Weiteren ist ungeklärt, innerhalb welcher Zeitvorgaben und mit welcher Qualität und damit letztlich auch mit welchem finanziellen Aufwand die Vorgaben der Konvention umgesetzt werden müssen.<sup>20</sup>

##### c) Materiell rechtliche Vorgaben

###### aa) Inklusion statt Integration

Das gegenwärtige Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist durch das Prinzip der *Integration* geprägt. Das Prinzip der *Integration* verfolgt – vereinfacht gesprochen – das Prinzip, den behinderten Menschen – gegebenenfalls mit Unterstützung und Hilfe – an eine vorhandene gesellschaftliche »Normalität«<sup>21</sup> anzupassen oder ihn vor dieser zu schützen (Schonraum).

In der neueren Fachliteratur, vor allem aber in der UN-Behindertenrechtskonvention wird dagegen das Prinzip der *Inklusion* als wesensbestimmendes Merkmal einer menschenwürdigen Behindertenhilfe gefordert.<sup>22</sup> Inklusion fordert die Anpassung der gesellschaftlichen Normalität an die Bedürfnisse aller Menschen und damit auch an die Bedürfnisse behinderter Menschen.

Kurz: Nicht der behinderte Mensch soll sich anpassen müssen. Vielmehr sollen die gesellschaftlichen Verhältnisse so angepasst werden, dass behinderte Menschen autonom, selbstbestimmt und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilhaben können.<sup>23</sup>

Im Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: »Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: (...) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung<sup>24</sup> in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzep-

---

<sup>18</sup> Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (BVKM) e. V., Stellungnahmen zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Frauen und Jugend zum 13. Kinder- und Jugendbericht am 25.10.2010, S. 2.

<sup>19</sup> Klemm (im Auftrag der Bertelsmann Stiftung), Sonderweg Fördererschule: hoher Einsatz, wenig Perspektiven, [www.bertelsmann-stiftung.de/.../xcms\\_bst\\_dms\\_29959\\_29960\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/.../xcms_bst_dms_29959_29960_2.pdf).

<sup>20</sup> Vgl. hierzu Riedel, a. a. O. sowie Latham, Watkins, Thesen zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>21</sup> Die faktisch auf nahezu allen Ebenen (Schule, Ausbildung, Beruf, inzwischen teilweise selbst im Kita-Bereich) eine Wettbewerbsgesellschaft ist; vgl. hierzu Schnath, Menschen mit Behinderungen: Die Spiegel der Normalität, BHP 45, 2006, S. 11 ff.

<sup>22</sup> Hierzu unten.

<sup>23</sup> Ähnlich Riedel, a. a. O., S. 45.

<sup>24</sup> Im englischen Originaltext: »inclusion«.

*tanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschlichkeit.»*

Deutlich wird der Inklusionsansatz auch in dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention normierten Behinderungsbegriff, wonach Behinderungen »nicht fest vorgegebene, auf die Person bezogene«, sondern gleichermaßen »umfeldbedingte Beeinträchtigungen«<sup>25</sup> sind. Auch die Präambel der Behindertenrechtskonvention greift diesen Gedanken auf und macht deutlich, dass es *umweltbedingte Barrieren* sind, die die Behinderung begründen.<sup>26</sup>

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert den Inklusionsansatz darüber hinaus durch eine Vielzahl von Einzelregelungen, namentlich im Bereich »Rechte von Kindern mit Behinderungen« (Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention) sowie des Zugangs zur Justiz<sup>27</sup> (Art. 13 UN-Behindertenrechtskonvention)<sup>28</sup>. Das Prinzip der Inklusion ist damit als »Regelmodell« etabliert. Integrative oder gar exkludierende Ansätze sind Ausnahmen im Einzelfall vorbehalten, wenn nur so eine bedarfsgerechte Förderung sichergestellt werden kann.<sup>29</sup>

### **bb) Diskriminierungsverbot**

Die UN-Behindertenrechtskonvention verbietet es, Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren. Das Diskriminierungsverbot wird in zahlreichen Einzelbestimmungen<sup>30</sup> der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich erwähnt und in

Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze) ausdrücklich als Grundsatz formuliert:

*»Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:*

- (...)
- *die Nichtdiskriminierung.*«

In den allgemeinen Verpflichtungen nach Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: *» (...) die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten (...)«.*

Es folgen sodann in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis i) zahlreiche Einzelbestimmungen wie etwa zur barrierefreien Information, zu Forschung und Entwicklung, für neue Technologien oder zum Thema Assistenz.

Das Diskriminierungsverbot ist zentraler Grundsatz aller menschenrechtlichen Schutznormen. Keiner der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen enthält eine allgemeine Definition dessen, was als Diskriminierung zu werten ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) versteht Diskriminierung als *»unterschiedliche Behandlung von vergleichbaren Sachverhalten, ohne dass dies vernünftige Zweckmäßigkeitsabwägungen rechtfertigen.«*<sup>31</sup> Diese Defi-

<sup>25</sup> Vgl. Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention, e) sowie Art. 1 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention; hierzu: Riedel, Gutachten zur Wirkung der Internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, S. 2 f.; [www.gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/gutachten\\_riedel.pdf](http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/gutachten_riedel.pdf).

<sup>26</sup> Riedel, ebd., S.3

<sup>27</sup> Hier dürften insbesondere die in Art. 13 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention angesprochenen »verfahrensbezogenen Vorkehrungen« eine entscheidende Rolle spielen.

<sup>28</sup> Das Inklusionskonzept ist nicht auf den Bereich behinderter Menschen beschränkt. Vielmehr existieren vergleichbar Diskussionsansätze auch in anderen Bereichen, wie etwa der Arbeit mit Migranten, alten Menschen oder arbeitslosen Menschen.

<sup>29</sup> Für den Schulbereich Riedel, a. a. O., S. 42.

<sup>30</sup> Vgl. die zahlreichen Erwähnungen des Diskriminierungsverbotes in der Präambel sowie die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 23, 24, 25, 28, 29.

<sup>31</sup> Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte verwendet diesen Definitionsansatz seit seiner Entscheidung zum sogenannten Belgischen Sprachen-Fall aus dem Jahre 1968, Urteil vom 23 Juli 1968, Series A, No. 6; vgl. Riedel, S. 19, a. a. O., Fn. 50.

tion ist im Wesentlichen mit der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Dogmatik zu Art. 3 GG identisch.

Beleuchtet man die Regelungen des SGB VIII und des SGB XII vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbotes, so zeigt sich, dass Diskriminierung im vorgenannten Sinn, nämlich die Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ohne sachlichen Grund an vielen Stellen stattfindet.

Banafsche<sup>32</sup> weist in ihrer Analyse der Bestimmungen des SGB VIII und des SGB XII nach, dass es zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen und damit zu Diskriminierungen insbesondere an folgenden Punkten kommt:

- uneinheitlicher Behinderungsbegriff,
- uneinheitliche Leistungsvoraussetzungen (insbesondere: Wesentlichkeitskriterium in § 53 SGB XII),
- uneinheitliche Leistungsinhalte,
- uneinheitliche Heranziehungsregelungen,
- uneinheitliches Leistungserbringungsrecht.

Vor diesem Hintergrund stellt die UN-Behindertenrechtskonvention den Gesetzgeber vor konkrete Handlungspflichten.

### **cc) Kinder mit Behinderungen**

Nach Art. 7 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern genießen können. Diese Regelung konkretisiert das Diskriminierungsverbot für die Zielgruppe der Kinder. Bejahete man den individualschützenden Charakter der UN-Behindertenrechtskonvention, so könnten Abwehransprüche gegen diskriminierende Maßnahmen zulasten von Kindern mit Behinderungen

auf diese Vorschrift gestützt werden. In Ermangelung hinreichender Konkretisierung dürften jedoch aus dieser Vorschrift abgeleitete Leistungsansprüche nicht in Betracht kommen.

### **dd) Bildung**

Nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem. Die Vorschrift lautet:

*»Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...).«*

Die Vorschrift zählt in ihren Buchstaben a) bis e) eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Durchsetzung dieses Inklusionsziels auf.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen um die UN-Behindertenrechtskonvention kreisen ganz wesentlich um die Frage, **ob** Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention einen Anspruch auf Zugang zum Regelschulsystem gewährt und **wie** gegebenenfalls dieser Anspruch **qualitativ** auszugestalten ist.<sup>33</sup>

Unstreitig enthält Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention aber eine Gewährleistungsverpflichtung gegenüber den Vertragsstaaten, das Bildungssystem so zu gestalten, dass inklusives Lernen ermöglicht wird. Obschon die Debatte um inklusive Bildung nahezu ausschließlich bezogen auf den schulischen Bereich geführt wird, ist sie auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet ein inklusives Bildungssystem »auf allen Ebenen« und damit auch im vorschulischen Bereich. Inklusive Bildungsange-

---

<sup>32</sup> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ZKJ 2011 S.116 f.

<sup>33</sup> Also: welche fachlichen, personellen und sachlichen Ressourcen muss eine Schule schaffen, um integrativen Unterricht zu gewährleisten?

bote sind danach also nicht nur im Bereich der Schule, sondern auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu schaffen. § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sieht Bildung ausdrücklich als Zielbestimmung vor. So auch die »Kita-Gesetze« der Länder. Beispielsweise stellt § 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kibiz) die Bildung in der Formulierung der allgemeinen Zwecksetzungen an die erste Stelle. Die Landesgesetzgeber haben die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zum Teil bereits umgesetzt.<sup>34</sup> Soweit dies nicht oder nicht ausreichend geschehen ist, ergibt sich eine Verpflichtung an den Gesetzgeber, entsprechende Voraussetzungen für eine inklusive Betreuung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu schaffen.

#### **ee) Zugang zur Justiz (Rechtsschutz)**

Nach Art. 13 UN-Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz haben, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Entwicklungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen zu ermöglichen. Der Zugang zur Justiz ist durch Art. 19 Abs. 4 GG abgesichert und durch ein umfassendes System des Rechtsschutzes in Deutschland grundsätzlich gewährleistet. Hervorzuheben ist, dass Art. 13 UN-Behindertenrechtskonvention eine behindertengerechte Modifizierung dieses Systems verlangt.

Wichtig erscheint insbesondere der Passus, wonach »verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen« zu treffen sind. Hieraus lässt sich eine Verpflichtung ableiten, entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen, die die

spezifischen Schranken von behinderten Menschen möglichst beseitigen.

Zu diesen Hindernissen und zu behindertenspezifischen Lösungsmöglichkeiten wird unten Stellung genommen.

#### **ff) Unterstützung gegen Menschenrechts-Beeinträchtigungen durch Dritte**

Art. 4e) UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderungen durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen. Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten daher zur Etablierung von Schutzpflichten vor Diskriminierung durch Private. Latham-Watkins leiten aus der UN-Behindertenrechtskonvention sogar einen »völkerrechtlichen Abwehranspruch des Kindes mit Behinderungen gegen Maßnahmen des Staates, die dies nicht verhindern« ab.<sup>35</sup>

Unter Kindern und Jugendlichen ist die Missachtung, Demütigung und Schikanie von Menschen, die nicht den eigenen Normvorstellungen entsprechen, an der Tagesordnung.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedürfte es deshalb bei Verwirklichung des inklusiven Ansatzes einer Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen sowie der Etablierung von Konfliktlösungsverfahren zum Schutz vor solchen Übergriffen.<sup>36</sup>

#### **d) Schranken**

Die aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableitbaren Rechte gelten – wie auch andere national oder international verbürgte Grundrechte – nicht uneingeschränkt. Als Schranken kommen in

<sup>34</sup> Vgl. §§ 7, 8 Kibiz (Diskriminierungsverbot sowie integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit)

<sup>35</sup> Latham-Watkins, a. a. O., S. 4. Problematisch hieran: Die Abwehr der Beeinträchtigung durch Dritte, nichtstaatliche Akteure verlangt stets einen positiven Akt des Staates, also eine Leistung – Leistungsansprüche, abgeleitet aus der UN-Behindertenrechtskonvention, sehen Latham-Watkins aber gerade nicht.

<sup>36</sup> Beispielhaft für den Schulbereich: Schülermediation; vgl. auch Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention (Bewusstseinsbildung).

Betracht: Aspekte des Kindeswohls, Rechte Dritter sowie unverhältnismäßige Mehrkosten.

### **aa) Kindeswohl**

Die Frage, ob das Kindeswohl als *Schranke* für das Recht auf Inklusion dienen kann, ist umstritten. Riedel vertritt hierzu die Position, dass das Kindeswohl aus der Perspektive der BRK in erster Linie dazu diene, Kindern mit Behinderung die Durchsetzung ihres Anspruchs auf gesellschaftliche Inklusion zu erleichtern und zu gewährleisten, jedoch diene es nicht als Schranke dieses Anspruchs.<sup>37</sup> Nach dieser Rechtsposition hat die UN-Behindertenrechtskonvention die Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob eine Inklusion behinderter Kinder in sämtliche gesellschaftliche Bereiche kindeswohlförderlich oder kindeswohlgefährdend ist, *normativ* zu Gunsten der Inklusion entschieden. Für den Schulbereich führen Latham-Watkins aus, dass die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention davon ausgehen, dass der »ziendifferenzierte Unterricht in allgemein bildenden Schulen für Kinder mit Behinderung die beste Form des Bildungsprozesses darstellt«.<sup>38</sup> Rechtsdogmatisch wird dieses Prinzip mit einer »wertentscheidenden Norm im Sinne der deutschen Grundrechtsdogmatik« verglichen.<sup>39</sup> Es sei systemwidrig, wenn das Kindeswohlprinzip der Grundausrichtung der behinderten Rechtskonvention als Instrument der gesellschaftlichen Inklusion und Stärkung von Menschen mit Behinderung entgegenwirken würde.<sup>40</sup> Andere Auffassungen sehen im Kindeswohl dagegen durchaus einen legitimen Zweck für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung.<sup>41</sup>

Die vorgenannten Argumente beziehen sich wesentlich auf den Zugang behinderter Kinder zum

Regelschulsystem. Hier hat sich inzwischen in Fachkreisen und auch in den Verbänden die Auffassung durchgesetzt, dass der Zugang behinderter Kinder zum Regelschulsystem im Grundsatz kindeswohlförderlich ist. Auch diese Auffassung schließt einen Anspruch auf Zugang zu Sondersystemen im konkreten Einzelfall nicht aus, wenn dies nach den Besonderheiten und den Bedarfslagen im Einzelfall erforderlich ist.

Im Unterschied zum schulischen Bereich existiert – wie dargelegt – im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kaum eine Fachlichkeit zur integrativen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Auch an valider Forschung fehlt es wohl weitgehend. Insofern erscheint es fraglich, ob auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein Anspruch auf inklusive Hilfestellung aus der Grundausrichtung der Behindertenrechtskonvention abgeleitet werden kann.

Solange inklusive Hilfeangebote nicht in ausreichender Zahl und in ausreichender Qualität etabliert sind, ist die Gefahr einer bloßen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe groß.

Solange keine fachlich angemessenen inklusiven Betreuungsformen zur Verfügung stehen, können Kinder beziehungsweise Eltern auch auf inklusive Betreuung verzichten und weiterhin Betreuung in den tradierten Einrichtungen der Behindertenhilfe verlangen.<sup>42</sup>

### **bb) Rechte Dritter**

Alle Kinder haben ein schutzwürdiges Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und

---

<sup>37</sup> A. a. O., S.24.

<sup>38</sup> Latham-Watkins, S. 4

<sup>39</sup> Riedel, a. a. O., S. 24.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Nachweise bei Riedel, Fn. 62.

<sup>42</sup> Latham – Watkins, a. a. O., S. 5.

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Dieses Recht darf durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention grundsätzlich »nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.«<sup>43</sup> Riedel vertritt mit Blick auf den Schulbereich die Rechtsauffassung, dass die UN-Behindertenrechtskonvention »Ausdruck der Überzeugung sei, dass gemeinsamer Unterricht alle beteiligten Schüler/innen in ihrer persönlichen Entwicklung positiv fördert und nicht etwa die Ausschöpfung von Potenzial bremst oder die besondere Gefahr negativer Auswirkungen nach sich zieht.« Ein Ausschluss behinderter Kinder komme nur im Einzelfall in Betracht, wenn zum Beispiel ein behindertes Kind durch ständiges Schreien den Unterricht so schwerwiegend beeinträchtigt, dass der gemeinsame Unterricht praktisch nicht durchgeführt werden könne. Diese Rechtsauffassung ist bislang nicht durch Rechtsprechung gesichert. Ob man diese Auffassung in dieser Grundsätzlichkeit auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen kann, wäre zu prüfen. Die Beantwortung der Frage wird auch von der jeweils zu gewährenden Hilfeart und dem jeweils konkreten Leistungsangebot abhängig sein.<sup>44</sup>

### cc) Ressourcenvorbehalt

Nach Art. 4 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention steht die Umsetzung der Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Vorbehalt »verfügbarer Mittel« (Ressourcenvorbehalt). Es geht also um die Frage, wie viele Mittel der Staat für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einsetzt. Zwar verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention die sukzessive Umsetzung inklusiver Betreuungsansätze. In wel-

chem Zeitrahmen und in welcher konkreten Ausgestaltung der Staat dies tut, ist aber staatlichem Ermessen überlassen. Ermessensmaßstab ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auf der strukturellen Ebene muss der Staat seine Ausgaben für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ein Verhältnis zu den anderen Staatsausgaben setzen. Auf der Einzelfallebene, wenn es etwa um Eingriffe in die Rechtssphäre des jeweiligen Kindes geht, muss eine Einzelfallabwägung unter Beachtung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen.<sup>45</sup> Auch die Begriffsbestimmungen in Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlichen den Ressourcenvorbehalt: an mehreren Stellen der UN-Behindertenrechtskonvention werden »angemessene Vorkehrungen« zur Umsetzung des Inklusionsprinzips verlangt. »Angemessene Vorkehrungen« sind in Art. 2 definiert als »notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung (!) darstellen (...)«.

### 5. Hürden auf dem Weg zur Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Die Überführung des gegliederten Hilfesystems mit den Leistungen der Sozialhilfe einerseits und denjenigen der Kinder- und Jugendhilfe andererseits in ein einheitliches System unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe stellt den Gesetzgeber vor erhebliche Anpassungsschwierigkeiten. Es ergibt sich eine Vielzahl offener Rechtsfragen, die bislang noch nicht gelöst sind.<sup>46</sup> Auch fachliche Aspekte und vor allem Finanzierungsfragen sind offen.<sup>47</sup>

<sup>43</sup> Riedel, a. a. O., S. 25.

<sup>44</sup> Also: nicht bei jeder Hilfeart und bei jedem Leistungsangebot macht Inklusion Sinn.

<sup>45</sup> Beispiel bei Riedel, a. a. O., S. 29: »Eine Ungleichbehandlung von Kindern mit Behinderung in Gestalt der Sonderschulzuweisung kann also in äußersten Ausnahmefällen durchaus gerechtfertigt sein, wobei aber stets und zunächst sämtliche Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung an der Regelschule ausgeschöpft werden müssten.«

<sup>46</sup> Vgl. hierzu den Zwischenbericht der UAG V der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen« der ASMK, Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen, S.14 ff sowie den weiteren Zwischenbericht vom September 2011.

<sup>47</sup> Hier werden im Wesentlichen die im Zwischenbericht der UAG der ASMK angesprochenen Rechtsfragen dargelegt. Weitere detaillierte Aufzählungen bei Wiesner (Vortrag), [www.lwl.org/lja.../datei.../05\\_Wiesner\\_2010-12-06\\_Vlotho.pdf](http://www.lwl.org/lja.../datei.../05_Wiesner_2010-12-06_Vlotho.pdf).

Vor allem geht es um

- Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der beiden Rechtsgebiete,
- personelle Konsequenzen und
- finanzielle Auswirkungen.

a) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der beiden Rechtsgebiete

### **aa) Wesentliche Teilhabebeeinträchtigungen**

§ 53 SGB XII verlangt bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen – anders als § 35a SGB VIII – eine »wesentliche« Einschränkung der Teilhabe. Nach § 53 SGB XII kommt es also auf den Grad der Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall an. Nach § 35a SGB VIII besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch. Abhängig davon, welches Modell bei der Zusammenführung beider Leistungssysteme gewählt würde, käme es also entweder zu einer Beschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten oder aber zu einer Ausweitung – mit den jeweils entgegengesetzten finanziellen Folgen.

### **bb) Vereinheitlichung der Vorschriften zur Kostenheranziehung**

Die Regelungen zur Kostenheranziehung bedürften einer Harmonisierung. Die Heranziehung der Leistungsberechtigten beziehungsweise ihrer Eltern erfolgt in beiden Hilfesystemen nach unterschiedlichen Kriterien. So erfolgt etwa im Bereich des SGB VIII eine Heranziehung nur im stationären Bereich. Umgekehrt sind im stationären Bereich die Heranziehungsregelungen im SGB XII für die Betroffenen günstiger ausgestaltet als im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

### **cc) Zuständigkeitsübergang in das SGB XII**

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe endet die Zuständigkeit regelhaft mit Erreichen der Volljäh-

rigkeitsgrenze (§§ 27 ff. SGB VIII) beziehungsweise mit dem 21. Lebensjahr (§ 41 SGB VIII). In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgesetzt werden. Diese Altersgrenzen existieren im Bereich des SGB XII nicht. Eingliederungsspezifischer Bedarf besteht häufig unabhängig vom Erreichen der zuvor genannten Altersgrenzen fort. Führt man Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, stellt sich die Frage, mit welchem Alter die jungen Menschen in die Sozialhilfe überführt werden sollen, soweit weiterer Bedarf besteht. Vorgeschlagen werden das 18., das 21. und das 27. Lebensjahr. Stützt man sich auf die Überlegungen, die zur Einführung des § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus) geführt haben, sprechen viele Argumente dafür, die Grenze beim 27. Lebensjahr einzusetzen. Gerade die Behinderung führt typischerweise dazu, dass eine eigenverantwortliche Lebensführung noch nicht möglich ist und dass deshalb eine Fortsetzung der Hilfe erforderlich wird.<sup>48</sup>

### **b) Personelle Konsequenzen**

Oben wurde bereits ausgeführt, dass die Anpassung an ein intensives Hilfesystem für behinderte und nichtbehinderte junge Menschen zu einem erheblichen Qualifizierungsbedarf sowohl bei den Trägern der öffentlichen wie auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe führt. Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass nicht ein Personalmehrbedarf entstehe, sondern nur die Notwendigkeit einer Umsetzung von Personal.<sup>49</sup> Diese Auffassung kann nicht geteilt werden, weil sie nicht berücksichtigt, dass die Umstrukturierung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention qualitativ neue Hilfen verlangt. Dies setzt unter anderem Ressourcen für die Konzeptentwicklung

---

<sup>48</sup> VG Regensburg, Urteil vom 22.05.2003, 8 K 02.02166, Rn. 32; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.01.2000, 4 L 2934/99, Gerlach/Hinrichs, therapeutische Hilfen für junge Menschen – problematische Schnittstellen zwischen SGB V, SGB VIII und SGB XII, Teil 1, ZFSH/SGB 2007, 451 ff.

<sup>49</sup> Zwischenbericht ASMK Arbeitsgruppe, S. 16.

und – abhängig von den neuen Konzepten – auch weitere Ressourcen wegen anderer Betreuung voraus. Im Übrigen berücksichtigen die Vorschläge für eine »Umsetzung« oder einen »Dienstherrenwechsel« nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei den Trägern der freien Jugendhilfe kommen einfache Verschiebungen nur bei solchen Trägern in Betracht, die schon jetzt Leistungen nach dem SGB XII und nach dem SGB VIII anbieten. In den anderen Bereichen müssten die Verschiebungen über den Arbeitsmarkt erfolgen. Mit Blick auf den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe kommt es zu solchen Verschiebungen nur dann, wenn die Träger der freien Wohlfahrtspflege in der Lage sind, auch für die neuen Arbeitsplätze im Bereich einer »inklusiv« gestalteten Hilfe angemessene Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention führen jedenfalls bei den *Trägern der freien Jugendhilfe* zu höheren Anforderungen im Bereich der Ausstattung ihrer Einrichtungen und ihres Personals.

### c) Finanzielle Auswirkungen

Eine Umsetzung des Inklusionsprinzips auf qualitativ hohem Niveau verlangt nach erheblichen Finanzmitteln. Ob diese Finanzmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden oder ob die Umsetzung des »Inklusionsmodells« als Vehikel für Einsparungen genutzt wird – mit den absehbaren Folgen für die Leistungsberechtigten und deren Angehörige einerseits sowie die Einrichtungsträger und deren Personal andererseits –, hängt wesentlich ab von der Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf die zu gewährende Leistung und die Ausgestaltung des Kostenbeitrages, welchen die Leistungsberechtigten oder deren Eltern zu bringen haben.<sup>50</sup>

### d) Ungelöste Konkurrenzprobleme im Verhältnis zum SGB V und im Verhältnis zum SGB II

Abgrenzungsprobleme bestehen auch im Verhältnis zum SGB V und im Verhältnis zum SGB II. Diese können auch bei einer Zusammenlegung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelöst werden.

#### e) Konkurrenzprobleme im Verhältnis zur Schule – »Risiko der (unzureichenden) Bedarfsdeckung durch das Regelsystem«

Weitere Rechtsfragen ergeben sich im Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Schule andererseits.

Mit einem zunehmenden Ausbau inklusiver Bildungsangebote stellt sich die Frage nach einer nachrangigen Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise einer Ausfallbürgschaft neu.

Aus Sicht der behinderten jungen Menschen ergibt sich hier das Risiko einer »Vermutung der Bedarfsdeckung durch das Regelsystem«. Leistungsansprüche drohen verweigert zu werden mit der Argumentation, dass entsprechende Leistungen bereits durch das Regelsystem (Schule) verweigert würden. Ähnliches vollzieht sich zum Teil bereits im Bereich der sogenannten Teilleistungsstörungen (Legasthenie oder Dyskalkulie). Insofern in den Schulgesetzen der Länder entsprechende Fahrerpflichtungen der Schulen aufgenommen wurden, werden mit dem Hinweis auf diese Regelungen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verweigert.

### 6. Rechtsansprüche und Verfahrensregelungen

Die Umstellung auf ein inklusives Hilfesystem für alle behinderten jungen Menschen fordert einen grundlegenden Systemwechsel. Derartige Systemwechsel wecken stets auch die Begehrlichkeiten von Trägern der Finanzverantwortung und stellen damit immer auch ein Risiko für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, aber auch für die Träger der Einrichtungen dar, »Steine statt

<sup>50</sup> Zwischenbericht

Brot« zu erhalten. Ob es Brot oder Steine werden, die die Leistungsberechtigten mit einer gesetzlichen Neuregelung erhalten, hängt wesentlich davon ab, mit welcher Qualität die jeweiligen Leistungen ausgestaltet werden, ob sie in Form von subjektiven, also einklagbaren Rechten gewährt werden und schließlich davon, welche verfahrensrechtlichen Mittel den Leistungsberechtigten an die Hand gegeben werden, ihre Rechtsansprüche durchzusetzen.

### a) Qualität der Leistungen

Risiken bestehen für die Leistungsberechtigten vor allem darin, dass Leistungen, die bisher im System des SGB XII verankert waren, abgebaut werden ohne dass gleichzeitig bedarfsgerechte Angebote in einem neuen System zur Verfügung stehen. Nicht nur ein Blick auf den oben dargestellten Ressourcenvorbehalt der UN-Behindertenrechtskonvention lässt dies befürchten. Auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Regelsatzbemessung und zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums<sup>52</sup> macht deutlich, dass sich aus dem Verfassungsrecht qualitative Vorgaben zur Ausgestaltung von Hilfen nicht ableiten lassen. Die konkrete Ausgestaltung des Menschenwürdegebotes liegt weitgehend in den Händen des Gesetzgebers und bleibt damit Gegenstand politischer Definition.<sup>53</sup>

### b) Subjektive Rechtsansprüche

Die Leistungen für behinderte junge Menschen

sind zurzeit als Rechtsansprüche in Form von Leistungsansprüchen ausgestaltet. Verweigerte Leistungen können gerichtlich durchgesetzt werden. Diese scheinbare Selbstverständlichkeit ist Angriffen ausgesetzt. So ist es zunächst die UN-Behindertenrechtskonvention selbst, die Leistungsansprüche – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend formuliert. Weitaus bedeutsamer ist in diesem Zusammenhang aber die Diskussion einer Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu einer sozialräumlichen Jugendhilfe, bei der der Rechtsanspruch auf Hilfe »durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erbracht werden« soll. Es handelt sich hierbei um ein Konzept, welches auf einer Koordinierungssitzung der Staatssekretäre der SPD-regierten Länder vom 13.5.2011 unter dem Titel »Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen« ins Spiel gebracht wurde.<sup>54</sup> Unter der Federführung des Stadtstaates Hamburg wird dieses Konzept vorangetrieben. Erklärtes Ziel sind Einsparungen.<sup>55</sup> Einzelfallhilfen sollen durch Umsteuerung aller geeigneten Fälle in sozialräumliche Angebote vermieden werden. Vorrangig sollen Regelsysteme wie die Kita, die Schule oder die Ausbildung genutzt werden. Stationäre und auswärtige Unterbringungen sollen vermieden werden.<sup>56</sup>

Letztlich läuft das Konzept auf eine Abschaffung von Rechtsansprüchen hinaus. Münder hält dieses Konzept zwar für einen »juristisch handwerklich

---

<sup>51</sup> So Schnath, Das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, NZS 2010, 297 (unter Berufung auf das gleichnamige Gedicht von Christian Morgenstern) zum sog. Hartz-IV-Urteil des BVerfG vom 09.02.2010.

<sup>52</sup> BVerfG 1/09, 3/09, 4/09, NZS 2010, S. 270 ff.

<sup>53</sup> Ausführlich hierzu Schnath, a. a. O., S. 298.

<sup>54</sup> Sitzungsprotokoll vom 13.5.2011.

<sup>55</sup> Unter TOP 2 des Sitzungsprotokolls vom 13.5.2011 (Problembeschreibung) heißt es an erster Stelle: »die rechtliche Ausgestaltung des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung (HZE) im SGB VIII (§ 27 ff.) hat in Deutschlands Kommunen zu einem seit Jahren anhaltenden Anstieg der Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung geführt. (...) Durch eine Änderung der Rechtsgrundlagen im SGB VIII soll erreicht werden, eine kommunalpolitische Handlungsfähigkeit für die Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen zurückzugewinnen.

<sup>56</sup> Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, 24. August 2011, Hilfen zur Erziehung – konzeptionelle Vorschläge zur weiteren Entwicklung und Steuerung.

missglückten Versuch«, sieht aber gleichzeitig »Grund zur Unruhe«, weil mit Blick auf die Umsetzung des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets erkennbar werde, was noch möglich sei: »Nicht nur keine Rechtsansprüche, sondern auch kein Sicherstellungsauftrag. Deswegen besteht Grund genug, sorgfältig zu beobachten, wie sich die Diskussion weiter entwickelt und welche weiteren politischen Initiativen erkennbar werden.«<sup>57</sup>

### c) Verfahrensregelungen<sup>58</sup>

Die erfolgreiche und verbindliche Implementierung von Rechtsansprüchen zu Gunsten behinderter junger Menschen hängt zum einen davon ab, überhaupt (verbindliche) *Rechtsansprüche* zugunsten von Eltern, Familien und Kindern zu schaffen.<sup>59</sup> Auch dort, wo solche Rechtsansprüche existieren, erscheint es jedoch keinesfalls gesichert, dass die entsprechenden rechtsanspruchsgebundenen Leistungen auch tatsächlich den Hilfebedürftigen erreichen. Neben den Rechtsansprüchen selbst bedarf es deshalb auch *verfahrensrechtlicher Regelungen*, die die entsprechenden Rechtsansprüche flankieren.<sup>60</sup>

Im Bereich des Fürsorgerechtes, namentlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich, dass die Gewährung gesetzlich normierter Leistungsansprüche teilweise daran scheitert, dass Hilfebedürftigen die Kenntnis und der Wille zur Durchsetzung der jeweiligen Leistungsansprüche fehlt. Anders als in anderen Bereichen der staatlichen Leistungsverwaltung kann im Bereich des Sozialleistungsrechtes nicht ohne Weiteres davon

ausgegangen werden, dass Hilfebedürftige ihre Leistungsansprüche unter Zuhilfenahme der dafür vorgesehenen Mittel des allgemeinen Sozialrechts, des Sozialverwaltungsrechtes und des Prozessrechtes durchsetzen.

In vielen Fällen – und dies dürfte für den Bereich der Behindertenhilfe in besonderem Maße gelten – gibt es zwar einen *Hilfebedürftigen*, nicht aber einer *Hilfesuchenden*.

Gleichzeitig treffen wir in der Bundesrepublik Deutschland auf ein nach Sachgebieten gegliedertes und in Teilbereichen zersplittertes Sozialleistungssystem, welches zahlreiche Zuständigkeits- und Schnittstellenprobleme generiert.<sup>61</sup> Zudem ist die Leistungsgewährung in allen Sozialleistungsbereichen von haushaltsrechtlichen Aspekten, in Teilbereichen zudem von Budgetregelungen überlagert. Aus Sicht der Sozialleistungsträger besteht daher durchaus Anlass, Sozialleistungen nur restriktiv zu gewähren. Mit anderen Worten: Die (auch rechtswidrige) Verweigerung von Sozialleistungen ist an der Tagesordnung.<sup>62</sup> Dem Gesetzgeber ist diese Problematik bewusst. Er flankiert deshalb das materielle Sozialleistungsrecht, also die jeweiligen Leistungsansprüche mit Verfahrensregelungen, die diese Konflikte abmildern sollen.<sup>63</sup> Im Kern setzen aber alle Verfahrensregelungen auf einen »mündigen Hilfesuchenden«, der seine Rechtsansprüche im Zweifel, also dann, wenn es zur Verweigerung von Leistungen kommt, unter Zuhilfenahme der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfs-

<sup>57</sup> Münder, Zur Initiative »Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen« ZKJ 2012, 23.

<sup>58</sup> Die folgenden Ausführungen unter c) geben in Teilen Inhalte eines von den Autoren im Auftrag des »Nationalen Zentrums frühe Hilfen« gefertigten Rechtsgutachtens wieder.

<sup>59</sup> Vgl. dazu den vorhergehenden Abschnitt.

<sup>60</sup> Hierzu Münder, Anhang: Verfahren und Rechtsschutz, §§ 1 ff.

<sup>61</sup> Die Kommentierung bei Wiesner, SGB VIII – Kommentar, § 10, Rn. 20 ff. gibt einen guten Überblick über die etwa im Kinder- und Jugendhilferecht vorherrschenden Konkurrenzen.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu die jeweiligen Erfolgsquoten von Rechtsmitteln in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten.

<sup>63</sup> Vgl. beispielsweise § 43 SGB I, der bei Zuständigkeitskonflikten unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Leistungsträgers etabliert; vgl. darüber hinaus etwa auch § 10 SGB VIII.

verfahren durchsetzt. Dieser mündige Hilfesuchende bleibt schon insgesamt im Sozialleistungsrecht in weiten Teilen eine Fiktion. In besonderem Maße gilt dies für den Bereich der Behindertenhilfe. Vielmehr sind es hier doch vor allem staatliche Stellen, die Hilfe für die objektiv Hilfebedürftigen wollen. An Hilfesuchenden, geschweige denn an solchen, die ihre Leistungsansprüche selbstbewusst durchsetzen, fehlt es aber gerade häufig.

In einem System, welches die Gewährung von Sozialleistungsansprüchen von ihrer verfahrensrechtlichen Durchsetzung abhängig macht, in dem es aber gleichzeitig an Hilfesuchenden (!) mangelt, die diese Ansprüche auch tatsächlich durchsetzen können und wollen, ist die – teilweise auch »flächendeckende« – Nichtgewährung von vorhandenen Sozialleistungen zwangsläufige Folge.<sup>64</sup>

Soziale Arbeit, die auf Hilfebedürftige trifft, deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Annahme von Hilfen nicht oder noch nicht vorhanden ist, die vielfach nicht einmal Kenntnis von entsprechenden Hilfen haben, setzt voraus,

- dass ein niedrighschwelliger Zugang zu Hilfen geschaffen wird,
- dass verfahrensrechtliche Regelungen den Zugang zu Hilfen vereinfachen,
- dass eine breite Informationspolitik betrieben wird,
- dass in ausgewählten Bereichen auch anonyme Beratungs- und Hilfekonzeppte bereitgestellt werden und
- dass Dritte sozialanwaltlich die entsprechenden Hilfen zugunsten der Hilfesuchenden durchsetzen.

Im Folgenden sollen die Verfahrensregelungen vor dem Hintergrund dieser Anforderungen beleuchtet werden.

## 7. Schluss

Die Betreuung und Beschulung von behinderten jungen Menschen in Sondersystemen wird als Diskriminierung empfunden. Schonräume für behinderte junge Menschen verhinderten angemessene Förderung. Fachlich mag es durchaus sein, dass Rahmenbedingungen hergestellt werden könnten, die eine weitgehende inklusive Beschulung behinderter sowie nicht behinderter junger Menschen ermöglichen.

Aber:

In der gesamten Debatte um die inklusive Beschulung von behinderten wie nicht behinderten Menschen wird ausgeklammert, dass es sich im etablierten Schulsystem immer um Leistungslernen handelt, bei dem der Leistungsvergleich der Endpunkt jeder Lerneinheit, jedes Schuljahres und schließlich jeder Schullaufbahn ist.

In diesem Leistungsvergleich ist die Mehrzahl der behinderten jungen Menschen den nicht behinderten jungen Menschen unterlegen. Die Schule stellt wegen des Prinzips des Leistungsvergleiches nicht einmal bezogen auf die nicht behinderten jungen Menschen sicher, dass das zu Erlernende auch tatsächlich erlernt wurde.<sup>65</sup> Die Theorie von der bestmöglichen Förderung durch inklusive Beschulung ist deshalb nicht frei von Idealismen. Eine allgemeine Kritik am Leistungsvergleich als Grundlage der Aussonderung von Behinderten Menschen im Schulbereich ist jedenfalls kaum zu vernehmen.<sup>66</sup>

---

<sup>64</sup> Es sollen hier keine Missverständnisse aufkommen: behauptet werden soll nicht, dass es kein funktionierendes System der Leistungsgewährung gibt. Nur: dort, wo es nicht nur vereinzelt, sondern gleichsam regelhaft zur Verweigerung bestimmter Leistungen kommt, hat dieses – jedenfalls auch – die dargestellten Ursachen.

<sup>65</sup> Die Fünf in Mathe veranlasst die Schule gerade nicht dazu, den betreffenden Schüler gesondert zu beschulen, sondern fordert ihn rücksichtslos auf, sich neuem Stoff zu widmen, ohne den Alten verstanden zu haben und schließt ihn im Zweifel sogar von weiterer Bildung aus.

<sup>66</sup> Vgl. aber Schnath, Menschen mit Behinderung: Spiegel der Normalität, BHP 45/2006, S.11, 17f.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für die Kinder- und Jugendhilfe. Auch diese ist auf Leistung und Wettbewerb ausgerichtet: Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind die Zielbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe und drücken aus, dass es um die Vorbereitung der jungen Menschen auf ein Bestehen in der Wettbewerbsgesellschaft unter Einhaltung aller harten (Gesetze) wie weichen Konventionen geht. Die große Lösung drängt sie aus ihrem Schonraum hinein in ein System, das auf Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit ausgerichtet ist. Das muss nicht nützlich für die behinderten Menschen sein. □

*Prof. Dr. Florian Gerlach*  
 Evangelische Fachhochschule  
 Rheinland-Westfalen-Lippe  
 Fachbereich Soziale Arbeit,  
 Bildung und Diakonie  
 Immanuel-Kant-Str. 18-20  
 44803 Bochum  
 florian.gerlach@efh-bochum.de



*Prof. Dr. Knut Hinrichs*  
 Rechtsanwalt  
 Hochschule für angewandte  
 Wissenschaften  
 Department Soziale Arbeit  
 Alexanderstraße 1  
 20099 Hamburg  
 knut.hinrichs@haw-hamburg.de





**FACHTAG 67-2012**



Foto: Günter Meyer, Burgdorf

Zeig mir mal das **SCHWARZE SCHAF!**

Nein, Datenschutz!

## Basiswissen Datenschutz

Ist gute Arbeit trotz  
Schweigepflicht möglich?

**10./11. Mai 2012  
in Eisenach**

TAGUNGSABLAUF	
<b>Donnerstag</b>	<b>10. Mai 2012</b>
13.00 Uhr	BEGRÜSSUNGSIMBISS UND -GETRÄNKE
14.00 Uhr	BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRUNG IN DAS THEMA
14.30 Uhr	REFERAT UND DISKUSSION Schweigepflicht als wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen <i>Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf Dr. Christof Radewagen, Celle</i>
16.00 Uhr	KAFFEEPAUSE
16.30 Uhr	ARBEITSGRUPPEN
18.00 Uhr	KURZVORSTELLUNG DER AG-ERGEBNISSE
18.30 Uhr	ABENDESSEN
<b>Freitag</b>	<b>11. Mai 2012</b>
9.00 Uhr	BEGRÜSSUNG UND BESINNUNG
9.30 Uhr	REFERAT UND DISKUSSION Datenschutz am Computer und im Internet: Grundlagen eines Datenschutzkonzeptes für soziale Einrichtungen <i>Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf Dr. Christof Radewagen, Celle</i>
11.00 Uhr	KAFFEEPAUSE
11.30 Uhr	VORSTELLUNG DER LÖSUNGEN IM PLENUM MIT DISKUSSION
12.30 Uhr	VERABSCHIEDUNG MIT IMBISS

Den Programmfalter finden Sie unter [www.erev.de](http://www.erev.de)

# Eingangsqualität bei stationären Erziehungshilfen – Empirische Ergebnisse der ABiE-Studie

Harald Tornow, Wülfrath

**Die empirisch vorgefundenen Eingangsbedingungen bei über 400 stationären Hilfen zur Erziehung werden aus der Sicht der Hilfebeteiligten beschrieben und bewertet. Zu der Eingangsqualität gehören die Fachlichkeit der Hilfevorbereitung und der Hilfeauswahl, die Partizipation der Klienten und die Beziehungen zwischen den Klienten und Mitgliedern der Einrichtung (Vertrauensniveau). Als vermittelnde (intermittierende) Variable resultieren bei den Klienten daraus ein Autonomieerleben, eine zugeschriebene Sinnhaftigkeit der Hilfe und ein Wohlbefinden in der neuen Lebenslage. Dieser Aufsatz stellt deskriptiv die Merkmale der Eingangsqualität aus unterschiedlichen Perspektiven dar. Tieferegehende Analysen über Zusammenhänge mit Abbrüchen, Parallelen zu den Interviews sowie Folgen und Ausblick werden später veröffentlicht.**

## Untersuchungsrahmen

In der ABiE-Studie (ABiE: Abbrüche in den Erziehungshilfen) soll untersucht werden, ob die Abbrüche oder andere nicht erfolgreiche Verläufe von stationären Erziehungshilfen aus Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie aus den Verläufen der Hilfen vorausgesehen und erklärt und dadurch möglicherweise abgewendet werden können. Es geht also um die Frage, ob ein Unterschied zwischen dem Start und dem Verlauf einer Hilfe Unterschiede zwischen den Ergebnissen macht. Eine Hypothese, die mittels einer groß angelegten empirischen Untersuchung geprüft werden soll, lautet: Ja, die Eingangsbedingungen haben einen Einfluss auf das Ende. Der Weg beginnt mit dem ersten Schritt, der Turmbau beginnt mit dem ersten Stein. Wenn ich nicht in die richtige Richtung laufe, erreiche ich nicht das Ziel. Wenn der erste Stein schief ist, wird der Turm umfallen. Das schrieb schon Laotse im Dao De Jing.

Die Annahme, dass sich unterschiedliche Grade der Ergebnisqualität aus der Qualität der Startbedingungen erklären lassen, setzt voraus, dass es überhaupt Unterschiede zwischen den Eingangsqualitäten gibt. In der folgenden (Teil-)Untersuchung wollen wir beschreiben, welche Ausgangsbedingungen wir bei der ABiE-Stichprobe vorgefunden haben. Wegen der Fülle an Daten können wir hier nur einen kleinen Teil darstellen. Dabei legen wir den Schwerpunkt auf die fachlichen Standards, die zum Einsatz kamen, auf das Erleben der Klienten und auf die Einschätzungen der Bezugserzieher zur Beziehungsqualität.

Hier noch einmal eine kurze Darstellung, um welche Stichprobe es sich handelt: Im Zeitraum vom 15. August 2010 bis zum 30. Juni 2011 wurden in 50 Einrichtungen der Jugendhilfe alle stationären Aufnahmen hinsichtlich ihrer Startbedingungen analysiert. Insgesamt umfasst die Stichprobe eine Fallzahl von rund 450 Aufnahmen. Das ist die bisher umfangreichste Untersuchung zu den Ausgangsbedingungen von stationären Hilfen zur Erziehung. Es ist nicht in jedem Einzelfall gelungen, alle Partner zu befragen. Dennoch sind die Teilstichproben umfangreich genug, um repräsentativ und aussagekräftig zu sein. Die Datenmengen sehen Sie in der Tabelle 1. Die Gesamtmenge aller Daten beläuft sich auf ungefähr 150.000.

Tabelle 1: Stichproben bei den Anfangsbefragungen der ABiE-Studie

Befragte Person	Zeitpunkt der Befragung	Umfang der Stichprobe	Menge der Einzelinformationen
Jugendamt: fallverantwortlicher Mitarbeiter	Zum Zeitpunkt der Aufnahme	272	94
Leistungserbringer: Leitung	Zum Zeitpunkt der Aufnahme	433	64
Leistungserbringer: Leitung	6 Wochen nach Aufnahme	372	67
Leistungserbringer: Bezugserzieher	6 Wochen nach Aufnahme	362	63
Junger Mensch	6 Wochen nach Aufnahme	344	87
Eltern	6 Wochen nach Aufnahme	200	74

Die Besonderheit bei dieser Untersuchung liegt darin, dass **alle** Beteiligten befragt wurden: das Jugendamt in Person des fallverantwortlichen Sozialarbeiters, der Leistungserbringer (Erziehungsleiter oder ähnliche Funktion und der Bezugserzieher) und die Hilfeadressaten (junge Menschen, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte). Auf diese Weise konnte nicht nur eine Fülle von Aspekten von Eingangsqualität erfasst werden, es konnte auch untersucht werden, inwieweit die unterschiedlichen Personen zu gleichen oder unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Solchen offenen oder verdeckten Dissens halten wir für besonders einflussreich auf Verlauf und Ergebnis. Darüber berichten wir später. Hier geht es zunächst einmal um einen Überblick über harte und weiche Daten zu der Eingangsqualität aus unterschiedlichen Perspektiven.

Es muss noch definiert werden, welcher Zeitraum als Start der Hilfe bezeichnet wird. Die Startphase beginnt mit der Bedarfserhebung und der Beratung bzw. Vorbereitung der Hilfe durch das Jugendamt und endet sechs Wochen nach dem Aufnahmedatum. Am ersten Tag in der Wohngruppe ist es noch nicht möglich, nach Einstellungen und Haltungen der Klienten und der Pädagogen zu fragen, weil diese noch keine Erfahrungen gemacht haben, aufgrund derer sie Einschätzungen zur Hilfe machen können. Aus diesem Grund

werden Klienten und Bezugserzieher sechs bis acht Wochen nach dem Aufnahmetag befragt, ein Zeitraum, in dem nach der WIMES-Studie ein gegenseitiges Kennenlernen möglich ist (diagnostische Phase, Eingewöhnung, Probezeit ...).

#### Die fachliche Vorbereitung der Hilfe

Die fachliche Aufgabe im Jugendamt besteht darin, den erzieherischen Bedarf zu ermitteln und aufgrund einer sozialpädagogischen Diagnose gemeinsam mit den Adressaten Ziele zu vereinbaren und die Hilfe vorzubereiten, die am besten geeignet ist, Wirkungen zu erzielen. Dazu gehört auch, ein Einverständnis und eine Kooperationsbereitschaft der Klienten zu erreichen. Ohne im Detail in die Hilfeplanung zu gehen, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Jugendämtern nach ihren Aktivitäten gefragt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Fachliche Vorbereitung der Hilfe durch Jugendamt

Kriterium	ja
Gespräch mit Eltern fand statt	92,9 %
Gespräch mit jungen Menschen fand statt	79,4 %
Gespräch mit der gesamten Familie fand statt	84,3 %
Kontakt im Lebensfeld des jungen Menschen fand statt	76,8 %
Anamnese erhoben	92,5 %
Bild von sozialen Beziehungen in der Familie erhoben	85,4 %
Lebenssituation des jungen Menschen erkundet	85,4 %
Auskünfte/Berichte anderer liegen vor	91,0 %

Wie beurteilen Mitarbeiter des Jugendamtes selbst die Fachlichkeit? Unterliegen sie irgendwelchen Einschränkungen, wenn es um die Frage geht, welches die fachlich passende Hilfe ist?

In Tabelle 3 wird ersichtlich, dass sie ihrer Ansicht nach überwiegend die passendste Hilfeform und die geeignetste Einrichtung haben wählen können. Interessant dürfte sein, dass bei den wenigen Hilfen, bei denen die Fallverantwortlichen nicht den Eindruck haben, dass sie die passendste Hilfe und die geeignetste Einrichtung ausgewählt haben, nur einmal der Kostenaspekt vorkommt, während in den meisten Fällen Vollbelegung oder Zeitdruck oder der Klientenwille als Hindernis angeführt wird. Vielleicht ist die oft gehörte Einschätzung von Trägern, das Jugendamt würde aus finanziellen Gründen geeignete Einrichtungen nicht belegen, nicht haltbar.

Aus der Sicht der Einrichtungen überwiegt im Übrigen auch die positive Einschätzung der Fachlichkeit in der Hilfeplanung, die zu einer bestimmten Aufnahme geführt hat. Der Wert der Bedarfseinschätzung und Diagnose des Jugendamtes wird allerdings deutlich seltener positiv bewertet. Auch die Eltern sind mit dem Ergebnis der Hilfeplanung zu 86 Prozent einverstanden, wobei hier einschränkend gesagt werden muss, dass viele Eltern – also möglicherweise die nicht so zufriedenen – den Bogen nicht ausgefüllt haben.

Tabelle 3: Fachlichkeit des Hilfeplans

Frage	Bestätigung
Jugendamt: Wurde die fachlich passendste Hilfe gewählt?	93 %
Jugendamt: Wurde die geeignetste Einrichtung gewählt?	89 %
Einrichtung: Ist die Hilfe fachlich überwiegend geeignet?	84 %
Einrichtung: Ist der Auftrag im Wesentlichen klar?	77 %
Einrichtung: Sind Bedarfseinschätzung und Diagnose durch das Jugendamt hilfreich und klar?	61 %
Eltern: Heimerziehung war die richtige Entscheidung	86 %

Insgesamt muss festgestellt werden, dass aus allen drei Perspektiven, Jugendamt, Einrichtung und Klient, die Fachlichkeit des Prozesses und die Passung der Entscheidungen im Wesentlichen hoch eingeschätzt wird. Einzig bei der schriftlichen Darstellung durch das Jugendamt werden Mängel festgestellt. So sagen Vertreter der Einrichtungen zum Beispiel in 80 Prozent der Fälle, dass sie keine schriftliche Diagnose durch das Jugendamt bekommen haben. Andere Berichte und Gutachten Dritter gleichen diesen Mangel etwas aus (Tabelle 4).

Tabelle 4: Vorbereitung der Hilfe für die Einrichtung

In wie vielen Fällen gab es eine ...	ja
schriftliche Bedarfseinschätzung des Jugendamtes?	53,8 %
sozialpädagogische Diagnose des Jugendamtes?	20,0 %
externe Diagnose?	41,7 %
weitere Berichte?	47,6 %

Welche zeitlichen Ressourcen haben die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die Steuerung von Hilfen zur Erziehung zur Verfügung? Um diese Frage beantworten zu können, müssen die laufenden Fälle berechnet werden, für die jemand zuständig wäre, wenn er sich auf einer Vollzeitstelle ausschließlich für Erziehungshilfen beschäftigt. Damit werden Teilzeitstellen und der Umstand, dass Sozialarbeiter auch andere Aufgaben haben, berücksichtigt. Im Durchschnitt ist eine solche fiktive Vollzeitfachkraft für 60 Fälle zuständig, mit einer großen Streuung. Die meisten Mitarbeiter geben Zahlen zwischen 40 und 80 an. Es kommt aber auch Angaben von über 100 Fällen vor.

### Partizipation und Commitment

Außer der fachlichen Passung der geplanten Hilfen vermuten wir als Merkmal einer guten Eingangsqualität das Ausmaß der Partizipation der Adressaten an der Problemdefinition, Zielsetzung und der Auswahl der Hilfeform und des Hilfeanbieters. Wir gehen davon aus, dass Hilfen, die tatsächlich gewollt werden und auf die sich die Klienten nicht nur einlassen, sondern zu der sie motiviert sind, erfolgreicher und »haltbarer« sind. Auch hier stellt sich zunächst rein beschreibend die Frage, wie es mit der Beteiligung und der Motivation zur aktiven Mitgestaltung (Commitment) der Klienten aussieht.

Wenden wir uns zunächst den Einschätzungen der Fachkräfte zu. Die fallverantwortlichen Sozialarbeiter des Jugendamtes wurden gefragt, inwieweit sie die Klienten beteiligt haben (Tabelle 5). Bis auf die Auswahl des konkreten Leistungserbringers gibt es hohe Partizipationswerte.

Tabelle 5: Beteiligung der Klienten bei der Hilfeauswahl

Aktivitäten des Jugendamtes zur Partizipation der Klienten	
Handlungsziele wurden vereinbart.	61,8 %
Nach Wünschen/Zielen der jungen Menschen wurde gefragt.	91,8 %
Der junge Mensch hat bei der Auswahl der Hilfeform mitbestimmt.	62,9 %
Der junge Mensch hat bei der Auswahl des Leistungsanbieters mitbestimmt.	43,8 %
Die Wünsche/Ziele der Eltern wurden erfragt.	89,1 %
Eltern haben bei der Auswahl der Hilfeform mitbestimmt.	70,4 %
Eltern haben bei der Auswahl des Leistungsanbieters mitbestimmt.	42,3 %

Die Frage ist, ob sich auch die Klienten in demselben Ausmaß als Beteiligte und Einflussnehmende erleben (Tabelle 6). In den meisten Fällen haben die Eltern und junge Menschen nicht das Gefühl, überredet worden zu sein. Bei den jungen Menschen teilt sich das Feld in etwa zur Hälfte. Nur knapp 50 Prozent sehen sich als aktive Entscheider. Nur ein Drittel der jungen Menschen hat das Gefühl, wieder gehen zu können, wenn sie das wollten. Es scheint so zu sein, dass die Mehrzahl sich auf das Unvermeidliche einlässt. Zumindest ist bei den meisten nicht das vorherrschende Gefühl, gezwungen oder überredet zu werden. Bei den Eltern fällt der geringe Wert bei der Auswahlmöglichkeit des Heimes auf. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes scheint nicht vorherrschende Praxis zu sein. Auf der anderen Seite scheinen Eltern damit allerdings auch kein Problem zu haben.

Tabelle 6: Wie erleben die Klienten ihre Beteiligung bei der Hilfeauswahl? und das Vertrauensniveau der Klienten zum Beginn der Hilfe darstellt.

Subjektives Erleben von Partizipation und Autonomie	
Eltern: Ich wurde nicht zur Heimerziehung überredet.	81,1 %
Eltern: Ich wurde gut informiert, welche Maßnahmen für mich und mein Kind sinnvoll wären.	81,8 %
Eltern: Ich konnte zwischen mehreren Leistungserbringern wählen.	42,7 %
Junger Mensch: Ich habe selbst bestimmt, ob ich ins Heim komme.	46,6 %
Junger Mensch: Wenn ich nicht gewollt hätte, wäre ich nicht ins Heim gekommen.	40,0 %
Junger Mensch: Ich könnte selbst bestimmen, dass ich nicht mehr im Heim bin.	33,6 %
Junger Mensch: Als geplant wurde, dass ich in dieses Heim sollte, bin ich nach meinen Vorstellungen und Wünschen gefragt worden.	62,9 %
Junger Mensch: Bei den Zielen, die wir uns vorgenommen haben, konnte ich mitbestimmen.	76,4 %
Junger Mensch: Ich hatte nicht das Gefühl, dass eigentlich andere alles bestimmt haben.	58,6 %

Um einen Index für Wohlbefinden und Vertrauen zu bekommen, könnte man natürlich eine direkte Frage stellen. Es ist allerdings zu vermuten, dass diese Frage im Sinne sozialer Erwünschtheit verfälscht oder von einer momentanen Gestimmtheit überlagert wird. Wir gehen deswegen einen anderen Weg und bestimmen den Index für Wohlbefinden und Vertrauen aus einer Reihe von Fragen, die bei einer Dimensionsanalyse<sup>1</sup> alle auf

### Vertrauen und Wohlbefinden

Das gute Gefühl in Bezug auf die beginnende Hilfe und die Menschen, mit denen man es zu tun haben wird, nennen wir »Wohlbefinden«. Das Gegenteil wären Unbehagen, Anspannung in Form von Ängstlichkeit, Stress und Unwohlsein.

Bezogen auf die Menschen in der Einrichtung – das sind hauptsächlich Pädagogen, Therapeuten, Lehrer und andere Kinder und Jugendlichen – fragen wir nach dem Vertrauensniveau. Entweder die Klienten lassen sich entspannt auf die Beziehungen ein, gehen von guten Absichten aus und empfinden Sympathie oder wenigstens neutrale Offenheit oder sie sind vorsichtig bis misstrauisch, bleiben auf Distanz oder reagieren direkt abwehrend auf die Erwachsenen und jungen Leute in der Einrichtung.

Hier wollen wir zunächst die Frage beantworten, ob und in welchem Maße es diesbezüglich Unterschiede gibt und wie sich im Durchschnitt oder in den meisten Fällen das Wohlbefinden

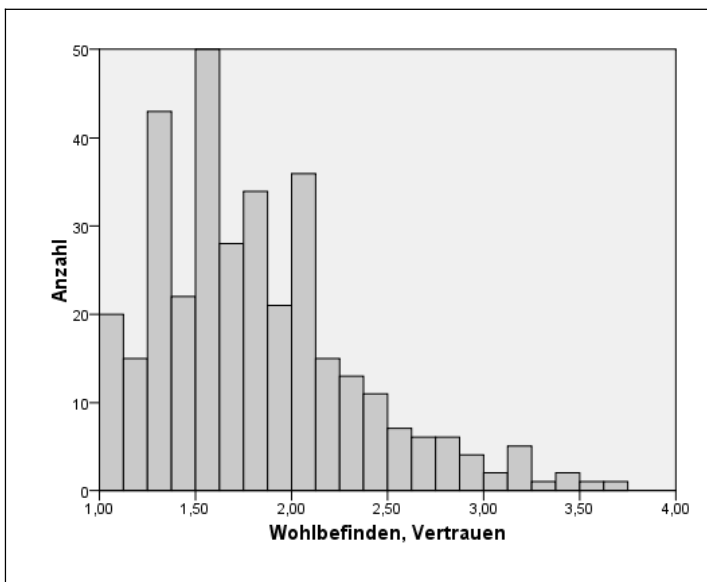
einem Faktor lagen, der am besten unsere gesuchte Variable darstellt. Übrigens lässt sich bei diesem Faktor das Autonomieerleben, Vertrauen und Wohlbefinden nicht mehr voneinander trennen. In der Tabelle 7 ist dargestellt, welche Fragen (Items) in dieser Skala zusammengefasst sind.<sup>2</sup> Bei 85 Prozent der befragten Kindern und Jugendlichen ergibt sich ein hoher Grad an Wohlbefinden und Vertrauen (siehe auch die Verteilung der Gesamtwerte). Dieses ist ein sehr gutes Ergebnis. Umso neugieriger sind wir gegenüber unserer Fragestellung, was denn im Verlauf einer Hilfe passiert, dass fast 40 Prozent der Hilfen vorzeitig abgebrochen werden.

Tabelle 7: Zusammensetzung des Faktors »Wohlbefinden und Vertrauen« bei den befragten jungen Menschen (N=343)

Junger Mensch darf sein Zimmer selbst gestalten
Junger Mensch bestimmt sein Freizeitverhalten selbst
Junger Mensch bekommt keinen Ärger bei Meinungsäußerungen (-)*
Betreuer sind gerecht
Betreuer sind freundlich
Betreuer sind nicht zu streng (-)
Betreuer nehmen Probleme ernst
Betreuer bestimmen nicht über mich (-)
Betreuer können Fehler zugeben
Betreuer haben immer Zeit
Betreuer lassen sich nicht austricksen (-)
Betreuer mischen sich nicht ein (-)
Betreuer mögen den jungen Menschen
Junger Mensch hat Vertrauen zu Betreuer
Junger Mensch mit Zimmereinrichtung zufrieden
Ein privater Rückzugsbereich vorhanden
Die Gemeinschaftsräume gefallen jungen Menschen
Das Essen schmeckt jungen Menschen gut
Das Haus ist gut ausgestattet mit TV und PC
Das Haus bietet gute Freizeitmöglichkeiten

\* Bei Fragen zu Einstellungen wurden positiv und negativ gepolte Fragen gestellt, um Messfehler zu minimieren. Zur besseren Lesbarkeit der Ergebnisse haben wir die Fragen in der Darstellung umformiert und mit (-) gekennzeichnet. Diese Fragen sind also anders gestellt worden und nachträglich von uns »umgepolzt«.

Abb. 1: Verteilung der Kennwerte für Wohlbefinden/Vertrauen der jungen Menschen (N=343)



Zufriedenheit bei allen Items, 4 = maximale Unzufriedenheit bei allen Items; ab 2,3 nach rechts -überwiegende Unzufriedenheit.

Eine entsprechende Skala wurde auch für die Eltern erstellt. Hier geht es natürlich weniger um ein unmittelbares Selbstwohlfühlen, sondern um den Eindruck, dass man sich in dem Heim wohlfühlen kann und dieses auch für das eigene Kind zutrifft. Des Weiteren laden auf diesem Faktor alle Vertrauensfragen in Bezug auf die Mitarbeiter der Einrichtung. Auch aus der Sicht der Eltern sind Wohlfühlen und Vertrauen zwei Seiten derselben Medaille.

**Legende:**

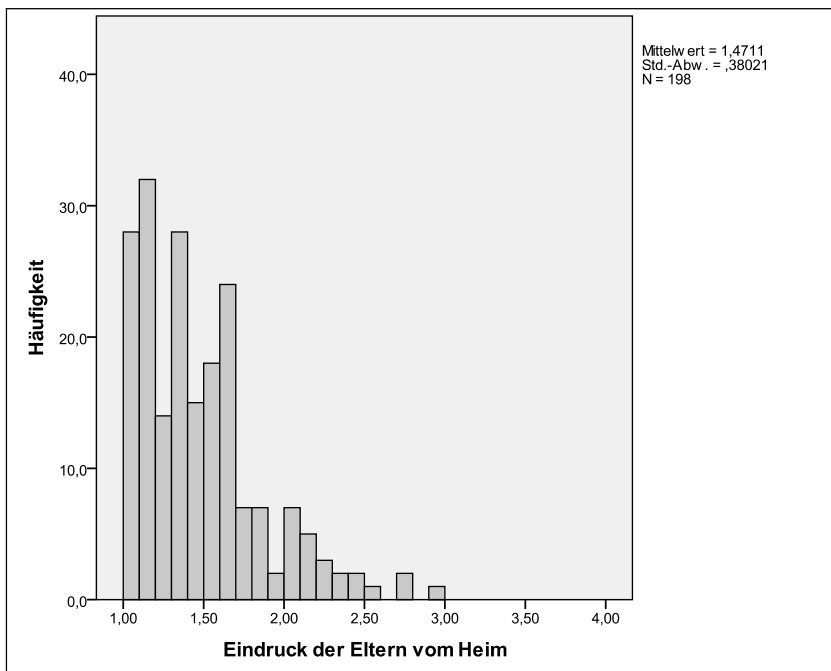
Die x-Achse bildet die Index-Werte ab = mittlere Zustimmung zu den Fragen; 1 = maximale

unzufriedenheit bei allen Items; 4 = maximale Unzufriedenheit bei allen Items; ab 2,3 nach rechts -überwiegende Unzufriedenheit.

Tabelle 8: Merkmale des Wohlfühlens und Vertrauens seitens der Eltern

Mitarbeiter sind sehr freundlich
Mitarbeiter informieren Eltern gut
Mitarbeiter respektieren Eltern
Mitarbeiter stehen nicht zwischen jungem Menschen und Eltern (-)
Mitarbeiter setzen Eltern nicht unter Druck (-)
Mitarbeiter haben Zeit für Eltern
Eltern haben Vertrauen zu Mitarbeitern
Mitarbeiter halten Absprachen ein
Mitarbeiter waren gut erreichbar
Mitarbeiter verstehen Probleme ähnlich wie Eltern (-)
Eltern sind zufrieden mit räumlicher Ausstattung
Junger Mensch wird (in den Augen der Eltern) im Heim gut versorgt
Junger Mensch erhält (in den Augen der Eltern) eine gute Erziehung
Junger Mensch fühlt sich (in den Augen der Eltern) wohl
Junger Mensch fürchtet sich nicht (-)(in den Augen der Eltern)
Eltern glauben, ihr Kind will nach Hause

Abb. 2: Wohlfühlen und Vertrauen von Eltern am Anfang von stationären Hilfen



Legende: Die x-Achse bildet die Index-Werte ab = mittlere Zustimmung zu den Fragen; 1 = maximale Zufriedenheit bei allen Items, 4 = maximale Unzufriedenheit bei allen Items; ab 2,3 nach rechts = überwiegende Unzufriedenheit.

Das Vertrauen in die Mitarbeiter und das gute Gefühl gegenüber der Maßnahme ist bei den Eltern/Sorgeberechtigten sehr hoch (95 Prozent äußern sich im Wesentlichen positiv). Hierbei ist natürlich zu bedenken, dass ungefähr die Hälfte der Eltern keine Auskünfte gegeben hat. Obwohl wir die Gründe dafür nicht kennen, nehmen wir noch an, dass von ihnen

in einigen Fällen die Hilfe abgelehnt wurde, sodass der Wert bei einer Gesamtstichprobe wohl etwas negativer ausfallen würde. Dennoch ist der Grad der Zustimmung und Zufriedenheit beeindruckend hoch.

### Sinnerleben und Hoffnung auf Erfolg

Nun ist es ja nicht das zentrale Ziel der Hilfe, sich miteinander wohl zu fühlen, sondern durch die stationäre Erziehungshilfe Problembelastungen zu mindern, Kompetenzen und Ressourcen zu verbessern und durch Reintegration, Sicherstellung der Kinderrechte und die Verselbständigung älterer Jugendlicher die Entwicklungen in bessere Bahnen zu lenken, als das in der Vergangenheit der Fall war. Zu diesem Zeitpunkt des Forschungsprojektes können wir über die positiven Effekte (Wirkungen) der jeweiligen Hilfen noch keine Erkenntnisse sammeln. Wir gehen aber davon aus, dass alle Beteiligten bereits zu Beginn eine Erwartung haben, in welchem Maße positive Effekte eintreten werden. Wir meinen hiermit nicht die Wünsche und Zielvereinbarungen, sondern die Zuversicht oder Skepsis der einzelnen an der Hilfe beteiligten Personen bezogen auf den zu erwartenden Nutzen. Bei den einen mag die positive Hoffnung überwiegen oder es mögen Befürchtungen im Vordergrund stehen, die Hilfe werde keine Verbesserung und möglicherweise sogar Verschlechterungen bringen. Ob es einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen der anfänglichen Einstellung zur Sinnhaftigkeit der Hilfe und der anfänglichen Hoffnung auf Erfolg auf der einen Seite und den späteren Effek-

ten der Hilfe gibt, können wir erst später im Verlauf oder bei der Beendigung untersuchen. Auch wissen wir nicht, ob die Hilfebeteiligten lediglich ein treffendes Prognoseurteil haben oder ob die anfängliche Einstellung im Sinne einer »self-fulfilling prophecy« oder als förderlicher Wirkfaktor einen Einfluss auf den Verlauf und die Ergebnisqualität hat. Wir nehmen das jedenfalls an.

Schauen wir zunächst einmal darauf, in welchem Grad die Hilfeakteure einen Sinn in der Hilfe sehen und mit der Hoffnung auf einen Erfolg starten.

Dazu haben wir die Jugendamtsmitarbeiter gefragt, wie zuversichtlich sie sind, dass die Hilfe den jungen Menschen und die Familie voranbringt. Tabelle 9 zeigt den Anteil der Hilfe, bei denen der Fallverantwortliche zuversichtlich ist. Den höchsten Wert finden wir bei der Wirkung bezogen auf den jungen Menschen. Weniger gewiss ist die Durchführung bis zu einem geplanten Ende – angesichts der Abbruchstatistiken sicherlich eine berechtigte Skepsis. Hier lebt man am stärksten von der Hoffnung. Am stärksten ist die Skepsis in Bezug auf die Mitarbeitsbereitschaft der Eltern und auf die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern.

Tabelle 9: Zuversicht der fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bezogen auf Verlauf und Ergebnis der Hilfe (N=260)

	Neg. Gewissheit: Überhaupt nicht	Skepsis: Wohl eher nicht	Hoffnung: Wahrscheinlich ja	Pos. Gewissheit: Eindeutig ja
Positive Auswirkungen der Hilfe auf den jungen Menschen	0,8 %	3,4 %	52,5 %	43,3 %
Hilfe wird bis zum geplanten Ende durchgeführt	0,8 %	9,6 %	72,9 %	16,7 %
Junger Mensch lässt sich auf die Hilfe ein	1,9 %	4,9 %	56,8 %	36,4 %
Einrichtung und junger Mensch kommen miteinander klar	0,0 %	3,8 %	65,4 %	30,8 %
Tragfähiges Arbeitsbündnis mit der Familie	4,2 %	17,4 %	43,6 %	34,8 %
Die Eltern werden mitarbeiten	4,9 %	15,8 %	51,1 %	28,2 %
Einrichtung geht mit Eltern Erziehungspartnerschaft ein	3,9 %	24,3 %	56,8 %	15,1 %

In der Gegenüberstellung zu den Einstellungen der Eltern muss beachtet werden, dass es sich nicht um die gleiche Stichprobe an Fällen handelt. Unterschiede und Übereinstimmungen zwischen den Einschätzungen unterschiedlicher Akteure werden wir später behandeln. Hier geht es zunächst nur um eine beschreibende Darstellung der Einstellungen von 200 Eltern (Tabelle 10). Die überwiegende Zahl der Eltern sieht einen Sinn in der Hilfe und ist überzeugt von ihrem Nutzen für den jungen Menschen.

Interessant ist bei den Äußerungen der jungen Leute (Tabelle 10 unten), dass sie den Heimaufenthalt zwar nützlich und sinnvoll finden, dass aber ungefähr 30 Prozent von ihnen nicht der Meinung sind, dass sie im Heim sein sollten. Offensichtlich können sie sich vorstellen, auch an einem anderen Ort zu leben und ihre Probleme in den Griff zu bekommen, oder sie empfinden im Vergleich zu dem erwarteten Nutzen den Aufwand und die Kosten in ihrem Leben als zu hoch. Mit dieser Gruppe werden wir uns näher beschäftigen müssen, weil sie nach ihrem Umfang der der Abbruchquote entsprechen.

Tabelle 10: Zuversicht der Klienten bezogen auf Verlauf und Ergebnis der Hilfe

	Neg. Gewissheit nein	Skepsis: Eher nein	Hoffnung: Eher ja	Pos. Gewissheit ja	N
Eltern sind vom Erfolg überzeugt	3,1 %	13,1 %	46,6 %	37,2 %	191
Eltern sind nicht skeptisch gegenüber Erfolg der Heimerziehung (-)	12,5 %	18,5 %	37,5 %	31,5 %	184
Eltern: Heimaufenthalt nützt dem jungen Menschen	2,6 %	6,7 %	36,1 %	54,6 %	194
Eltern: Heim nicht nutzlos. Junger Mensch soll dort bleiben (-)	3,1 %	3,6 %	17,2 %	76,0 %	192
Junger Mensch findet Heimaufenthalt nützlich	9,2 %	11,6 %	25,6 %	53,6 %	336
Junger Mensch findet den Heimaufenthalt sinnvoll und will hier bleiben (-)	21,3 %	9,9 %	24,9 %	44,0 %	334
Junger Mensch findet den Heimaufenthalt richtig	20,7 %	9,3 %	26,4 %	43,5 %	333
Junger Mensch gehört seiner Meinung nach ins Heim (-)	18,2 %	9,1 %	21,8 %	50,9 %	330

Tabelle 11: Zuversicht der Bezugserzieher (MA) in Bezug auf die Sinnhaftigkeit und den Erfolg der Hilfe (N=358)

	Negative Gewissheit	Skepsis: Eher nein	Hoffnung: Eher ja	Positive Gewissheit
MA zweifelt nicht, dass er mit dem jungen Menschen die Hilfeziele erreicht (-)	3,1 %	32,7 %	56,3 %	7,9 %
MA ist überzeugt, dem jungen Menschen zu helfen	0,0 %	5,6 %	62,8 %	31,6 %
MA: Die Einrichtung ist passend für den jungen Menschen	1,1 %	7,3 %	44,4 %	47,2 %
MA rechnet nicht mit Abbruch der Hilfe (-)	1,9 %	8,9 %	30,9 %	58,2 %
MA rechnet damit, dass der junge Mensch die Hilfe nicht abbricht (-)	2,0 %	8,9 %	34,6 %	54,5 %
MA rechnet damit, dass die Familie von JM die Hilfe nicht abbricht (-)	2,8 %	10,3 %	38,5 %	48,4 %

Fragen wir am Schluss noch die Bezugserzieher nach ihrem anfänglichen Gefühl in Bezug auf die Hilfe (Tabelle 11). Hinsichtlich der Wirkungen überwiegen die Hoffnungen. Die Bezugserzieher sind sich ziemlich gewiss, dass die Hilfe bis zu einem geplanten Ende durchgeführt wird. Die statistische Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass sie in vielen Fällen Unrecht haben werden.

## Fazit

Die Eingangsqualität der untersuchten<sup>3</sup> stationären Hilfen stellt sich aus den Perspektiven der Akteure »Jugendamt«, »Einrichtung« und »Klienten« sehr positiv dar. Die fachliche Durchführung der vorbereitenden Phase, auch unter den Gesichtspunkten der Partizipation, wird von allen Beteiligten positiv bewertet. Seitens der Einrichtung wird lediglich die Schriftlichkeit bei dem sozialpädagogischen Fallverstehen im Jugendamt vermisst.

Sowohl Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte als auch die jungen Menschen erleben sich als beteiligt und gut informiert und beraten. Bei der Auswahl der Einrichtung ist die Partizipation geringer ausgeprägt. Diese erfolgt wohl eher unter dem Gesichtspunkt der Verfügbarkeit.

Insgesamt starten alle Beteiligten im Wesentlichen mit einem guten Gefühl in die Hilfe. Das gegenseitige Vertrauen ist hoch und man beginnt mit einem Gefühl der Hoffnung auf Erfolg. In der Hilfe wird ein Sinn gesehen. Allerdings sind viele junge Menschen auch skeptisch. Sie lassen sich zwar auf die Hilfe ein, könnten sich aber wohl auch anderes vorstellen.

Zum Zeitpunkt des Hilfebeginns deutet nicht viel darauf hin, dass nur wahrscheinlich die Hälfte der Hilfe erfolgreich sein wird. Noch können wir nicht unterscheiden, ob die untersuchten Hilfen tatsächlich besser verlaufen werden als zu erwarten, vielleicht weil durch die wissenschaftliche Untersuchung den Startbedingungen mehr Aufmerksamkeit gegeben werden, oder ob vielleicht unter der Oberfläche einer schriftlichen Befragung an-

dere, ehrlichere Haltungen nicht zur Sprache gekommen sind, oder ob tatsächlich Hilfen in der Regel positiv starten, um dann im Verlauf Wendungen zum Negativen zu nehmen.

Bei all diesen Fragen kann aber zunächst festgehalten werden: Die Eingangsqualität scheint besser zu sein als ihr Ruf. Die meisten Hilfen werden fachlich sorgfältig vorbereitet, die Klienten werden beteiligt und die Beziehungen in den Einrichtungen sind in der Regel vertrauensvoll und von Zuversicht in die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Hilfe geprägt. □

Dr. Harald Tornow  
e/l/s-Institut für  
Qualitätsentwicklung  
Diakonissenweg 44  
42489 Wülfrath  
harald.tornow@els-  
institut.de



<sup>1</sup>Hauptkomponentenanalyse mit Varimax-Rotation.

<sup>2</sup> Der Cronbach-Alpha-Wert dieser Skala ist mit 0,90 sehr hoch.

<sup>3</sup> Trotz aller Bemühungen, über einen bestimmten Zeitraum eine Vollerhebung zu erreichen, müssen wir davon ausgehen, dass es auch Aufnahmen gibt, die nicht erfasst wurden. Insofern ist die Repräsentativität der Befunde nicht gesichert. Auch muss bedacht werden, dass insbesondere bei den Eltern in vielen Fällen keine Äußerungen gemacht wurden. Das Ergebnis könnte also etwas zu positiv ausgefallen sein.

# Das Bundeskinderschutzgesetz – aktueller Sachstand

Doris Beneke, Berlin

**Nach langen Debatten und einem Umweg über den Vermittlungsausschuss konnte das Bundeskinderschutzgesetz doch noch Ende 2011 verabschiedet werden. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz besteht aus einem Artikelgesetz, dem neuen »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII.**

**Der Beitrag skizziert zunächst die Vorgeschichte und die einzelnen Phasen der parlamentarischen Debatten. Danach werden die konkreten Neuerungen und Änderungen vorgestellt.**

## Zur Vorgeschichte des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Thema »Kinderschutz« stand bereits 2007 und 2008 auf dem Programm der sogenannten »Kinderschutzgipfel« der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder. Daraufhin wuchs der politische Druck, der teilweise aufgeheizten Debatte in den Medien sowie der massiven Kritik an den Jugendämtern etwas entgegenzusetzen.

2008 erarbeitete das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstmals einen Gesetzentwurf, der vor allem wegen der verpflichtend durchzuführenden Hausbesuche in der Fachwelt massiv kritisiert wurde. Die fachlichen Argumente wurden ignoriert, der breite Widerstand führte aber schlussendlich doch dazu, dass dieser Gesetzentwurf in der 16. Legislaturperiode scheiterte.

Parallel wurden bereits in etlichen Ländern landesspezifische Kinderschutzgesetze auf den Weg gebracht (vgl. Wabnitz, ZKJ 2010). Schwerpunkte der Landesgesetze waren die Einführung verbindlicher Einladungsbesuche für Vorsorgeuntersuchun-

gen sowie der Aufbau von Kinderschutznetzwerken.

Die neue Bundesregierung griff dann in der 17. Legislaturperiode das Vorhaben »Bundeskinderschutzgesetz« wieder auf. Zeitgleich wurde die Stelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet, die mit Christine Bergmann besetzt wurde. Der von ihr eingerichtete Runde Tisch hat ebenfalls Einfluss auf die weitere Entwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes genommen, da er sich für die Einführung von Formen der Beteiligung, der Selbstbestimmung und für die Einführung von Beschwerdemöglichkeiten in einer Institution ausgesprochen hat. Diese Hinweise finden sich nun vor allem in den §§ 8 und 45 SGB VIII wieder.

Der Runde Tisch hatte sich auch dafür ausgesprochen, dass gesetzliche Regelungen für den Bildungs-, Gesundheits- und Eingliederungshilfereich geprüft werden, um abzusichern, dass dort der Schutz von Kindern und Jugendlichen in vergleichbarer Weise gesichert wird.

Im Referatsentwurf waren diese Regelungen noch enthalten, im Gesetzentwurf nicht mehr. Eine Begründung erfolgte bisher nicht, dieses Thema wird aber sicher wieder auf die Agenda kommen.

Das BMFSFJ führte im Vorfeld einer erneuten Vorlage für ein Bundeskinderschutzgesetz zahlreiche Anhörungen und Arbeitstreffen durch, sodass die Fachorganisationen beim zweiten Anlauf für ein Bundeskinderschutzgesetz wesentlich besser eingebunden waren.

Sowohl der Referatsentwurf als auch der Regierungsentwurf sahen die Grundstruktur eines Artikelgesetzes vor. In dieser Struktur wurde zunächst

ein neues Gesetz geschaffen: das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Hier werden vor allem die »Frühen Hilfen« und deren lokale Netzwerke sowie die Bundesinitiative Familienhebammen geregelt sowie die Bestimmungen zur Beratung und Informationsübermittlung von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung.

Artikel 2 enthält Änderungen des SGB VIII und Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze wie das Schwangerschaftskonfliktgesetz. Artikel 4 enthält die Vorgabe zur Evaluation, die neu eingefügt wurde. Demnach hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 die Untersuchung über die Wirkungen des Gesetzes vorzulegen. Artikel 5 enthält die Bekanntmachungserlaubnis für das SGB VIII und Artikel 6 legt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 fest.

Der Bundesrat nahm am 27. Mai 2011 Stellung zum Gesetzentwurf, am 22. Juni 2011 erfolgte dann die Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zusammengefasst blieben vor allem folgende Inhalte strittig: Die Bundesländer votierten für eine stärkere Einbindung des Gesundheitswesens in die Finanzierung der Hebammenleistungen, insbesondere der Familienhebammen. Sie sahen eine Beteiligung des Gesundheitswesens an der Finanzierung von Kinderschutzmaßnahmen als zwingend an. Das Thema »Kindergesundheit« sollte gleichrangig zum Thema »Kindeswohl« mit verankert werden.

Die Fachkräfte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollten ebenfalls in die Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden.

Die Länder lehnten außerdem die neuen Vorschriften zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe durch den neuen § 79a ab. Sie bewerteten die Vorgaben als »überkomplex« und wenig praxisnah.

Am 1. Juli 2011 fand die erste Lesung im Deutschen Bundestag statt. In der Aussprache, die sehr sachbezogen und mit dem Ziel einer Konsensfindung geführt wurde, signalisierten alle Fraktionen ihre Bereitschaft zur Zustimmung.

Am 26. September 2011 fand die Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt, zu der elf Experten und Expertinnen eingeladen wurden.

Am 26. Oktober 2011 fand die abschließende Beratung im Familienausschuss des Bundestages statt, dies war gleichzeitig die letzte Möglichkeit, Kompromissvorschläge einzubringen, um den Forderungen des Bundesrates entgegenzukommen. Die von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungen enthielten dann aber keine Kompromissangebote, die das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen hätten.

In zweiter und dritter Lesung beschloss der Deutsche Bundestag am 28. Oktober 2011 das Bundeskinderschutzgesetz in der vom Ausschuss verabschiedeten Fassung mit den Stimmen der Regierungsfractionen. Die Oppositionsfractionen enthielten sich der Stimme, weil sie die mangelnde Einbeziehung des Gesundheitswesens nicht mit tragen wollten ebenso wie die zugrunde liegenden Kostenschätzungen.

Im Bundesrat sprach sich der federführende Ausschuss für Familie und Jugend am 9. November 2011 mehrheitlich gegen das vorgelegte Bundeskinderschutzgesetz aus und empfahl die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Am 25. November 2011 beschloss der Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Es folgten Verhandlungen zwischen Vertretungen von Bund, Ländern und verschiedenen Fraktionen, um nach einem Kompromiss zu suchen. Am 14. Dezember 2012 wurde das Gesetz dann im Vermittlungsausschuss beschlossen. Der Bund wird die Mittel für die Bundesinitiative Familienhe-

bammen stufenweise bis auf 51 Millionen bis 2015 aufstocken. Danach wird der Bund einen Fonds zur Sicherung der Netzwerke »Früher Hilfen« einrichten.

Darüber hinaus wurde auch die Vorgabe zum Abschluss von Vereinbarungen zu allen Leistungsangeboten mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, der in § 79a vorgesehen war, gestrichen.

### 1. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 1 enthält das neue »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« (KKG). Kernelemente dieses Gesetzes sind die »Frühen Hilfen«, ein frühzeitiges, koordiniertes und multi-professionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, das vorgehalten werden soll. Die »Frühen Hilfen« richten sich an Mütter und Väter, schwangere Frauen und werdende Väter.

Es sollen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit vorgehalten werden, die über Angebote und Aufgabenspektrum der zuständigen Leistungsträger informieren sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen. § 3 listet dann die Beteiligten an diesen Netzwerken auf. Die Hilfen zur Erziehung sind unter dem Sammelbegriff der Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe subsumiert, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Müttergenesung, Familienbildung und -beratung, aber auch Polizei, Gesundheitsämter und viele mehr zählen zum Kreis der Beteiligten an diesen Netzwerken. Summa summarum kommen rund 20 Akteure zusammen, die sich in Vereinbarungen »Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit« geben sollen. Das Jugendamt soll die Netzwerke organisieren – es sei denn das Landesrecht trifft eine andere Regelung.

§ 3 Absatz (4) sieht den Einsatz von Familienhebammen zur Stärkung der Netzwerke vor, die das BMFSFJ befristet in einem Modellprojekt fördern wollte.

Die beiden letzten Vorgaben haben ganz wesentlich dazu geführt, dass dieses Gesetz vor der Verabschiedung noch in den Vermittlungsausschuss musste. Die Länder wollten die Finanzierung dieser Netzwerke und den Einsatz von Familienhebammen nach Ablauf des Modellprojektes nicht alleine weiter finanzieren. Im Vermittlungsausschuss sind dann weitere Bundesmittel zugesagt worden, die sowohl den Umfang, die Bundesinitiative als auch die Laufzeit im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf erweitert haben. Der Bund wird einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke »Frühe Hilfen« einrichten und ab 1. Januar 2013 zunächst 30 Millionen Euro bis hin zu jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Der Diakonie Bundesverband und der Evangelische Erziehungsverband hatten in der Stellungnahme zum Bundeskinderschutzgesetz die stärkere finanzielle Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) angemahnt. Das BMG hat allerdings bis zum Schluss jegliche strukturelle und finanzielle Beteiligung hartnäckig abgelehrt.

Insoweit sind die Ergebnisse der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss und mit dem Finanzminister zu begrüßen, damit die Kommunen, die mit diesem Gesetz neue Aufgaben zur Prävention und zum Kinderschutz zugewiesen bekommen, auch entsprechend unterstützt werden.

Neu ist die Regelung in § 4: Demnach erhalten die Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, dies muss das Jugendamt umsetzen. Neben Ärzten und Angehörigen von Heilberufen betrifft dies auch Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen und Lehrer/innen.

Hier wird es eine Diskussion darüber geben müssen, dass diese Aufgabe auch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden kann und natürlich dann auch vergütet wird.

## 2. Änderungen im SGB VIII

**2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**  
§ 8 SGB VIII sichert Kindern und Jugendlichen nun einen Rechtsanspruch auf Beratung in Not- und Konfliktlagen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zu.

Diese Änderung ist zurückzuführen auf Forderungen der Runden Tische »Sexueller Kindesmissbrauch« und »Heimerziehung der 50er und 60er Jahre«, die sich deutlich dafür ausgesprochen haben, die Rechte von Kindern und Jugendlichen (in Einrichtungen) zu stärken. Ob diese – zugleich auch einschränkende – Formulierung wirklich zur Rechtssicherheit beiträgt, wird sich erst nach einiger Umsetzungszeit erweisen.

Die Neuregelung in § 45 Absatz 2 Nr. 3, in dem die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis geregelt sind, enthält dagegen eine verbindliche Vorgabe. Weiteres siehe 2.4.

### 2.2. Das Recht auf Beratung für Einrichtungsträger

§ 8b SGB VIII (2) 2. nimmt die Vorgabe der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wieder auf und räumt den Einrichtungsträgern einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe ein.

Dieses Recht auf Beratung bezieht sich auch auf die Entwicklung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Abs. (2) 1.).

Bei der Umsetzung werden noch einige Fragen zu klären sein, insbesondere in den Ländern, in denen schon keine Landesjugendämter mehr existieren, weil sie in die Strukturen der jeweiligen Ministerien eingegliedert wurden. Gleichzeitig sollten aber auch auf Trägerebene Überlegungen angestellt werden, wie die Beratung in diesen Fragen mit eigenen fachlichen Konzepten sichergestellt werden kann.

### 2.3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: § 8a SGB VIII

Der § 8a wurde überarbeitet und neu strukturiert, sodass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger von dem Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist. Die Regelungen zu Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die bisher in Absatz 2 geregelt wurden, finden sich jetzt in Absatz 4. Der Schutzauftrag kann demnach nicht einfach an die Träger von Einrichtungen delegiert werden, sondern muss durch Vereinbarungen sichergestellt werden. Damit wird deutlicher als bisher, dass Freie Träger ihre Verantwortung für das Wohl der Kinder in ihrer Einrichtung eigenständig und mit ihren fachlichen Standards sicherstellen können.

Außerdem wird nun genauer festgelegt, was in den Vereinbarungen zu regeln ist: nach wie vor ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dafür soll auch weiterhin eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Neu ist, dass die Kriterien für die Qualifikation dieser insoweit erfahrenen Fachkraft auch in den Vereinbarungen festgelegt werden sollen. Für die Einrichtungen ist damit eine eindeutige Absicherung gegeben; mit Blick auf die notwendige Qualifizierung und Erfahrung im Umgang mit der Thematik und den Kenntnissen vom Arbeitsfeld. Nach Einführung des § 8a haben sich unzählige Qualifizierungsangebote auf dem Markt verbreitet, ohne dass deren Qualität überprüft wurde.

Nun haben die freien Träger über die Vereinbarungen bessere Möglichkeiten, die fachliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte mit zu beeinflussen. Die bestehenden Vereinbarungen sollten überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst werden. Die Fachkräfte in den Einrichtungen müssen nach wie vor auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, auch dies soll wie bisher in den Vereinbarungen geregelt werden. Wenn deutlich wird, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist wie bisher auch das Jugendamt zu informieren.

Interessant im Zusammenhang mit dem § 8a ist die neue Regelung in § 99 Absatz 6: hier werden nun die zentralen Daten zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben. Diese Forderung wurde schon seit Langem von Fachverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erhoben, da bisher keine gesicherten Daten über die Auswirkungen des § 8a vorliegen.

#### **2.4. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: § 45 SGB VIII**

Träger haben durch die Neuformulierung des § 45 nun einen Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis, wenn sie bestimmte Voraussetzungen, die in Absatz 2 konkretisiert werden, erfüllen. Neben den bisherigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird an dieser Stelle das Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Beschwerdemanagement aufgenommen. Die Regelung sieht vor, dass *»zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.«*

Die fachliche Debatte darüber ist nicht neu. Im Zuge von Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozessen sind solche Verfahren teilweise jedenfalls vorhanden. Nun besteht die Gelegenheit, die fachliche Diskussion zu intensivieren und beispielsweise das Thema Ombudschaften zu bearbeiten sowie deren Umsetzung zu prüfen.

Es gilt, den fachlichen Diskurs durch praktische Umsetzung zu beleben und Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten.

Im Betriebserlaubnisverfahren kommt es nun zu einer Umkehrung der Verantwortlichkeit. Bisher musste das Landesjugendamt nachweisen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht erfüllt wurden. Nun muss der Träger den Nachweis führen, dass die Einrichtung die Voraussetzungen

nach § 45 Absatz 2 erfüllt. Dafür ist »die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt« (§ 45 Absatz 3 Nr. 1).

Außerdem hat der Träger »im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen« (§ 45 Absatz 3 Nr. 2).

Es ist absehbar, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Empfehlungen entwickeln wird, um diese Regelung auch in der Praxis handhabbar zu gestalten. Das Thema »Betriebserlaubnisverfahren« sollte allerdings auch Thema auf der Trägerebene werden, um sich auf Grundlagen und Grenzen solcher Nachweispflichten zu verständigen.

#### **2.5. Meldepflichten**

In die Meldepflichten des Trägers sind zusätzlich *»Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen«* (§ 47 2.) aufgenommen worden.

Diese Klarstellung ist sinnvoll, da in der Praxis durchaus Probleme aufgetreten sind und Landesjugendämter zu spät oder gar nicht informiert wurden. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende in der Einrichtung.

#### **2.6. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: § 72a**

Der § 72a hat einen neuen Titel bekommen: von »persönlicher Eignung« zum »Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen«.

Neben den bisher auch üblichen Regelungen zu Führungszeugnissen und Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern wurde

hier in Absatz 3 und 4 auch eine Regelung für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen getroffen. Der öffentliche Träger soll entscheiden, welche Personen, die nach Art, Intensität und Dauer vergleichbar hauptamtlichem Personal eingesetzt sind, auch ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu soll er Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen.

Im Gesetzgebungsverfahren war ursprünglich generell die Einführung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich tätige Personen vorgesehen. Insbesondere durch die Argumentationen der Jugendverbände wurde diese Regelung differenziert.

### **2.7. Förderung der freien Jugendhilfe: § 74**

Träger, die nach § 74 SGB VIII finanziert werden, sind nun verpflichtet, die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a zu gewährleisten. Weitere Ausführungen siehe im nächsten Punkt 2.8.

### **2.8. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: § 79a**

Der neue § 79a war während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens die umstrittenste Regelung. Die Länder lehnten diese Regelung grundsätzlich ab, weil sie sowohl die Sinnhaftigkeit in Frage stellten als auch die Kosten dieser Regelung nicht tragen wollten.

Die BAG FW hatte in einem Schreiben an die Ausschussmitglieder des zuständigen Bundestagsfachausschusses eindringlich gebeten, die Regelungen auch für die Träger handhabbar zu halten und die vorgesehenen Vertragsabschlüsse auf örtlicher Ebene durch Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zu ersetzen.

Diese Regelung wurde im Vermittlungsausschuss gestrichen und dort wurde schließlich die endgültige Fassung festgelegt.

Jetzt werden die Jugendämter verpflichtet, ihre »Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung

der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung« weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hervorgehoben sind »Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt«

### **2.9. Zusammenarbeit mit anderen Stellen:**

#### **§ 81**

Im Titel des § 81 wurde die Zusammenarbeit nun in eine strukturelle Zusammenarbeit umformuliert und die Zahl der erwünschten Kooperationspartner wurde von neun auf elf erweitert. Neu aufgenommen wurden die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die Suchtberatungsstellen sowie Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden.

### **2.10. Rechte von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung**

Im Referatsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz war noch vorgesehen, eine grundlegende Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenregelung in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Dieses Vorhaben wurde nun zurückgezogen und wird im Rahmen einer Bundesländer-AG gesondert behandelt und wohl erst später in das SGB VII einfließen.

§ 37 Absatz 2 räumt Pflegepersonen jetzt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung ein, der sich an das fallzuständige Jugendamt richtet. Das Jugendamt muss eine ortsnahe Beratung sicherstellen und die dafür anfallenden Kosten einschließlich Verwaltungskosten tragen.

§ 37 Absatz 2a enthält Vorschriften zum Hilfeplan bei Pflegeverhältnissen, die auch den Umfang der Beratung und die Höhe der Unterhaltsleistung festlegen. Eine Änderung dieser Leistungen bedarf zukünftig einer Änderung des Hilfeplans.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) findet sich unter:  
<http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html>

Das SGB VIII findet sich unter:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html)



*Doris Beneke*  
Leitung Zentrum Familie,  
Bildung und Engagement  
Diakonisches Werk der EKD  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
[beneke@diakonie.de](mailto:beneke@diakonie.de)



Nr.: 15/2012

**ungskräfte – Für Führungskräfte – Für Führungskräfte – Für Führungskräfte – Für Führ**

**Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch  
Professionelle in Institutionen der Jugendhilfe  
– Eine Fortbildung für Führungskräfte –**

**Inhalt und Zielsetzung**

Um Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen in allen Formen vorzubeugen, ist es sinnvoll und wünschenswert, dass in Einrichtungen der Jugendhilfe generell Führungskräfte ethische Grundlagen in Form eines Leitfadens entwickeln und die Durchsetzung überprüfen. Dies gilt im Besonderen bei Verdachtsfällen von sexueller Misshandlung.

Obwohl die allgemeine Auffassung besteht, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im familiären Umfeld geschieht, wissen wir von Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen, dass sie sich bewusst auch solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen ganz legal verschaffen.

So kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sexuelle Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe geschehen kann. Verdachtsmomente dürfen nicht tabuisiert werden, da durch Offenheit und Transparenz Schutz gewährleistet werden kann.

Da sexuelle Misshandlung ein Syndrom von Abhängigkeit und Geheimhaltung ist, sind vor allem Organisationen und Institutionen, die für das Wohl der Kinder und Jugendlichen Verantwortung tragen, gefordert, den offenen Umgang mit dem Thema in der Einrichtung zu fördern als Signal für alle, dass bereits bei einem Verdacht seitens der Leitung reagiert wird.

In dieser Fortbildung sollen folgende Schwerpunkte behandelt werden:

Formen von Grenzüberschreitungen • Die Täter–Opfer–Dynamik bei sexuellem Missbrauch in Institutionen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen • Verleugnung, Manipulation, Spaltung • Interventionsschritte bei Verdacht • Rechtliche Handlungsmöglichkeiten • Ethische Grundlagen • Präventionsmodelle

**Methodik** Referate, Kleingruppenarbeit, Fallarbeit (es besteht die Möglichkeit, eigene Fälle anonym einzubringen und bearbeiten zu lassen)

**Zielgruppe** Eine Fortbildung für Führungskräfte im Jugendhilfebereich

**Leitung** Mechtild Gründer, Münster

**Termin/Ort** 16. - 19.04.2012, in Timmendorfer Strand

**Teilnahmebeitrag** 368,- € für Mitglieder / 418,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung

**Teilnehmerzahl** 15

# Sicherstellung des Lehr-Lern-Transfers durch die Implementierung eigener Projekte

Marco Schewe, Marburg

***Ein erfolgreicher Lerntransfer von Fortbildungsmaßnahmen und Lernprozessen von Organisationsmitgliedern hängt unter anderem davon ab, wie das Lerntransferklima in der Organisation beschaffen ist. Das Lerntransferklima in einer Organisation kann als Teilbereich der Lernkultur der Organisation gesehen werden und in verschiedenen Einrichtungen sehr unterschiedlich gestaltet sein.***

Solga (2011) geht von Folgendem aus: »Lernkultur wird als Ausdruck des Stellenwertes definiert, der dem Lernen im Unternehmen zukommt. Lernkultur zielt auf Kompetenzentwicklung, Steigerung von Flexibilität und Innovationsfähigkeit im Unternehmen. Auf normativer Ebene findet sie Ausdruck in lernbezogenen Werten, Normen und Einstellungen. Auf der strategischen Ebene manifestiert sich Lernkultur in Rahmenbedingungen, die Lernen längerfristig und nachhaltig unterstützen und fördern. Operativ zeigt sich Lernkultur in den vielfältigen Formen des individuellen, gruppenbezogenen und organisationalen Lernens. Die Lernkultur dient den Organisationsmitgliedern zur Orientierung und Identifikation, indem sie ihnen die an das Lernverhalten und die Kompetenzentwicklung gestellten Erwartungen vermittelt.« (Solga, 2011, S. 353 zitiert nach Sonntag & Stegmaier, S. 23).

Damit die Teilnehmenden des Projektes »ZuPe« Fortbildungsinhalte verbindlich in ihren beruflichen Alltag integrieren, werden am Ende eines jeden Seminarblocks konkrete Zielvereinbarungen zwischen den Teilnehmenden untereinander und der Projektkoordination getroffen. Die Teilnehmenden müssen in einer Partnerarbeit mit einer Kollegin oder einem Kollegen aus der Fortbildungsmaßnahme Lernziele aus den Fortbildungsinhalten für sich selbst definieren, die sie schrittweise in ihren beruflichen Alltag integrieren und

mit Hilfe der Projektarbeit in ihrer Einrichtung implementieren wollen. Der Partner aus dem kollegialen Zielvereinbarungsgespräch hat somit die Aufgabe, in definierten Abständen zu festen Terminen anzurufen und den Lernerfolg abzufragen, beziehungsweise bei auftretenden Problemen als kollegiale Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Teilnehmenden der Maßnahmen bleiben so miteinander in Verbindung und können sich auf diese Weise mit Fortschritten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Lernziele in den Berufsalltag kollegial unterstützen und beraten. So haben sie die Möglichkeit, gelingende Transferprozesse auszutauschen und Informationen und Strategien zur Überwindung von möglichen Transferhindernissen gemeinsam zu erarbeiten. Dadurch kann die Adaption des Gelernten in der realen Arbeitssituation besser gelingen und größere Lernerfolge generieren. Dies findet besonders durch die Implementierung der eigenen Projekte statt, die dazu dienen, exemplarisch einen Teilbereich der Arbeitsweise von Strategischer Personalentwicklung in den teilnehmenden Einrichtungen zu verankern.


Im folgenden Seminarblock werden die umgesetzten Lernziele vorgestellt und auftretende Probleme im Plenum gemeinsam mit der Projektkoordination und den modulverantwortlichen Referentinnen und Referenten besprochen und reflektiert. Sollten sich bei der Transferierung der Fortbildungsinhalte in den Alltag Hindernisse zeigen, die daraus entstanden sind, dass Fortbildungsinhalte und Organisationsziele sich nicht als kompatibel erweisen, werden diese an die Steuerungsgruppe des Projektes »ZuPe« zurückgemeldet, um den weiteren Erfolg der Fortbildungsmaßnahme zu gewährleisten, indem die Module thematisch an die Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst werden.


An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig es für einen erfolgreichen Lerntransferprozess in einer Organisation ist, Möglichkeiten und Anregungen zu schaffen, das Gelernte in den beruflichen Alltag transferieren zu können, damit längerfristig aus der Bildungsmaßnahme eine strategische Personalentwicklungsmaßnahme »on the job« werden kann – nämlich immer dann, wenn es gelingt, das Gelernte in den beruflichen Kontext zu implementieren und zu integrieren. □

## Literatur

- Solga, M. (2011). Förderung von Lerntransfer. In Ryschka, J.; Solga, M. & A in Praxishandbuch Personalentwicklung- Instrumente, Konzepte, Beispiele (S. 339-363). Wiesbaden

**Marco Schewe**  
Projektkoordinator »ZuPe«  
Hermann-Jacobsohn-Weg 2  
35039 Marburg  
m.schewe@elisabeth-verein.de





ESF  
Europäischer Sozialfonds  
für Deutschland



EUROPAISCHE UNION



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



**ZUPE** Zukunft sichern  
Strategische Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe  
**EVANGELISCHER ERZIEHUNGSVERBAND e.V.**



An den letzten beiden Tagen von Modul 4 werden die Projekte vorgestellt. Am 24.09.2012 findet in der Zeit von 12.00 – 16.00 Uhr ein Impulsworkshop im Haus der Kirche in Kassel statt, der für alle Teilnehmende des Projektdurchlaufs verbindlich ist.

**Veranstaltungsort** VCH-Hotel  
„Haus Hainstein“  
Am Hainstein 16  
99817 Eisenach

**Telefon** +49(0)3691-24 20

**Seminarzeiten** Die Seminare beginnen jeweils am Anreisetag um 14.00 Uhr und enden am Abreisetag um 13.00 Uhr. An den anderen Tagen finden Arbeitseinheiten in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr statt. An einem der Seminartage findet eine zusätzliche Abendeinheit statt.

**Kosten** Der Eigenanteil des vom ESF geförderten Projekts beträgt pro Modul 100 € inkl. Übernachtung und Verpflegung. Werden alle Fragebögen der wissenschaftlichen Begleitforschung bearbeitet, werden 100 € zurückerstattet.

Den Falter finden Sie unter [www.erev.de](http://www.erev.de) im Menü Download

# PROJEKT/FORTBILDUNG

## Zukunft Personalentwicklung

<b>Modul 1</b>	<b>05. – 08.11.2012</b> GRUNDLAGEN STRATEGISCHER PERSONAL- ENTWICKLUNG IN DER JUGENDHILFE <i>Frank Plaßmeyer und Dietmar Kraul</i>
<b>Modul 2</b>	<b>04. – 07.02.2013</b> PERSONALMANAGEMENT <i>Michael Germayer und Matthias Pollak</i>
<b>Modul 3</b>	<b>15. – 18.04.2013</b> FÜHREN IN EINER LERNENDEN ORGANISATION <i>Kristin Mandler und Claudia Salowski</i>
<b>Modul 4</b>	<b>23. – 26.09.2013</b> EINRICHTUNGSATTRAKTIVITÄT: ORIENTIE- RUNG AN DEN MITARBEITENDEN <i>Dr. Antje Krämer-Stürzl</i>

# Das EREV-Projekt »Zukunft Personalentwicklung« (ZuPe): Bericht über den bisherigen Projektverlauf und der Implementierung des Projektes

Sebastian Oehme, Hof

***Die ewige Geschichte mit der Theorie und der Praxis: Diese Grundproblematik ist sicherlich jedem Menschen bestens vertraut. Sei es dem Studierenden der Sozialen Arbeit, der seine theoretischen Erkenntnisse aus dem Studium plötzlich inmitten einer tobenden Kindermenge anwenden soll, oder demjenigen der versucht ein Regal aus dem Baumarkt fachgerecht nach Anleitung aufzubauen und dabei feststellen muss, dass die vorliegenden Abbildungen nicht so recht zur Wirklichkeit passen. Da ich selbst als Fachkraft für Personalentwicklung demnach nicht selbst in der Jugendhilfearbeit tätig bin, musste zu Beginn des Projektes eine unserer Einrichtungen gefunden werden, die sich gemeinsam mit mir an »ZuPe« beteiligt. Die Begleitumstände dieser Suche zeigen sehr anschaulich, dass der Grundgedanke von »ZuPe« genau richtig formuliert ist.***

Viele unserer klassischen Jugendhilfeeinrichtungen sahen keinen Bedarf, sich an dem Projekt zu beteiligen. Die Sensibilität, dass eine Einrichtung mit Hilfe der von »ZuPe« behandelten Themen profitieren kann, ist in vielen Bereichen der Jugendhilfe – wahrscheinlich nicht nur in Hochfranken – noch entwicklungsfähig.

Auch die Berichte der anderen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer macht dies deutlich. Die meisten müssen die Kursinhalte neben dem normalen Jugendhilfe-Geschäft umsetzen und weiterentwickeln. Da ist es nicht verwunderlich, dass der ein oder andere Kollege vor Ort den Mehrwert der hierfür zu investierenden Zeit und Energie nicht gleich erkennt und dies zu Spannungen führt. Das Engagement aller Teilnehmenden vor allem während der Seminartage in Eisenach ist dennoch ungebrochen hoch. Denn diese Präsenztage bilden im Projekt eine fachlich notwendige

»Insel«, um sich auszutauschen, sich mit Hilfe der Referierenden wichtige neue Impulse zu holen und insgesamt die Möglichkeit zu haben, sich in Ruhe, losgelöst von allen »Alltagsorgen« der Erarbeitung und Umsetzung des Projektes zu widmen. Ein Schonraum also, die Theorie-Praxis-Frage reflektiert anzugehen. Außerdem bilden die vier Präsenzphasen einen Orientierungs- und Motivationsrahmen, der dafür sorgt, dass die einzelnen Projekte sich stetig weiterentwickeln und die Praxis nicht die Theorie frisst.

In der Diakonie Hochfranken wird das umzusetzende Projekt nun im Heilpädagogischen Wohnen des Berufsbildungswerkes Hof realisiert. Hier leben Jugendliche unter anderem mit sozialen Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen in zwei Gruppen und werden dort von Sozialpädagogen und Erziehern betreut. Nach der ersten Teamsitzung, in der ich das Projekt »ZuPe« und die damit verbundenen Intentionen vorstellte, erklärte sich das Team bereit, an dem Projekt mitzuarbeiten. In weiteren Teams berichtete ich zunächst von den ersten Präsenztagen, um gleichzeitig nach einem geeigneten Thema für die geforderte Umsetzung zu suchen. Am Schluss fiel die Entscheidung zwischen »Einarbeitung neuer Mitarbeitender« und »interkultureller Kompetenz« auf das letztgenannte. Dieses Thema soll nun in verschiedenen Schritten umgesetzt werden. Derzeit befinden wir uns in der Phase einer Bildungsbedarfsanalyse, um zu klären, was die Kollegen vor Ort konkret für Zurüstungen brauchen, um den neuen Veränderungen innerhalb der Zielgruppe gerecht zu werden.

In Hof haben wir es – wie sicherlich in vielen anderen Regionen auch – mit einer wachsenden Zahl von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

in Jugendhilfemaßnahmen zu tun. Als konfessioneller Träger können wir jedoch nicht einfach mit Einstellung neuer Mitarbeitender außerhalb der ACK-Klausel darauf reagieren. Unsere Fragen für das Projekt lauten daher:

- »Kann Personalentwicklung auf diese Frage passende Antworten finden?«
- »Gibt es Möglichkeiten, hier fachlich nachzusteuern ohne an Authentizität zu verlieren?«
- »Muss man unter diesen geänderten Bedingungen nicht über eine Anpassung im Tarifwerk auch bei Diakonie nachdenken?«

Mit der Auswahl dieses Themas haben unsere Mitarbeitenden bereits ein Signal gesendet, dass sich in jedem Fall etwas ändern muss.

Vor diesem Erfahrungshintergrund lassen sich aus meiner Sicht drei Thesen für das Projekt »ZuPe« formulieren:

Wird es durch »ZuPe« zu einer Einsicht kommen, dass Personalentwicklung in der Jugendhilfe gebraucht wird, um für die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft gewappnet zu sein. Damit steigt die Bereitschaft, sich mit Fragen zur Personalentwicklung nicht nur punktuell oder episodisch zu beschäftigen.

Gleichzeitig kommt es zu einem konkreten Zuwachs an Kompetenzen und Fertigkeiten der an dem Projekt teilnehmenden Führungskräfte aus dem Jugendhilfebereich. Dadurch entsteht ein ganz neues Selbstverständnis von Personalentwicklungskompetenz für Führungskräfte aus dem operativen Bereich. Die teilnehmenden Einrichtungen profitieren direkt von der Projektteilnahme.

Durch die wissenschaftliche Begleitforschung wird es erstmals möglich, den konkreten Bedarf an Personalentwicklungsmaßnahmen zu erheben und diesen fundiert für viele Einrichtungen in Deutschland abzubilden.

Eine Utopie zum Schluss: Vielleicht wird es – auch dank »ZuPe« – in einigen Jahren möglich sein, neben Sach- und direkten Personalkosten auch Refinanzierungen für Personalentwicklungsmaßnahmen mit Kostenträgern der Jugendhilfe in Kostenverhandlungen zu vereinbaren. Dies ist ein frommer Wunsch, der mit viel Überzeugungskraft vielleicht einmal Wirklichkeit werden kann. □

Sebastian Oehme  
Personalentwicklung  
Diakonie Hochfranken  
Klostertor 2  
95028 Hof  
Sebastian.Oehme@diakonie-  
hochfranken.de



# Gesetze und Gerichte

Winfried **Möller**, Hannover

## Rechtsweg für Klagen gegen Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 2.11.2011, 4 OB 286/11  
<http://www.dbovg.niedersachsen.de>

### Sachverhalt

Die Klägerin hatte beim Verwaltungsgericht Hannover – also auf dem Verwaltungsrechtsweg – Klage mit dem Ziel erhoben, den Beklagten – einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe – zu verurteilen, ihr Einsicht in die über sie geführten Akten zur Unterbringung in einem Erziehungsheim zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht erklärte den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Hannover. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Auch das Oberverwaltungsgericht sieht nur den Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet, weil der Streitgegenstand nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich sei, richtete sich, wenn wie hier eine ausdrückliche gesetzliche Rechtswegzuweisung fehle, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet werde. Das Rechtsverhältnis, aus dem die Klägerin den von ihr geltend gemachten Akteneinsichtsanspruch herleite, sei seiner Natur nach aber kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, da der Beklagte als eingetragener Verein bei der Unterbringung der Klägerin in dem von ihm geführten Erziehungsheim und der Aktenführung darüber nicht in Ausübung ho-

heitlicher Befugnisse gehandelt habe. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendhilfeleistungen erbringen, handelten nicht als beliehene Träger öffentlicher Verwaltung, sondern als private Organisationen, weil ihnen keine hoheitlichen Kompetenzen zur selbständigen Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen worden seien. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Hilfeempfänger sei daher ein privatrechtliches, selbst wenn die Aufnahme des Hilfeempfängers in eine Einrichtung des Trägers der freien Jugendhilfe von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe veranlasst worden sei.

### Stellungnahme

Die Entscheidung betrifft das sogenannte jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis, an dem neben dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungsberechtigten der Träger der freien Jugendhilfe beteiligt ist, sofern die Leistung durch ihn erbracht wird. Rechtliche Beziehungen bestehen zwischen allen drei Beteiligten. Dabei ist zum einen das zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehende Rechtsverhältnis ein öffentlich-rechtliches, das auf den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB VIII fußt, zum anderen auch das zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe (»freie Träger«) bestehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, auch wenn es auf vertraglichen Vereinbarungen beruht, die Leistung und Entgelt festlegen (vgl. dazu im Einzelnen §§ 74 ff. SGB VIII).

In der vorstehenden Entscheidung stand ausschließlich das dritte zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer, also dem Träger der freien Jugendhilfe bestehende Rechtsverhältnis in Rede. Dieses ist nach ganz überwiegender Auffassung und auch der des

Oberverwaltungsgerichts ein privatrechtliches<sup>1</sup>. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass in der Praxis die finanzielle Abwicklung nicht durch den Leistungsberechtigten erfolgt, vielmehr der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar an den Leistungserbringer zahlt.

Ist aber das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten zivilrechtlich, ist für daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mangels anderer Zuweisung der Zivilrechtsweg gegeben, da die Verwaltungsgerichte nur für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig sind. Die Entscheidung des OVG Lüneburg verdient also Zustimmung.

### **Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt**

SG Dresden, Urteil vom 20.7.2011 – S 32 AS 2163/09

#### **Sachverhalt (gekürzt)**

Der Kläger, der in Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern und seiner Schwester Leistungen nach dem SGB II bezieht, nahm mit weiteren Schülerinnen und Schülern an zwei Fahrten nach Eastbourne in England teil. An der ersten Fahrt nahmen 13 Schüler einer anderen sowie 32 Schüler aus der Schule des Klägers teil, darunter fünf von 20 Schülern aus der Klasse des Klägers, die übrigen aus anderen Klassen seiner Schule. Die Kosten für die Fahrt betragen 250,- Euro. Nach seinem Antrag auf deren Übernahme bewilligte das Jobcenter 150,- Euro.

An der zweiten Fahrt nahmen 44 Schüler nur aus der Schule des Klägers teil, darunter neun von 18 Schülern aus der Klasse des Klägers. Die Teilnahme an den Fahrten war den Schülern freigestellt. Die Kosten für diese Fahrt betragen 270,- Euro, deren beantragte Übernahme das Jobcenter in vollem Umfang ablehnte. Nach erfolglosen Widerspruchsverfahren erhob der Kläger Klage, mit der er die Übernahme der weiteren 370,- Euro begehrt.

Das Jobcenter trat der Klage mit der Begründung entgegen, es handele sich bei den durchgeführten Fahrten nicht um Klassenfahrten, da die Sprachreisen nicht im Klassenverband durchgeführt worden seien. Die Fahrten hätten vielmehr zusätzlich zu den regulären Klassenfahrten stattgefunden. Sinn und Zweck der Kostenübernahme von mehrtägigen Klassenfahrten sei die Vermeidung der Ausgrenzung des Klägers. Genau dieser Fall sei jedoch hier nicht gegeben gewesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Als Anspruchsgrundlage komme nur § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (alte Fassung) in Betracht. Deren Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben, da es sich bei den vom Kläger absolvierten Fahrten nicht um »Klassenfahrten« im Sinne dieser Vorschrift handele.

Was eine Klassenfahrt im Sinne dieser Vorschrift sei, werde grundsätzlich durch das jeweilige (Landes)schulrecht bestimmt. Da es aber in Sachsen an einer insoweit eindeutigen Definition des Begriffs der Klassenfahrt fehle, müsse das Gericht den Begriff auslegen.

Danach handele es sich um eine schulische Veranstaltung, die nicht an der Schule stattfinde und dadurch gekennzeichnet sei, dass die Klasse im Verband oder in der Sekundarstufe ein Kurs im Verband sich auf Fahrt begeben. Auf der Klassenfahrt werde zwar grundsätzlich der Unterricht fortgeführt, allerdings ergänzt um soziale und pädagogische Inhalte, die sich gerade auf das soziale Verhalten im Klassenverband oder Kursverband bezögen.

Voraussetzung sei nach Auffassung des Gerichts daher eine gewisse soziale Verbundenheit der Schüler, die sich auf Fahrt begeben und die sich aus der Schulorganisation ergebe, etwa dadurch, dass die Schüler im Klassen- oder Kursverband

---

<sup>1</sup> Vgl. Münder, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Aufl., VorKap 5 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen.

gemeinsam unterrichtet würden. Dass zwischen den Schülern einer Klasse nach Auffassung des Sächsischen Schulgesetzes jeweils ein sozialer Zusammenhalt bestehe, ergebe sich insbesondere aus dem Begriff der Klasse, wie er im sächsischen Schulgesetz geprägt sei.

Nach Auffassung der Kammer könne daher von einer Klassenfahrt aus Perspektive des sächsischen Schulrechtes nur gesprochen werden, wenn sich eine Klasse oder ein Kurs gemeinsam auf Fahrt begeben, die oder der durch einen gemeinsam unterrichteten Lehrstoff während des gesamten Schuljahres im Sinne eines fachbezogenen Unterrichtsverbundes zusammengefasst sei.

Im vorliegenden Fall habe die Fahrt jeweils Schülern mehrerer Jahrgangsstufen, die erste Fahrt sogar Schülern einer weiteren Schule offen gestanden. Aus der Klasse des Klägers hätten jeweils nur ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Schüler an den Fahrten teilgenommen. Weder seien die Fahrten damit in einem Klassen- oder Kursverband erfolgt, noch habe es einen Bezug zu einem gemeinsamen Unterricht gegeben. Eine auf das soziale Verhalten im Klassenverband gerichtete Zielsetzung hätten die Fahrten schon deswegen nicht haben können, weil Schüler aus sieben Klassen und einer weiteren Schule beziehungsweise aus fünf Klassen teilgenommen hätten.

Auch der Zweck von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II a. F., wonach insbesondere die Ausgrenzung von leistungsbeziehenden Schülern vermieden werden solle, gebiete hier keine andere Beurteilung. Da nur ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Schüler aus der Klasse des Klägers an der Fahrt teilgenommen hätten, habe diesem durch seine Nichtteilnahme gerade keine soziale Ausgrenzung gedroht.

Eine Klassenfahrt höre allerdings nicht bereits deshalb auf, eine Klassenfahrt zu sein, weil einzelne wenige Schüler nicht teilnahmen. Dass sich eine Klasse oder ein Kurs gemeinsam auf Fahrt begeben, der durch einen gemeinsam unterrichte-

ten Lehrstoff während des gesamten Schuljahres im Sinne eines fachbezogenen Unterrichtsverbundes zusammengefasst sei, müsse die Intention der Fahrt sein. Der Anspruch nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung entfalle zwar nicht dadurch, dass die Klasse »unvollständig« fahre. Wenn allerdings bei einer Fahrt, die für eine Vielzahl von Schülern offenstehe, ohne dass gemeinsamer Unterricht, Klassen- oder Kurszugehörigkeit auch nur eine Rolle spiele, nur ein (geringer) Teil der Klasse neben anderen Schülern teilnehme, könne – auch bei weiter Auslegung des Begriffes Klassenfahrt – der Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung nicht verfehlt werden.

### Stellungnahme

Nachdem das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 13.11.2008 – B 14 AS 36/07 R – die bis dahin umstrittene Frage, ob eine Pauschalierung der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt durch die SGB-II-Behörde vorgenommen werden darf, dahingehend entschieden hat, dass solches nicht zulässig ist, vielmehr die tatsächlich entstehenden Kosten zu übernehmen sind, scheint nunmehr die Frage an Bedeutung zu gewinnen, wann denn eine »Klassenfahrt« im Sinne des SGB II vorliegt.

Die Entscheidung des SG Dresden ist zwar auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung ergangen, da diese jedoch mit der seit 1.1.2011 geltenden § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II wortgleich ist, sind die Erwägungen, die das Gericht anstellt, auch für die gegenwärtige Rechtsgrundlage von Bedeutung.

Eine von der des SG Dresden abweichende Auffassung hatte das Bayerische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 10.05.2007 – L 11 AS 178/06 – vertreten, nach dem sich aus der knappen Gesetzesbegründung zu § 31 SGB XII (BT-Drucksache 15/1514, S. 60) nicht ableiten lasse, dass »Klassenfahrt« im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II a. F. nicht jegliche schulische Fahrten er-

fasse, ohne dass es etwa auf pädagogische oder sonstige Zwecke ankomme.

Demgegenüber folgt das SG Dresden im Wesentlichen dem Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 22.6.2010 – L 13 AS 678/10.

Das hatte die Klage eines Schülers auf Übernahme der Kosten einer Fahrt im Rahmen eines Schüleraustauschs mit einer High School in den USA in Höhe von 1.300,- Euro abgewiesen, für die der Kläger im Rahmen eines an den bisherigen schulischen Leistungen und dem sozialen Engagement orientierten Verfahrens aus der Gruppe der Schüler seiner Jahrgangsstufe ausgewählt worden war, weil es sich bei dieser Fahrt nicht um eine Klassenfahrt im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II a. F. handele:

Prägend für den Begriff der Klassenfahrt sei insoweit, dass sich die gesamte »Klasse auf Fahrt« begeben. Der Begriff der Klasse umfasst dabei nicht nur die Schulklasse im herkömmlichen Sinn, sondern beinhalte alle diejenigen Schülergruppen, die durch einen gemeinsam unterrichteten Lehrstoff während des gesamten Schuljahres zu einem Klassenverbund im Sinne eines fachbezogenen Unterrichtsverbundes zusammengefasst sind (Klasse, klassenersetzender Kursverband oder Verband einer ganzen Jahrgangsstufe). Nur wenn die so verstandene Klasse als ganze eine mehrtägige Fahrt unternehme und damit einen dem regulären Klassen- oder Unterrichtsverband entsprechenden Umfang aufweise, könne von einer Klassenfahrt gesprochen werden. Maßgebend sei, ob die schulische Veranstaltung allen Schülern einer »Klasse« offen stehe und auch vom Programm her geeignet sei, die gesamten Schüler der »Klasse« anzusprechen. Damit komme es für das Vorliegen einer Klassenfahrt im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nicht alleine darauf an, ob die Veranstaltung mit dem schulischen Unterricht zusammenhänge beziehungsweise den schulischen Bildungsauftrag fortführe, sondern darauf, ob die Klasse (im vorstehend beschriebenen Sinne) die

mehrtägige Veranstaltung durchführe. Handele es sich lediglich um eine freiwillige, vom konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband unabhängige Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung, liege eine Klassenfahrt nicht vor. Denn selbst wenn es sich bei solchen mehrtägigen beispielsweise musischen, sportlichen Veranstaltungen oder bei freiwilligen Schüleraustauschen um schulische Veranstaltungen handele, seien diese Veranstaltungen von der Klasse losgelöst, sodass diese nicht als eine Veranstaltung der Klasse angesehen werden könnten. Würden mit freiwilligen Angeboten, die den Unterricht in der Schule nicht ersetzen, sondern zu ihm hinzutreten, nur besondere Interessen und eine begrenzte Zahl von Schülern angesprochen, handele es sich nicht um eine Veranstaltung der Klasse.

Die vorstehende Entscheidung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg war deshalb so ausführlich zu referieren, weil sie nicht rechtskräftig wurde, sondern Ergebnis und Begründung einer revisionsgerichtlichen Überprüfung durch das Bundessozialgericht (BSG) unterzogen wurden.

Das BSG hat am 22.11.2011 sein Urteil in dem Verfahren B 4 AS 204/10 R verkündet und darin der Revision des Klägers stattgegeben. Da die Entscheidung noch nicht veröffentlicht ist, können hier nur die wesentlichen, vom BSG in einem Terminbericht veröffentlichten Gründe vorgestellt werden.

Entgegen der Auffassung des LSG handele es sich bei dem hier streitigen Schüleraustausch um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung. Die bundesrechtliche Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung gebe den abstrakten Rahmen dafür vor, wann Leistungen für eine mehrtägige Klassenfahrt zu erbringen seien. Aus dem Wortlaut der Norm, der Gesetzesbegründung hierzu, ihrer systematischen Stellung innerhalb des SGB II sowie dem Sinn und Zweck der Regelung folge jedoch,

dass der bundesrechtliche Rahmen jeweils durch die landesrechtlichen Vorschriften auszufüllen sei. Die Verbindung der Begriffe »mehrtägige Klassenfahrt« und »schulrechtliche Bestimmungen« bestimme einerseits, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen seien, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt werde, mit mindestens einer Übernachtung und einer »Fahrt«, also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Andererseits folge aus der Wortlautverbindung zu dem »schulrechtlichen Rahmen«, dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen sei, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung im Rahmen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung regional »üblich« sei. Nur durch die Zugrundelegung der schulrechtlichen Regelungen als Maßstab für die Legitimation des Bedarfs für die mehrtägige Klassenfahrt könne auch dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung Rechnung getragen werden, die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen insoweit zu gewährleisten. Welche schulischen Veranstaltungen es sind, deren Besuch zu gewährleisten sei, bestimme sich nach dem jeweiligen Landesschulrecht. Allein die durch die schulrechtlichen Bestimmungen geprägte Realität des Schulalltags rechtfertige daher die Übernahme der tatsächlichen Kosten durch staatliche Transferleistungen, also derjenigen, die nach den einschlägigen Bestimmungen in dem jeweiligen Bundesland »üblich« seien. Der hier durchgeführte Schüleraustausch überschreite nicht den bundesrechtlichen Rahmen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II alte Fassung. Ebenso sei die Veranstaltung nach der Systematik der schulrechtlichen Normen Baden-Württembergs einer mehrtägigen Klassenfahrt nach den landesschulrechtlichen Bestimmungen gleichzustellen.

Auch wenn durch die bisher veröffentlichten Gründe letzte Klarheit über den Begriff der Klassenfahrt nicht hergestellt worden sein mag, so zeigen die Ausführungen und das Ergebnis des Verfahrens doch, dass das BSG der restriktiven Li-

nie des LSG Baden-Württemberg nicht gefolgt ist und damit auch die oben referierten Gründe des SG Dresden nicht weiter haltbar sind.

Festzuhalten bleibt, dass der Umstand, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer »Klassenfahrt« im Sinne (nunmehr) des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II keineswegs nur einer Klasse oder einem Kurs entstammen dürfen, der Freiwilligkeit der Teilnahme keine entscheidende Bedeutung zukommen darf, das Stattfinden gemeinsamen Unterrichts vor oder während der Fahrt unerheblich ist und auch eine getroffene Auswahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einer Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht entgegenstehen.

In praktischer Hinsicht ist noch darauf hinzuweisen, dass dem letztlich erfolgreichen Kläger die Kosten durch Freunde seines Vaters darlehensweise vorgestreckt worden waren. Diese Gewährung eines Darlehens steht nach der Entscheidung des BSG ausdrücklich einer Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme nicht entgegen. Einem Antragsteller in vergleichbarer Lage kann also nicht entgegengehalten werden, der Bedarf sei durch das gewährte Darlehen entfallen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich Betroffene nach erfolgter Ablehnung durch die Behörde die Mittel anderweitig darlehensweise beschaffen, um überhaupt an der Klassenfahrt teilnehmen zu können. In jedem Fall sollte aber versucht werden, die darlehensweise Kostenübernahme durch Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht zu erreichen.

### **Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach dem SGB II**

Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.1.2012 – L 7 AS 1107/11 B – juris

### **Sachverhalt**

Der Kläger begehrte Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der er die Gewährung von Grundsiche-

rung nach dem SGB II ohne Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen ab 01.01.2011 verfolgt. Die gegen die Ablehnung durch das Sozialgericht beim Landessozialgericht eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

### Entscheidungsgründe

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil die Klage des Klägers keine Aussicht auf Erfolg habe und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gegeben sei.

### Stellungnahme

Die Entscheidung ist eine von zahlreichen, die zu der Problematik der zum 1.1.2011 durch § 10 Abs. 5 Satz 1 SGB II eingeführten vollständigen Anrechnung von Elterngeld als Einkommen auf SGB-II-Leistungen ergangen sind (vgl. SG Landshut, Augsburg und Marburg (Urteil vom 07.12.2011 – S. 10 AS 484/11; Urteil vom 22.11.2011 – S. 17 AS 1102/11, juris; Urteil vom 12.08.2011 – S. 8 AS 169/11, juris).

Die Vorschrift war von Beginn an verfassungsrechtlicher Kritik ausgesetzt, wurde insbesondere als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 GG angesehen. Da die Sozialgerichte nicht befugt sind, aus eigener Kompetenz eine einfachgesetzliche Vorschrift, um die es sich bei § 10 Abs. 5 SGB II handelt, als verfassungswidrig zu verwerfen, hätte ihnen lediglich der Weg einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege einer sogenannten konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG offen gestanden, wenn sie die Vorschrift für verfassungswidrig halten. Dies wurde bislang von den angerufenen Sozialgerichten abgelehnt.

Eine solche Normenkontrolle würde auch nicht zur Verwerfung durch das Bundesverfassungsgericht führen, nachdem dieses durch Beschluss vom 09.11.2011 – 1 BvR 1853/11 – entschieden hat, dass die im BEEG vorgenommene Ausgestaltung des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und

2 Grundgesetz (GG) verstoße. Das Elterngeld werde den berechtigten Hilfebedürftigen grundsätzlich gewährt, die Berücksichtigung als Einkommen ist Folge der verfassungsrechtlich zulässigen Qualifizierung als Entgeltersatz und führe zu der Vereinheitlichung der Rechtslage im Hinblick auf die bereits in der Vergangenheit erfolgten Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht erneut deutlich, dass die einstmals so emphatisch begrüßte Entscheidung vom 9.2.2010, mit der die Regelsätze des SGB II in dessen damaliger Fassung als verfassungswidrig qualifiziert wurden, die reale Lage der Bezieher von Grundsicherung und ihren Angehörigen nicht wirklich verbessert hat. □

*Prof. Dr. Winfried Möller*  
Fachhochschule Hannover  
(FHH)  
Fakultät V – Diakonie,  
Gesundheit und Soziales  
Blumhardtstraße 2  
30625 Hannover  
winfried.moeller@fh-hannover.de



## EREV-Dialog »Politik«: Gespräch mit Eberhard Gienger (CDU), MdB

Björn Hagen, Hannover

*Der jugendhilfepolitische Fachausschuss des Evangelischen Erziehungsverbandes e. V. (EREV) setzte in seiner November-Sitzung die Reihe der Gespräche mit bundespolitischen Vertreterinnen und Vertretern fort. Zu Gast war dieses Mal der CDU-Bundestagsabgeordnete Eberhard Gienger. Er ist seit 2002 im Bundestag und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses »Bildung, Forschung und Technik« und Mitglied im Sportausschuss. Eberhard Gienger setzt sich für Bewegungsangebote an Schulen ein.*

Mit Eberhard Gienger sollen die Chancen ehrenamtlicher Tätigkeit ebenso angesprochen werden, wie deren Grenzen. Eine zweite Frage ergibt sich dazu, wie die Gewinnung von Kindern aus der Erziehungshilfe für Freiwilligendienste aussehen kann. Kinder sind oftmals in Ganztagschulen gebunden und daher begrenzt in Vereinen integriert. Vereine sind zum Teil an den Ganztagschulen als Konkurrenz für Jugendhilfeangebote tätig. In diesem Kontext setzt sich Eberhard



von links: Evelyn Leon, Wilfried Möhlmann, Reinhard Wüst, Carola Hahne, Eberhard Gienger, Siegfried Hoch, Katrin Schütze-Dittrich, Jürgen Rollin, Björn Hagen, Björn Johansson

Gienger für Bewegungsangebote an Schulen ein und will die Übergänge zu den Sportvereinen strukturiert schaffen. Laut Eberhard Gienger ist für das Ehrenamt ein rückläufiges Engagement zu verzeichnen. Das Programm der Bundesregierung »Hilfen für Helfer« stellt 500 Millionen Euro zur Verfügung. Hier ist beispielsweise eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale enthalten.

Die diskutierte Idee des verpflichtenden Sozialen Jahres für alle jungen Menschen ist laut Eberhard Gienger im Kontext der UN-Konvention nicht möglich. Der Fachausschuss »Jugendhilfepolitik« diskutiert mit dem Abgeordneten die Frage, inwieweit die verschiedenen Dienste wie das »Freiwillige Soziale Jahr« und der »Bundesfreiwilligendienst« zusammengefasst und organisiert werden können. Das Ehrenamt »Sozialprodukt« beläuft sich laut Eberhard Gienger auf 50 Milliarden Euro. Sport und Bewegung sei ein Grundnahrungsmittel. In diesem Kontext verdeutlicht die Diskussion im Fachausschuss »Jugendhilfepolitik« den Zusammenhang zwischen sozialen Lebenslagen, Bildungsabschlüssen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie bei-

spielsweise Übergewicht bei jungen Menschen. Die Mitglieder des Fachausschusses heben hervor, dass zu wenig in Regelangebote investiert wird – um das Thema »Gesundheit« entsprechend zu verankern – und zu viel in Projekte. Dieses hat auch der aktuelle Kinder- und Jugendbericht festgestellt. In Sportvereinen besteht oftmals ein hoher Aufwand, um überhaupt

zu Bewegung zu kommen. Dieses trifft auch auf den Sportunterricht zu. Hier wäre es sinnvoller, Bewegungsmöglichkeiten in den Alltag der Kinder und Jugendlichen zu integrieren. Eine Konkurrenz zwischen Sportvereinen und Jugendhilfe im Kontext der Ganztagsbetreuungsangebote muss vermieden werden, da unterschiedliche Angebote bereitgehalten werden. Sowohl die ehrenamtliche Unterstützung als auch die professionellen Strukturen müssen eine Verbesserung erfahren. Es gibt wenige Erfahrungen dazu, wie Haupt- und Ehrenamt erfolgreich miteinander kommunizieren können. Ehrenamtliche Tätigkeit kann kein Ausfallbürge für professionelles pädagogisches Handeln sein. Es stellt sich demnach die Frage, wie das Besondere am Ehrenamt und das Spezifische an der professionellen Tätigkeit herausgestellt werden kann.

Im Kontext der Diskussion um die Bildungsgutscheine wird festgestellt, dass diese viel zu bürokratisch sind und von daher auf die Zielgruppen abschreckend wirken. Der Fachausschuss »Jugendhilfepolitik« fordert hier ein einfacheres Verfahren ein. Die Kosten der Verwaltung für das Bildungs- und Teilhabepaket sind in der Regel zu hoch und stehen so aktuell in einem Missverhältnis zu dem Nutzen für die jungen Menschen.



*Björn Hagen*  
Geschäftsführer, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
b.hagen@erev.de



## 20 Jahre Intensivwohngruppe für Mädchen der Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH



Viola Endruschat, Iserlohn

**Es gibt sehr unterschiedliche Möglichkeiten, das 20-jährige Bestehen einer einzelnen Wohngruppe zu feiern. Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen und Leitungsverantwortliche der Intensivwohngruppe für Mädchen (IWGM) der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn gGmbH waren sich einig, dass es eine Jubiläumsveranstaltung geben sollte, in dessen Mittelpunkt die Mädchen selber stehen sollten.**

Anfang 2011 begannen wir, die Jubiläumsveranstaltung anlässlich des 20-jährigen Bestehens unserer Intensivwohngruppe für Mädchen (IWGM) zu planen und stellten fest, dass es gar nicht so einfach ist, unsere unterschiedlichen Vorstellungen und Ansprüche unter einen Hut zu bekommen. Einerseits war es uns wichtig, unser Angebot fachlich angemessen zu präsentieren und einen Austausch über die derzeitige jugendhilfepolitische Situation anzuregen, gleichzeitig wollten wir die derzeitigen und ehemaligen Bewohnerinnen beteiligen, Raum für Gespräche über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dieser Mädchen und jungen Frauen geben, ohne persönliche Grenzen oder Privatheit zu verletzen.

*Meine Zeit in der IWGM hat mich in vielerlei Hinsicht beeinflusst – nicht nur, dass mich nichts mehr schockieren kann, denn »Ich habe in der IWGM gelebt, ich habe schon alles gesehen!« Nicht nur, dass mich nichts und niemand mehr nerven oder aus der Ruhe bringen kann, denn »Ich habe in der IWGM gelebt, ich habe schon alles gehört!«*

*Nein, nicht nur das trug dazu bei, dass ich heute so bin, wie ich bin. Eine junge Erwachsene, die mit beiden Beinen fest im Leben steht, alleine mit Konflikten fertig werden kann und sogar die Herrscherin über ihr eigenes kreatives Chaos ist!*  
(Geschrieben von C. heute 20 Jahre alt).

Ein Vorbereitungsteam bestehend aus Personen verschiedener Funktionen diskutierte immer wieder den Ort, die zeitliche Struktur, die Gästeliste, inhaltliche Fragestellungen sowie die Wünsche und Vorstellungen der Mädchen, die zu diesem Zeitpunkt in der IWGM lebten. Während der gesamten Planungsphase wurden die Wünsche und Vorstellungen der Mädchen immer wieder in Gruppengesprächen erörtert und mit in die Vorbereitungen einbezogen.

*In der WG, für manche bekannt als HEIM, ging es ganz »normal« ab. Ich habe eine Zeit dort durch gemacht ... Zum Lachen und auch zum Heulen. Ich kam als schüchternes, hässliches Entlein, als Raucherin, dann wurde ich irgendwann immer ausgefallener und sah irgendwann wie ein Punk aus. Ich fing relativ schnell an zu klauen und probierte schon meine ersten Joints. Bin nachts oft einfach weg geblieben. Oft mit den Polizisten zu tun gehabt ...*

(Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)

Für alle Beteiligten war das zentrale Anliegen, die Mädchen – sowohl die ehemaligen als auch die derzeitigen Bewohnerinnen – in den Mittelpunkt der Veranstaltung zu stellen, ohne sie zu überfordern. Es versteht sich von selbst, dass jegliche Beteiligung – in Wort, Bild oder persönlicher Anwesenheit – für alle Mädchen zu jeder Zeit freiwillig war und Alternativen zur Distanzierung angeboten wurden. Gleichwohl hat uns die aktive und engagierte Beteiligung aller unserer Mädchen sehr gefreut.

*Aus der Zeit in der IWGM können wir uns an schöne, lustige, aufregende und vor allem emotionale Momente erinnern. Auch gab es Tage, die wir schnell vergessen wollten, weil wir unsere Familie vermissen und gar nicht so daheim waren. Doch*

*oft wurde uns bewusst: das war hier die neue Familie und unser Zuhause.*

*Doch von Tag zu Tag wurde uns mehr bewusst, dass wir hier sehr gut aufgehoben waren und jeder das Beste für uns wollte. Klar war keine Mama oder Papa da, aber irgendwie war jemand da, bei dem man sich anlehnen konnte, Freude oder Trauer zeigen konnte oder man einfach einen guten Rat erhalten hatte. Eines können wir sagen, niemand hat sich zwischen uns und die Familie gestellt, sondern einfach nur hinter uns gestanden und auch mal über Tatsachen gesprochen. Die Wahrheit war manchmal schwer, aber man wuchs mit ihr, was einen für das ganze Leben prägt. (Geschrieben von M. und C. beide heute 24 Jahre alt)*

Bei der Vorbereitung der Jubiläumsveranstaltung habe ich recherchiert, dass wir von 1991 bis 2011 rund 70 Mädchen und junge Frauen betreut haben. Mit vielen von ihnen gibt es auf irgendeine Art und Weise bis heute Kontakt. Einige konnten wir über soziale Netzwerke aufspüren und viele haben sich bei der Vorbereitung und Gestaltung der Jubiläumsveranstaltung auf verschiedene Weise aktiv beteiligt, wofür wir auch an dieser Stelle noch einmal unseren Respekt und Dank ausdrücklich aussprechen wollen.

*Während meiner Zeit in der IWGM hatte ich nie den Eindruck, dass die Mitarbeiterinnen »nur« ihren Job machten und nach Dienstende einfach einen Schalter umlegten, der sie wieder in den »Privatleben-Modus« beförderte. Alle Mitarbeiterinnen, ob nun die Betreuerinnen oder unsere liebe, passionierte Hauswirtschaftskraft, haben sich wirklich für jedes Mädchen eingesetzt, ihnen in schweren Zeiten beigegeben und sich mit ihren Problemen auseinandergesetzt, aber auch mit ihnen gelacht und viele Mußbestunden verbracht.*

*Dieser Einsatz und das Herzblut einer jeden Mitarbeiterin der IWGM haben mich dazu inspiriert, denselben Weg einzuschlagen und Pädagogin zu werden. Ich möchte etwas von dem zurückgeben,*

*was ich von ihnen erhalten habe – Hilfe, Beistand, Trost und jede Menge Spaß!  
(Geschrieben von C. heute 20 Jahre alt).*

Wir haben einige ehemalige Mädchen, mit denen wir weiterhin in Kontakt stehen, gebeten, für uns aufzuschreiben, was Ihnen einfällt, wenn sie heute an ihre Zeit in der IWGM zurückdenken.

Wir haben bewusst diese Bitte sehr offen formuliert und nur vorgegeben, dass der Titel lauten sollte: »Wenn ich an meine Zeit in der IWGM zurückdenke ...«

Auf diesem Weg sind sehr unterschiedliche, aber auch sehr persönliche Gedanken niedergeschrieben worden, die die Verfasserinnen uns zur Verfügung gestellt haben und die wir auf großen Plakatwänden auf der Jubiläumsveranstaltung ausgestellt haben.

Des Weiteren haben sich drei junge Frauen, die in unserer IWGM einen großen Teil ihrer Kindheit beziehungsweise Jugendzeit verbracht haben, bereit erklärt, mit uns und der Presse über ihre Zeit in der IWGM und die Bedeutung, die diese für ihr Leben hatte, zu sprechen. Daraus ist ein Presseartikel entstanden, der in der Woche der Jubiläumsveranstaltung in der örtlichen Presse erschienen ist. Auszüge aus dieser Arbeit finden sich in den schattierten Kästen.

*Ich musste mich praktisch selbst erziehen! Klar gab es Betreuerinnen, an die ich mich eigentlich immer wenden konnte. Aber ich wollte teilweise nicht. In jungen Jahren ist man halt ein Dickkopf und möchte alles selbst lösen und kennenlernen. Ich habe in den Jahren immer neue Gesichter sehen müssen. Ständiges Ein- und Ausziehen. Teilweise waren die »Neuen« nur eine Woche da, manche ein Jahr. Total unterschiedlich.  
(Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)*

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Überlegungen haben wir im weiteren Verlauf eine zweiteilige Veranstaltung geplant. Den offiziellen

Teil in unserer Zentrale am Pastorenweg und anschließend den eher informellen Teil in den Räumlichkeiten der Wohngruppe selbst. Nur durch diese Organisationsform konnten wir weitestgehend alle Wünsche und Erwartungen der Beteiligten berücksichtigen.

*Die lieben, lieben Betreuerinnen hatten es sicherlich nicht immer leicht mit mir (obwohl ich mich selbst durchaus für sehr pflegeleicht halte), dennoch haben sie immer tapfer durchgehalten, um mich zu bändigen und in die richtige Richtung zu lenken. Meiner Meinung nach haben die Betreuerinnen der IWGM eine besondere Auszeichnung verdient, eine Art Medaille, der sie für ihren Mut, ihre Tapferkeit, ihre unendlich erscheinende Geduld entlohnt. Ja, einen Orden, der sie für ihren unermüdlichen Einsatz an vorderster Front der Mission »Problembewältigung und Begleitung hilfsbedürftiger Mädchen« ehren soll. (Geschrieben von C. heute 20 Jahre alt).*

Vertreter der Jugendämter und der Schulen, Freunde und Förderer der Wohngruppe sowie ehemalige Mädchen und Mitarbeiterinnen wurden eingeladen und somit konnte Geschäftsführer Reinhard Meng am Veranstaltungstag ein bunt gemischtes Publikum von rund 100 Gästen begrüßen.

Reinhard Meng skizzierte in seiner Eröffnungsrede die Entwicklung der Intensivwohngruppe für Mädchen von der Eröffnung bis zum heutigen Tag und wies insbesondere darauf hin, dass wir mit unserer Haltung – auch systemisch denken und arbeiten zu können und zu wollen, wenn die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch im Raum stehen – in den 90er Jahren noch vielfach auf Widerstände gestoßen sind, während uns die fachliche Weiterentwicklung an diesen Themen in der Rückschau bestätigt hat.

Seine persönliche Rolle in diesem Angebot – Reinhard Meng war von Beginn an bis 2009 als Bereichsleiter für die IWGM zuständig – beschrieb er als herausfordernd: »als einziger Mann in einem

starken Frauenteam« – die machte ihn stolz.

Neben seinem Dank an unsere Partner, die Jugendämter, die diese Entwicklung mit uns mitgegangen sind, bedankte sich Reinhard Meng bei allen ehemaligen und derzeitigen Mädchen »für ihr Vertrauen, ihre Lebendigkeit, ihre Beiträge, die die IWGM zu einem lebendigen und lernenden Ort für alle Beteiligten gemacht hat.«

*Weihnachten habe ich geliebt. Wir haben immer gewickelt, das war immer total spannend und aufregend. Heiligabend mussten wir immer in der WG bleiben. Irgendwie fand ich das immer beschissen. Anfangs wollt ich lieber zu meiner Familie, aber letzten Endes war es doch immer ganz schön zusammen mit meinen Mitbewohnerinnen Geschenke auszupacken und zu essen. (Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)*

Auch unser Fachverband »Rheinland-Westfalen-Lippe« schickte Glückwünsche, die uns Hiltrud Wegehaupt-Schlund, Referentin für Erziehungshilfe, aus Münster überbrachte.

Hiltrud Wegehaupt-Schlund beschrieb in ihrem Grußwort die fachliche Entwicklung der Mädchenarbeit, die auch von den Themen »Gewalt« und »Missbrauch« bestimmt war. Sie betonte, dass bereits zu Beginn der 90er Jahre gerade die Mitarbeiterinnen unserer Intensivwohngruppe die fachliche Diskussion mitgestalteten. Für die bisher geleistete Arbeit bedankte sich Hiltrud Wegehaupt-Schlund im Namen des Fachverbandes und wünschte alles Gute für die zukünftige Arbeit.

*Es gab einfach so viele unterschiedliche Menschen dort, mit denen wir viel oder auch wenig Kontakt hatten und trotzdem waren wir keinem ganz fremd. Und wie man heute noch sieht, hat manche Freundschaft Tal und Berg überstanden. (Geschrieben von M. und C. beide heute 24 Jahre alt)*

Nun durfte auch ich unsere Gäste begrüßen. 1991 habe ich mit fünf weiteren Kolleginnen die IWGM

eröffnet und in dieser bis zum November 2009 gearbeitet. Seit diesem Zeitpunkt bin ich als Bereichsleiterin der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn für die IWGM zuständig und fachlich verantwortlich.

Somit gehöre ich zu den Menschen mit der längsten IWGM-Geschichte und habe mich in meiner Begrüßungsansprache neben den Mädchen auch bei den Mitarbeiterinnen der vergangenen zwei Jahrzehnte bedankt, welche ich fast ausnahmslos als hoch engagiert, professionell und fachlich qualifiziert sowie als Frauen mit außerordentlich hohen personalen Kompetenzen erlebt habe.

*Ich kann nur von mir erzählen, aber ich denke, dass jede von uns etwas hatte, woran sie sich klammern konnte.*

*In den sechs Jahren, die ich dort gelebt habe, habe ich vieles kennenlernen können. Viel über das Leben und das Erwachsenwerden.  
(Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)*

Unsere konzeptionelle Entwicklung beruht auf der schon seit Beginn der IWGM starken Betonung des systemischen Ansatzes sowie der Erlebnispädagogik, Ressourcenorientierung und dem traumapädagogischen Arbeiten. Darüber hinaus war es immer Ziel des Mitarbeiterinnenteams eine ansprechende Atmosphäre und einen lohnenswerten Lebensort mit den Mädchen zu gestalten, in welchem Wertevermittlung und Partizipation einen hohen Stellenwert haben.

Wie lohnenswert gute Jugendhilfeangebote sind, haben uns meiner Meinung nach an diesem Tag die jungen Frauen durch das, was sie geworden sind, deutlich vor Augen geführt.

*Wenn man so zurückblickt, können wir sagen, wir haben gut gelebt. Besser als vielleicht viele Kinder heute in ihrem Familienhaus. Aber das sind nur wenige Momente. Es gab so viele daheim, die lustig waren und unvergesslich, wie zum Beispiel eine Unterhaltung am Tisch abends.*

*Jugendliche: »Zieh dir mal meine Schwester rein.«  
Betreuerin: »Ja, wo soll ich mir die denn hinziehen?«*

*Oder das eine Jugendliche einfach mal bei allem und jedem »ich auch« sagte und eine lustige Handbewegung dabei machte. Wir denken, die Betreuerin kann das besser erläutern.  
(Geschrieben von M. und C. beide heute 24 Jahre alt)*

Den anschließenden Fachvortrag hielt Iris Schulte-Pankoke. Sie ist Dipl. Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Supervisorin und Lehrgangsheiterin des Ausbildungsinstitutes Münster für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (DGVT) sowie Traumatherapeutin.

Iris Schulte-Pankoke referierte in gewohnt lebendiger Art unter dem Titel »Girlspower«, was ihrer Meinung nach eine lebensweltorientierte, parteiliche Mädchenarbeit in der Jugendhilfe braucht. Im Anschluss an den Fachvortrag gab es Zeit und Raum für Gespräche und Begegnungen. Bei Kaffee und Kuchen entstand eine gemütliche sowie anregende Atmosphäre.

Da es sowohl den Mitarbeiterinnen als auch den Mädchen ein großes Bedürfnis war, auch einen Teil der Feier in den Räumlichkeiten der Wohngruppe zu gestalten, beendeten wir die Veranstaltung am Pastorenweg gegen 16.30 Uhr und luden alle anwesenden Gäste ein, mit uns gemeinsam die Wohngruppe aufzusuchen.

Hier hatten sich schon zahlreiche weitere Gäste eingefunden, viele Familienmitglieder der derzeitigen Bewohnerinnen, aber auch Freunde und Ehemalige, die sich aus zeitlichen und/oder inhaltlichen Gründen für diesen Teil der Feier entschieden hatten.

*Ich muss gestehen, dass ich manche Zeiten echt vermisse. Es waren sowohl sehr schöne als auch sehr schlechte Zeiten. Ich habe aber sehr gern in der IWGM gelebt und ich wüsste nicht, wie es jetzt*

*sein würde, wenn ich das nicht gehabt hätte. Ich bin nach knappen sechs Jahren mit sehr vielen Erfahrungen ausgezogen. Und es ist kein Heim, was noch immer viele denken, sondern eine Intensivwohngruppe für Mädchen.*

*(Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)*

Besonders gefreut hat uns der Besuch der vielen ehemaligen Bewohnerinnen, die zum Teil lange Anfahrtswege in Kauf genommen hatten. So bekamen wir unter anderem Besuch aus Hamburg und aus Schleswig-Holstein.

Die Mädchen hatten sich im Vorfeld gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen intensiv auf die Feier vorbereitet und beispielsweise untereinander verabredet, wer wann welche »Hausführung« und weitere Aufgaben übernimmt. Nach kurzer Zeit führten jedoch immer neue Gäste und die damit verbundene Wiedersehensfreude sowie der dringende Wunsch nach Gesprächen dazu, dass sämtliche Verabredungen in Vergessenheit gerieten. So nutzten die IWGM-Mitarbeiterinnen eine ihrer größten Stärken, die Improvisation. Somit könnte der weitere Verlauf des Nachmittags und Abends wohl am ehesten als lebendig, fröhlich und »unkompliziert unstrukturiert« beschrieben werden.

Wir haben an diesem Tag und Abend viel erfahren über die Mädchen, die einmal in unserer IWGM gelebt haben, waren an manchen Stellen überrascht, haben uns über vieles gefreut und manches hat uns auch nachdenklich gestimmt.

*Mit mir lebten dort sechs weitere Mädels. Alle total unterschiedlich. Jede hatte einen anderen Charakter. Jede von ihnen hatte eine andere Geschichte. Und nicht nur das: Ich musste auch noch die Charaktere der Betreuerinnen kennenlernen. Auch sechs weitere Frauen. Ich kam mir anfangs total blöd vor. Es hatte wirklich jede von uns eine andere Persönlichkeit. Diven, vergessliche, fröhliche, ruhlose, wahnsinnige, gedankenlose, verrückte und wagemutige Mädels dort. Jetzt ging mein Leben los. Meine Jugendzeit*

*(Geschrieben von S., heute 20 Jahre alt)*

Die Rückmeldungen und Erfahrungen dieser jungen Menschen werden im Mittelpunkt unserer Reflektionen stehen und die Ergebnisse werden in die inhaltliche Weiterentwicklung unserer Intensivwohngruppe für Mädchen maßgeblich einfließen.

Wir bedanken uns bei allen Helfern und Unterstützern der IWGM und freuen uns auf weitere bereichernde Veranstaltungen dieser Art – spätestens zum 25-jährigen Jubiläum.

*Die IWGM (Intensiv Wohngruppe für Mädchen) war ein schönes Zuhause, wenn man sich darauf einlassen wollte und sah, dass niemand einem etwas Böses wollte, dass es super Seiten hat, auch wenn es nicht ganz die Familie ersetzt. Es blieben nicht nur die Erinnerungen im Kopf, sondern auch im Herzen.*

*(Geschrieben von M. und C. beide heute 24 Jahre alt)*



Viola Endruschat

Bereichsleitung

Pastorenweg 6

58644 Iserlohn

endruschat@jugendhilfe-iserlohn.de





## Bundskinderschutzgesetz Änderungen aus Sicht der Erziehungshilfen

### 1. Einführung

Die Bundesregierung verabschiedete den Gesetzesentwurf zum Kinderschutz im Oktober 2011, und der Bundesrat lehnte diesen im November 2011 unter anderem aufgrund der Kritik an der aus seiner Sicht unzureichenden Finanzierung der Familienhebammen ab. Der Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses wurde schließlich im Dezember verabschiedet. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Das Bundskinderschutzgesetz besteht aus sechs Artikeln:

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
2. Änderungen des achten Buches Sozialgesetzbuch
3. Änderungen anderer Gesetze (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – neuntes Buch Sozialgesetzbuch und Schwangerschaftskonfliktgesetz)
4. Evaluation bis zum 31. Dezember 2015 (unter Beteiligung der Länder und Bericht an den deutschen Bundestag)
5. Neufassung des achten Buches Sozialgesetzbuch
6. Inkrafttreten

### 2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der Artikel 1 (KKG) beinhaltet die vier Schwerpunkte:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote im Rahmen der Kindesentwicklung

- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem § 3 soll das Netzwerk zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke »Frühe Hilfen« und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke »Frühe Hilfen« und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

Durch den § 4 soll im Absatz 1 die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung sichergestellt werden, wenn im Beruf gewichtige Anhaltspunkte hierfür bekannt werden. Mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten sollen die Berater die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Geheimnisträger in diesem Sinne sind: Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbil-

derung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Absatz 2 beschreibt, dass die Geheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Im dritten Absatz wird in der Befugnisnorm deutlich: *»Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.«*

### 3. Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Die wesentlichen Punkte werden aus der geänderten Inhaltsübersicht des SGB VIII deutlich. Neu eingefügt wird so zum Beispiel der § 8b »Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen«. Der § 72a hat den Titel »Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen«. Der § 79a »Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe« und im § 86c »Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel«.

Der § 8a »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung« präzisiert nur den Absatz 2, der zukünftig die Vereinbarungen mit den Trägern in Absatz 4 beschreibt:

*»(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

*1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*

*2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*

*3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«*

Der angesprochene § 8b SGB VIII geht in Absatz 2, Satz 2 auf die Beteiligung von Kindern in voll- und teilstationären Hilfen ein:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Die **Betriebserlaubnis** wird in dem § 45 SGB VIII, Absatz 2, Satz 3 unter anderem im Kontext der Rechte und Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist unter anderem anzunehmen, wenn zur Sicherung ihrer Rechte geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bestehen.

Für die Eignung der Mitarbeitenden ist die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes notwendig. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Bei der Feststellung von Mängeln soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Werden diese nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Dieses korrespondiert mit den Meldepflichten der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 47 SGB VIII. Demnach muss die zuständige Behörde unter anderem unverzüglich bei Ereignissen und Entwicklungen informiert werden, die das Kindeswohl beeinträchtigen.

Nach dem § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausstattung) wird der § 79a eingefügt. Hierzu zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in

Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Hier sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung entwickeln.

#### 4. Fazit

Die dargestellten Schwerpunkte stellen einige wesentliche Neuregelungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes aus der Sicht der Erziehungshilfen dar. Deutlich werden hierbei die Schwerpunkte der Prävention, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Hierzu gehört das Bundeskinderschutzgesetz mit den beschriebenen Netzwerken und der Informationsweitergabe. Die Veränderungen des § 8a SGB VIII beispielsweise im Rahmen der Gefährdungseinschätzung mit den freien Trägern und die Regelungen im Rahmen der Betriebserlaubnis im Kontext der Sicherung von Kinderrechten und Beteiligung der jungen Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfen. Dieser Aspekt findet sich ebenso bei der Qualitätsentwicklung des § 79a SGB VIII wieder. Die Auswirkungen und abschließende Bewertungen dieser Neuregelungen lassen sich erst nach Praxiserfahrungen der Umsetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen, Trägern und Institutionen beschreiben. Insoweit ist die festgelegte verbindliche Evaluation bis 2015 folgerichtig. Unklar bleibt zum Beispiel, warum die Regelungen des § 45 SGB VIII nur neue und nicht bestehende Einrichtungen erfasst. Hier ist gerade für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Verfahren der Beteiligung die bundesweite Vernetzung der freien Träger von Bedeutung, um sich gegenseitig bei der Weiterentwicklung zu unterstützen. □

Hannover, 17. Januar 2012

Dr. Björn Hagen

# Diakonische Dienstleistungen in Zeiten knapper Kassen

## Trägerfachverbände der Diakonie suchten auf Fachtag nach Lösungen in der kommunalen Finanzkrise

Claudia *Biehahn*, Barntrup

*Wie können Städte und Gemeinden in Deutschland trotz ihrer leeren Kassen ihre sozialen Aufgaben erfüllen? Und wie können die verschiedenen diakonischen Helfefelder auf die Notsituation in den Kommunen reagieren? Welche Vorschläge hat die Diakonie auf die gewaltige Herausforderung unseres Sozialstaates? Um diese Fragen drehte sich am 7. November eine gemeinsame Tagung der Trägerfachverbände im Diakonischen Werk der EKD im Haus der Kirche in Kassel. Rund 120 leitende Angestellte aus allen Hilfebereichen der Diakonie informierten sich in sieben Workshops über neue Ansätze, wie trotz chronisch knapper Kassen Menschen effektiv geholfen werden kann, und diskutierten mit den Hauptreferenten über Aufgaben und Rolle diakonischer Arbeit.*

Den Leitgedanken der Veranstaltung – gemeinsam nach Lösungen zu suchen – griff schon die Kasseler Stadträtin Anne Janz in ihrem Grußwort auf: Sie appellierte darin, über den jeweiligen Teller rand zu blicken und eine »gemeinsame Planungskultur« für die soziale Daseinsfürsorge zu entwickeln. Ein Thema, das später auch in verschiedenen Workshops eine Rolle spielte und anhand von Beispielen anschaulich gemacht wurde.

Maria Loheide, neuer Vorstand Sozialpolitik im Diakonischen Werk der EKD, knüpfte in ihrem Referat an Frau Janz an und machte deutlich, dass sich die Kommunen auf die Diakonie als »verlässlichen Partner auch in Zeiten knapper Kassen« verlassen könne. Maria Loheide beschrieb aus ihrer eigenen langjährigen Erfahrung, wie wichtig eine persönliche Gesprächsebene und das Verständnis für die Aufgaben des jeweils Anderen für

die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kommunen und Leistungsträger und damit für den Erfolg der sozialen Arbeit sind. Eine zentrale Aufgabe der Diakonie sei es, an der Ausgestaltung des Sozialstaates konstruktiv mitzuwirken. Als gemeinsames Ziel von Kommunen und diakonischen Leistungsträgern definierte sie ein »optimales Preis-/Leistungsverhältnis« bei den sozialen Dienstleistungen.



Maria Loheide

Die Perspektive der Kommunen brachte Verena Göppert, Beigeordnete des Deutschen Städtetages, ein. Sie beschrieb in ihrem Vortrag die Entwicklung der kommunalen Finanzlage bis zur heutigen Situation. So seien die kommunalen Investitionen 1970 noch achtmal so hoch wie die Sozialausgaben gewesen. Heute betrügen die Investitionen nur noch die Hälfte der Sozialausgaben und »die Spirale bei den Sozialausgaben dreht sich immer schneller«. In diesem Jahr müssten die Kommunen vermutlich 50 Milliarden Euro an Kre-

diten aufnehmen, um die sozialen Aufgaben finanzieren zu können, die zudem angesichts neuer gesetzlicher Vorgaben und der demographischen Herausforderungen eher mehr als weniger würden.



Verena Göppert

Um diese Situation in den Griff zu bekommen, nannte sie eine Reihe von Handlungsoptionen, über die das Plenum angeregt diskutierte: Neben einer stärkeren finanziellen Beteiligung von Bund und Land, der strikten Einhaltung des Konnexitätsprinzips und einer notwendigen Verzahnung der Sozialgesetzbücher plädierte sie unter anderem für eine Schwerpunktverlagerung von Reparatur zur Prävention und eine »Verbesserung der Zielgenauigkeit und Wirksamkeit von Hilfen«.

Wie diese Aufgabe gelöst werden kann, war unter anderem Thema im ersten der sieben Workshops, deren Ergebnisse hier kurz skizziert werden:

#### **Workshop 1 »Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe – Potenzial für Einsparungen?«**

Die Eingangsfrage in diesem Workshop lautete: Kann in der Erziehungshilfe derselbe oder sogar ein höherer Nutzen bei weniger Kosten erreicht werden?

Thesen:

1. Eine Aussage, die nichts riskiert, erreicht nichts.
2. Wirkungsorientierte Steuerung zahlt sich bereits mittelfristig aus.
3. Die Kosten-Effektivität ist ein ökonomisch besserer Index als Budgets, Mengen oder Stückkosten.
4. Wo es nichts zu steuern gibt, sollte man es lassen.

Fazit: Es empfiehlt sich, sich mit den öffentlichen Trägern auf Qualitätsstandards zu einigen und die Wirkung von Maßnahmen gemeinsam zu überprüfen. Kinder, Jugendliche und Familien müssen in den Mittelpunkt gestellt werden.

#### **Workshop 2 »Voraussetzungen zur Übernahme von Kliniken aus öffentlicher in kirchliche Trägerschaft«**

Angesichts leerer Kassen stellt die Privatisierung beziehungsweise der Verkauf öffentlicher Krankenhäuser an andere Träger eine attraktive Option für Kommunen und Kreise dar, das Betriebsrisiko abzugeben, keine Mittel mehr zum Ausgleich negativer Betriebsergebnisse bereitstellen zu müssen und einen zusätzlichen Ertrag für den öffentlichen Haushalt zu realisieren. Nicht nur private Klinikkonzerne, sondern auch freigemeinnützige, diakonische Träger kommen als künftige Betreiber ehemals öffentlicher Krankenhäuser in Frage. Um bei entsprechenden Ausschreibungen und Bieterverfahren zum Zuge zu kommen, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt werden und es bedarf kompetenter Unterstützung.

Darüber wurde in diesem Workshop praxisnah aus Sicht eines Beratungsunternehmens, einer finanzierenden Bank und eines übernahmeerfahrenen diakonischen Trägers informiert. Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang, wenn der einmalig erzielbare Verkaufserlös zum alles entscheidenden Faktor wird und darüber nachhaltige angelegte, passgenaue gemeinnützige Versorgungskonzepte in den Hintergrund treten.

### Workshop 3 »Suchet der Stadt Bestes – Kommunen vor dem Aus?«

In diesem Workshop stand die Situation der Stadt Duisburg im Mittelpunkt, als typisches Beispiel einer deutschen Kommune in Not. Die Stadt fällt unter die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung durch den Regierungspräsidenten (Nothaushaltsrecht). Durch einen hohen Anteil von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit ist die sozialpolitische Handlungsfähigkeit dieser Kommune äußerst begrenzt, zumal das Konnexitätsprinzip wegbricht. Politikverdrossenheit der Bürger und der Kommunalpolitiker ist Folge dieser Entwicklungen. Sozialpolitische Verantwortung tritt dabei zunehmend in den Hintergrund, kommunale Sozialpolitik wird dabei marginalisiert.

Das Diakoniewerk Duisburg ist als Anbieter einer Vielzahl von sozialen Dienstleistungen von diesen Entwicklungen unmittelbar betroffen. Als Lösungsansätze wurden im Workshop genannt: sich »laut zu wehren« gegen diese Entwicklungen, eine klare politische Position einzunehmen, Netzwerkarbeit zu forcieren, die Armutsfrage in beide Kirchen vor Ort hineinzutragen, sich aktiv an einer kommunalen Sozialberichterstattung zu beteiligen und Empowerment für die Betroffenen zu leisten. Gleichzeitig müssen die Qualitäten (Strukturen, Prozesse und Ergebnisse/Wirkungen) der Hilfeangebote im Fokus stehen. Mit den knappen Ressourcen muss ordentlich umgegangen und sozialpolitische Lobbyarbeit verstärkt werden.

### Workshop 4 »Sozialräumlich orientierte Eingliederungshilfe: alles inklusive bei niedrigeren Kosten?«

Mit dem Referenten Prof. Dr. Norbert Wohlfahrt entwickelte sich eine intensive Diskussion, die durch seine provozierenden Thesen befeuert wurden. Die erste lautete: »Die Entdeckung des Gemeinwesens und der Zivilgesellschaft verdankt sich nicht einer Rückkehr zum alten methodischen Prinzip der Gemeinwesenarbeit, sondern modernen sozialpolitischen Konzepten, die sich aus Dezentralisierungsbestrebungen Einspareffekte erhoffen.«



Norbert Wohlfahrt

Die durch die UN-Behindertenrechtskonvention verstärkten Dezentralisierungsbemühungen in den Sozialraum hinein beleuchtete Prof. Wohlfahrt mit der These 3: »Die Umsteuerung der Eingliederungshilfe vollzieht sich zwischen dem Ideal der Inklusion und der Realität nicht ausreichender Finanzressourcen. Unternehmensphilosophisch soll beides miteinander vereinbar sein. Der Begriff dafür heißt Sozialraum.«

Wohlfahrt sieht die politisch (und fachlich) gewollte Ambulantisierung vom Scheitern bedroht. Für ihn würde Deinstitutionalisierung finanzielle Aufwendungen in beträchtlicher Größenordnung erfordern. Und abschließend stellte er fest, dass »Sozialraumorientierung in Wahrheit ein Steuerungskonzept der Kostenträger ist«. Es ginge dabei letztlich um die Einschränkung von individuellen Rechtsansprüchen, um eine neue Infrastrukturpolitik unter dem Stichwort der Gewährleistungsverantwortung.

### Workshop 5 »Servicestelle Familie und Beruf«

Seit 2007 bietet die ProMensch gGmbH, eine 100-prozentige Tochter der Diakonie Schweicheln, ein bundesweit einmaliges Projekt, die »Servicestelle Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VFB)« an. An dem Projekt beteiligen sich inzwischen 19 Unternehmen bzw. Stadtverwaltungen. Rund 12.000 Mitarbeiter/innen können das Angebot VFB in Anspruch nehmen.

Ziel der Servicestelle ist es, Soforthilfe in jedem Lebensbereich zu bieten und dadurch die Mitarbeitenden zu unterstützen, private Interessen und das Familienleben mit den Anforderungen der Arbeitswelt in Einklang zu bringen. Die Mitarbeiter der Servicestelle helfen beispielsweise dabei, die Betreuung für ein erkranktes Kind oder einen Pflegefall zu organisieren oder Schuldenprobleme zu lösen. Namen und Anliegen der Anfragenden werden absolut vertraulich behandelt und dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt.

### Workshop 6 »Gestaltung eines generationengerechten Gemeinwesens«

Drei Säulen tragen das Projekt »Wohnen in Steinheim«. Auf einem kommunalen Grundstück baut das Evangelische Johanneswerk Bielefeld in der ostwestfälischen Kleinstadt eine stationäre Einrichtung der Altenpflege und als zweite Säule 30 barrierefreie Wohnungen. Ergänzend dazu entsteht ein Nachbarschaftszentrum, in dem eine Fachkraft für die Gemeinwesenarbeit Bewohner und interessierte Bürger in Kontakt bringt.



### Workshop 7 »Beschäftigungsmöglichkeiten im Spannungsfeld kommunaler Interessen«

Der EnergieSparService in Essen ist ein gemeinsames Projekt der Neue Arbeit gGmbH, der Stadt und des Jobcenters Essen, der Verbraucherzentrale NRW und des Essener Verbundes der Immigrantenvereine, unterstützt von Sponsoren. Die Idee des Projektes ist, dass Energiesparhelfer/innen Haushalte mit geringem Einkommen kostenlos darin beraten, Energie zu sparen. Effekte des Projektes: Es wurden Langzeitarbeitslose eingestellt. Haushalte mit geringem Einkommen sparen lang-

fristig 1,1 Millionen Euro an Energiekosten und die Kommune mehrere Hunderttausend Euro an Transferleistungen. Das Projekt dient dem Klimaschutz: Es wurden 3000 Tonnen CO<sub>2</sub> weniger an die Umwelt abgegeben.

Fazit im Workshop: Wenn die Kommunen Interesse haben, werden Projekte fortgesetzt. Es sind politische Aktionen nötig gegenüber der Evangelischen Kirche und der Politik, um die Interessen der Langzeitarbeitslosen zu vertreten. Statt des Outsourcings von wenig Qualifizierten, sollten Beschäftigungsgesellschaften eingesetzt werden. Die Sparbeschlüsse sollten zurückgenommen und das PAT-Modell und Fair Holder Value vorangetrieben und umgesetzt werden.

Den Schlusspunkt der Veranstaltung setzte der Vorsitzende des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV), Wilfried Knorr. Er machte unter anderem deutlich, dass künftig andere Finanzierungsmöglichkeiten für soziale Aufgaben gesucht werden müssen und dass die Diakonie kreativer in ihrer Angebotsgestaltung werden müsse. Knorr stellte eine Dissonanz fest zwischen den Vorstellungen, wie der Sozialstaat idealerweise auszusehen hat, und dem, was die Gesellschaft dafür zu zahlen bereit ist. Ein Grund dafür könnte sein, dass soziale Ausgaben nicht als Investition in die Zukunft, sondern stets als Haushaltslast definiert werden. Für ihn ist es daher eine wichtige Aufgabe von Diakonie, hier um eine Umdeutung zu kämpfen.

Die Vorträge und Workshop-Präsentationen finden Sie auf der Website [www.erev.de](http://www.erev.de) in der Rubrik Download unter dem Stichwort »Skripte 2011«. □

Claudia Biehahn  
vitamin be – Kommunikation  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe (GVS)  
Hagenstr. 39  
32683 Barntrup  
[biehahn@vitaminbe.info](mailto:biehahn@vitaminbe.info)



# St. Elisabeth-Verein in Marburg: Fachtag anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Intensiv Betreuten Wohnens (IBW)

Karl Klefenz, Martin Becker; Marburg

**Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des IBW veranstaltet der St. Elisabeth-Verein in Marburg am 16. März 2012 einen Fachtag mit dem Thema »Handlungskompetenzen für die gelingende Betreuung schwieriger Kinder und Jugendlicher: Was muss – was darf – was geht gar nicht!?!« Der Fachtag findet von 9:30 bis 16:00 Uhr in der Firma »Wagner & Co Solartechnik GmbH«, Zimmermannstraße 12, in Cölbe bei 35091 Marburg statt.**

Im Dezember vergangenen Jahres konnten die Intensiv Betreuten Wohngruppen (IBW) des St. Elisabeth-Vereins auf ihr 20-jähriges Bestehen zurückblicken. Konzipiert wurde diese Form der stationären Hilfen zur Erziehung von Karl Klefenz in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe. Ausgangspunkt für die dem Konzept zugrunde liegenden Überlegungen war die Tatsache, dass die Jugendhilfe zum damaligen Zeitpunkt keine angemessenen Angebote für schwerstverhaltensauffällige und seelisch erkrankte Jugendliche machen konnte. Diese landeten letztlich immer wieder in Kinder- und Jugendpsychiatrien, die sich aufgrund dieser »Fehlbelegungen« als geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen missbraucht fühlten.

Die Herausforderung bestand seinerzeit also darin, eine Wohngruppe für Jugendliche einzurichten, die von einer wesentlichen seelischen Behinderung bedroht oder betroffen waren und wegen der daraus resultierenden Symptome bereits mehrfache Heim- sowie Psychiatrieaufenthalte hinter sich hatten.

Gestartet mit der Wohngruppe »IBW St. Jost« im Dezember 1991 umfasst der Bereich mittlerweile fünf Wohngruppen mit jeweils acht gemischtge-

schlechtlichen Plätzen im Raum Marburg sowie in Herborn.

- Programm -	
»Handlungskompetenzen für die gelingende Betreuung schwieriger Kinder und Jugendlicher: Was muss – was darf – was geht gar nicht!?!«	
08:30 - 09:30:	Begrüßungskaffee
09:30 - 10:15:	Grußworte
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dr. med. Christian Wolf; Klinikdirektor der Vitosklinik Lahnhöhe, Marburg</li><li>• Hans-Jürgen Rimbach; Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Kreisjugendamt Marburg-Biedenkopf</li><li>• Christian Meinecke; Leitung des Jugendamtes Stadt Marburg</li></ul>
10:15 - 11:30:	Vortrag und Diskussion
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prof. Dr. Holger Ziegler; Fakultät für Erziehungswissenschaft / AG Soziale Arbeit Uni Bielefeld</li></ul>
11:30 - 12:00:	Vorstellung der Workshops
12:00 - 13:00:	Mittagspause
13:00 - 15:00:	Workshops
	<ul style="list-style-type: none"><li>• WS 1: »Nähe-Distanz-Aspekte in der Beziehungsarbeit« Prof. Dr. Matthias Wildermuth; Klinikdirektor der Vitosklinik Rehberg, Herborn</li><li>• WS 2: Kreativworkshop »Abbrüche verhindern« Dr. Harald Tornow; Leiter des e/l/s-Instituts, Wülfrath</li></ul>

- WS 3: »... und dann könnte ich ihn schütteln!« Handlungsdialoge in der Beratung (und Betreuung schwieriger Kinder- und Jugendlicher) Prof. Dr. Heike Schnoor; Institut für Erziehungswissenschaft Marburg, Bereich: Sozial- und Rehabilitationspädagogik
- WS 4: »Kompetenzmodell für Mitarbeiter in der Betreuung schwieriger Jugendlicher« Marco Schewe; Koordinator des EREV-Projekts Zukunft Personalentwicklung »ZuPe«

15:00 – 16:00: Vorstellung der Workshop-Ergebnisse

Verbindliche Anmeldungen nimmt bis zum 09. März 2012 das Fachbereichsbüro 1 im St. Elisabeth-Verein e. V., Hermann-Jacobsohn-Weg 2, 35039 Marburg entgegen:

- per Fax: 06421 / 1808 -40
- per E-Mail: [info@elisabeth-verein.de](mailto:info@elisabeth-verein.de),
- [www.elisabeth-verein.de](http://www.elisabeth-verein.de).

Damit wir die Workshops entsprechend vorbereiten können, bitten wir Sie, einen Erst- und einen Zweitwunsch anzugeben.

Kostenbeitrag: 15,- Euro (inkl. Mittagessen und Getränke)

*Karl Klefenz*  
Geschäftsbereichsleiter  
Heimbereich  
St. Elisabeth-Verein  
Hermann-Jacobsohn-Weg 2  
35039 Marburg  
[k.klefenz@elisabeth-verein.de](mailto:k.klefenz@elisabeth-verein.de)



*Martin Becker*  
Dipl. Psychologe  
Leitender Psychologe  
Heimbereich  
St. Elisabeth-Verein  
Hermann-Jacobsohn-Weg 2  
35039 Marburg  
[m.becker@elisabeth-verein.de](mailto:m.becker@elisabeth-verein.de)





**Wissen – Handeln – Haltung**  
Praxisfeld Jugendhilfe

Schriftenreihe 4/2011  
52. Jahrgang  
H 12867

In dieser Schriftenreihe hat der Pädagogische Fachausschuss des Evangelischen Erziehungsverbandes die Bereiche »Wissen« – »Handeln« – »Haltung« in den Erziehungshilfen in den Mittelpunkt gestellt. Diese Suche nach neuen Wegen und laufenden Weiterqualifikationen können grundsätzlich als Anforderungen für soziale Einrichtungen beschrieben werden. Diese müssen mit unerwarteten Veränderungen umgehen und es reicht nicht mehr aus, standardisierte Prozesse, Routine- und Checklisten vorzuhalten, um zu erwartende Störungen handhabbar zu gestalten. Das Spannungsfeld vom Wissen, Handeln und Haltung reicht von den Armutsrisiken der jungen Menschen und ihrer Familien in den Erziehungshilfen über den laufenden Prozess der Weiterentwicklung und Qualifizierung im praktischen Feld und den Haltungen der Mitarbeitenden und Einrichtungen gegenüber ihrer Berufspraxis, indem beispielsweise der Blick auf die Fähigkeiten und Stärken der Familien gerichtet wird und bei Fehlentwicklungen die Gesamtverantwortung aller Beteiligten vor der Suche nach einzelnen Schuldigen ins Blickfeld gerät.

## Rückschau:

### Fachtagung Berufliche Bildung von EREV und BVKE »Geht nicht – gibt's nicht?! – Berufliche Förderung psychisch erkrankter junger Menschen« am 09./10. November 2011 in Kassel

Steffen Hauff, Freiburg

***Sie hat mittlerweile Tradition – die Fachtagung der Fachausschüsse Berufliche Bildung von BVKE und EREV. Dieses Jahr fand sie zum sechsten Mal statt, und 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem breiten Spektrum von Engagierten in der Beruflichen Bildung trafen sich am 9./10. November 2011 in Kassel, um sich fortzubilden und auszutauschen.***

Zunächst referierte Joachim Jungmann, Chefarzt der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Zentrum für Psychiatrie Weinsberg i. R., zur Frage, wie psychische Erkrankungen und Leistungsfähigkeit bei jungen Menschen in Zusammenhang stehen. Für viele Teilnehmer/innen nicht überraschend bestätigte er die hohe Zahl an Jugendlichen mit psychischen Störungen und erläuterte, wie sich jene Störungen negativ auf die Teilhabe am gesamten Umfeld auswirken. Viele Formen von Diskontinuität wie beispielsweise in der sozialen Orientierungsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit, der emotionalen Selbstregulation sowie der erzieherischen Erreichbarkeit beziehungsweise Förderbarkeit machen es notwendig, dass sich Hilfen durch eine besonders hohe Konstanz und Verlässlichkeit auszeichnen müssen, sagte Joachim Jungmann. Im Hilfeprozess muss durch eine Analyse (echter) Fähigkeiten und Interessen sowie von neurophysiologischen und psychologischen Einschränkungen die Grundlage für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit geschaffen werden. Eine qualifizierte, interdisziplinäre Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie muss Ausgangspunkt für die Arbeit mit dieser Klientel sein. Durch Erfolgs- und Bestätigungserfahrungen, durch die Förderung von Kompetenzen und einer eng vernetzten Zusammenarbeit mit der Familie gilt es,

die erzieherische Erreichbarkeit von jungen Menschen zu steigern. Wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch erkrankten Jugendlichen über deren Verletzlichkeit bewusst sind beziehungsweise vor Augen führen, welch hohen Energieaufwand die Krankheit benötigt, dann kann dies auch in ein wertschätzendes Denken und Verhalten einfließen und den Umgang mit den jungen Menschen nachhaltig beeinflussen.

Julia Hartmann, Personalentwicklerin bei Würth Industrie Service GmbH & Co. KG, eröffnete einen Blick hinter die Kulissen des ersten Arbeitsmarktes, indem Sie den Tagungsteilnehmenden berichtete, welche Erwartungen Würth einerseits an seine Auszubildenden stellt und welche Unterstützungsangebote das Unternehmen andererseits vorhält. Eindrucksvoll schilderte sie, wie sich die Würth GmbH gemeinsam mit den Auszubildenden um Stressvermeidung und -bewältigung kümmert. Im Dreieck »Auszubildender, Familie/persönliches Umfeld und Unternehmen« sieht sich Würth als wichtiger und verantwortungsvoller Partner und sensibilisiert die Ausbilder/innen für das Thema »Psychische Erkrankungen bei jungen Menschen«, sagte Julia Hartmann. Insbesondere werden gemeinsam Stresspräventionsstrategien mit den Auszubildenden erarbeitet und Ressourcen bei diesen gestärkt. Hier arbeiten Ausbilder/innen, Auszubildende, ältere Auszubildende als Paten sowie die Ausbildungsabteilung eng zusammen. Bei auftretenden Problemen bietet das Unternehmen Informationsgespräche beispielsweise zu konkreten Therapiemöglichkeiten an. Die Würth GmbH möchte sich in diesem Bereich weiterentwickeln und sieht hierbei unter anderem ein großes Potential bei Vernetzung und

Austausch mit anderen Unternehmen sowie der Weiterentwicklung von bestehenden Konzepten.

Der Nachmittag bot mit einem eigenen Programmpunkt »Netzwerken in den Regionen« den Teilnehmer/innen die Möglichkeit, sich zum Gehörten und über die eigenen Erfahrungen auszutauschen. In den darauffolgenden Workshops konnten sie sich zu Konzepten und Praxisberichten über die Arbeit mit psychisch erkrankten jungen Menschen informieren. Das Angebot reichte hierbei thematisch von »Wertschätzende Haltung im Umgang mit psychisch erkrankten jungen Menschen« über die Modelle »Förderzentrum für psychisch erkrankte Jugendliche« sowie der »Rehabilitation psychisch kranke Jugendlicher in der Leppermühle«, einem Workshop »ADHS – Diagnostik, Differentialdiagnostik, Pädagogik und Therapie«, einem Affektkontrolltraining bis hin zur Frage, wie die berufliche Förderung psychisch erkrankter junger Menschen durch systemorientierte Lösungsansätze beeinflusst werden kann. Das mittlerweile traditionelle Nach(t)geplauder rundete das Programm ab und lud ein, im gemeinsamen Gespräch bei einem Glas Wein oder Bier den inhaltsreichen Tag ausklingen zu lassen.

Im abschließenden Fachvortrag berichtete Brigitte Kumbier-Jordan aus ihrer 25-jährigen Arbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation Psychisch Kranker (BAG RPK) und widmete sich der »Nahtstelle Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie«. Aus Sicht der RPK ist für eine erfolgreiche Arbeit unter anderem eine nahtlose Verknüpfung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation, eine ganztägige ambulante oder stationäre und möglichst wohnortnahe Betreuung sowie die Fallbetreuung durch ein multiprofessionelles Team notwendig. Lediglich eine engverzahnte Zusammenarbeit von medizinisch-therapeutischem, komplementär-therapeutischem, pädagogisch-pflegerischem und schulisch-beruflichem Bereich kann langfristig Erfolge gewährleisten. Die Arbeit der BAG RPK bestätigt, dass die vernetzte Arbeit zahlreiche Erfolgsgeschichten vorweisen kann: viele psychisch Kranke empfin-

den sich und ihre Umwelt nach einer Reha-Maßnahme als zuverlässiger. Sie verfügen über größere Ressourcen, um Herausforderungen im eigenen Leben entgegenzutreten und entwickeln daraus auch ein Verantwortungsgefühl dafür, eigene Lebensziele in die Hand zu nehmen.

In Ihrem Abschlusswort bedankten sich die Vorsitzenden der Fachausschüsse Berufliche Bildung im BVkE und EREV, Wichard Klein und Gerhard Freitag, für die engagierte Mitarbeit der Fachausschüsse sowie bei allen Referentinnen und Beteiligten und kündigten an, dass für 2012 eine Fachtagung angedacht ist, die inklusive Angebote und Konzepte in der beruflichen Ausbildung unter die Lupe nehmen werde.

Eine Tagungsdokumentation finden sie unter [www.bvke.de](http://www.bvke.de) sowie unter [www.erev.de](http://www.erev.de). □

*Steffen Hauff*

Referent

Bundesverband katholischer  
Einrichtungen und Dienste der  
Erziehungshilfen e. V. (BVkE)

Karlstr. 40

79104 Freiburg

[steffen.hauff@caritas.de](mailto:steffen.hauff@caritas.de)



## Rückschau: Fachtag »Erziehungsstellen«: »Traumatisierte Kinder in der Erziehungsstelle« vom 14. und 15. November 2011 in Hannover

Petra Wittschorek, Hannover

**Der Evangelische Erziehungsverband hat zum 13. Mal diesen Fachtag »Erziehungsstellen« angeboten. Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen bereits seit Jahren – auch in diesem Jahr gab es großes Interesse an dem Fachtag: 132 Personen aus 13 verschiedenen Bundesländern waren dabei.**

Anders als in den vorangegangenen Jahren wurden in diesem Jahr keine Themenvorschläge ehemaliger Teilnehmer aufgegriffen, sondern der »Vorbereitungskreis Fachtag Erziehungsstellen« entwickelte das Thema Traumatisierte Kinder in der Erziehungsstelle.

Der Kreis, der den Fachtag fachlich vorbereitet, besteht derzeit aus acht Personen:

- Brigitte Wagner, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover
- Martina Fackeldey, Leinerstift, Großefehn
- Petra Reisch-Hartung, Pestalozzi-Stiftung, Burgwedel
- Gunnar Wendt, Jugendhilfe Collstede
- Wolfgang Lemmer, Eylarduswerk, Bad Bentheim
- Heidrun Begemann, Bremer Erziehungsstellen, Bremen
- Gerd Dworok, Ev. Jugendhilfe Münsterland, Steinfurth
- Ulrich Kenkel, Bremer Erziehungsstellen, Bremen.

Fachkräfte in Erziehungsstellen arbeiten häufig mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen und sind mit deren individuellen Überlebensstrategien und kreativen Umgehensweisen konfrontiert. Die Traumapädagogik übersetzt die Erkenntnisse der Psychotraumatologie und der

Neurobiologie auf die pädagogische und beratende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Lebensumfeld.

Die Fachtagung sollte Verständnis für die besondere Entwicklung von Kindern unter traumatischen Bedingungen wecken und schaute auf die (Wieder-)Herstellung der pädagogischen Handlungskompetenzen. Sie vermittelte theoretische Grundlagen zur Psychotraumatologie und zur Traumapädagogik. Inhaltlich ging es auch um die Analyse der eigenen professionellen Rolle und die Selbstreflexion der persönlichen Risiken und Ressourcen unter dem Blickwinkel der sekundären Traumatisierung. Traumadynamiken konnten auf der Grundlage systemischen Denkens und Handelns betrachtet werden.

Als Referentin konnte Hedi Gies, Traumafachberaterin aus Mechernich, gewonnen werden, die in ihren drei Vorträgen auf die Formen der Traumatisierungen bei Kindern in Erziehungsstellen, Traumadynamiken und sekundäre Traumatisierungen sowie auf die Möglichkeiten des Handelns in der Umsetzung in der Traumapädagogik einging. Die Präsentationen hierzu, ebenso wie die Literaturempfehlungen, finden Sie auf der Homepage des Evangelischen Erziehungsverbandes unter [www.erev.de](http://www.erev.de) im Menü »Download«, »Skripte 2011« unter dem Titel »Fachtag Erziehungsstellen«. Des Weiteren nutzte die Referentin eine sogenannte Märchenwendepuppe »Der Froschkönig« zum Veranschaulichen der verschiedenen Teile des Gehirns. Die Puppe kann über »Fairer Handel der Schwestern vom Guten Hirten«, [www.guterhirte.de](http://www.guterhirte.de) bezogen werden.



Märchenwendepuppe, Fairer Handel der Schwestern vom Guten Hirten, Münster



Monika Wiedemann-Kaiser, Berlin

Zum Auftakt des Fachtages setzten sich drei Kolleg/innen aus dem Jugendamt, der Einrichtung und der Psychiatrie mit der Frage auseinander, wann es wirklich um den Personenkreis der traumatisierten Kinder geht. Carsten Amme aus dem Jugendamt Hannover, Uwe Heckmann aus der Evangelisch-lutherischen Jugendhilfe Bockenem und Anke Lipps aus dem Klinikum Bremen-Ost vertraten vor dem Plenum ihre jeweiligen Sichtweisen zu dieser Fragestellung. Carsten Amme erklärte, dass die Störungsbilder der Kinder und Jugendlichen, so auch die Traumatisierungen, zugenommen haben. Unter Verweis auf die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe hob er die aus seiner Sicht notwendige Klärung der konkret erforderlichen Hilfen im Einzelfall hervor.

Uwe Heckmann ging in seinem Statement auf den »Sicheren Ort« für die Kinder und Jugendliche ein. Die drei Aspekte Beteiligung, Transparenz und Selbstwirksamkeit gelten für alle untergebrachten Kinder, aber sie spielen insbesondere für die traumatisierten Kinder im Zusammenleben und bei der Ausgestaltung von Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Aus seiner Sicht muss die Einrichtung für jede einzelne Erziehungsstelle optimale Bedingungen schaffen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Anke Lipps beschrieb zunächst das Platzangebot des Klinikum Bremen-Ost, einer Klinik, die derzeit 46 vollstationäre und acht teilstationäre Plätze für Kinder bis 13 Jahren anbietet. Hinzu kommen drei Ambulanzen und eine Notfallversorgung. Die Symptomatik der Patienten ist sehr vielseitig: Impulsregulationsstörungen, Kontaktstörungen, Asperger Autismus oder selbstschädigendes Verhalten führen dazu, dass Eltern – aber auch Fachkräfte von Erziehungsstellen mit ihren Kindern – in der Ambulanz um Rat bitten. Die Plätze des Klinikums sind zu hundert Prozent belegt, sagte Anke Lipps. Eine Warteliste ist angelegt. Auch Anke Lipps verdeutlichte, dass es bei den meisten Kindern im Klinikum Bremen-Ost um Kinder mit traumatischen Erlebnissen geht.



Hedi Gies, Mechernich

Für einen ganz anderen Abschluss des Fachtages sorgte in diesem Jahr Monika Wiedemann-Kaiser aus Berlin, die mit einer kurzen Lesung ihr Buch »Die Himmelsrutsche« vorstellte.

Das Buch »Die Himmelsrutsche« eignet sich, um mit Pflege- oder Adoptivkindern ihre Biografie zu besprechen. Es will Eltern beziehungsweise Erziehern und Erzieherinnen mit Hilfe personalisierter Märchen einen guten Gesprächseinstieg bieten. Das Buch enthält im ersten Teil fünf Geschichten über kleine Sternchen, die Kinder werden wollten und im ersten Anlauf »kein Glück mit den Eltern« haben. Sie finden den Weg zur Himmelsrutsche zurück und bekommen Hilfe vom Rat der Weisen. Gemeinsam werden neue Eltern gefunden, bei denen die Kinder glücklich werden können.

Im zweiten Teil des Buches bekommen Fachkräfte und Eltern Hintergrundinformationen zu den fünf auf realen Biografien beruhenden Geschichten sowie Hinweise zur Biografiearbeit mit Pflege-, Adoptiv- oder Heimkindern.

»Die Himmelsrutsche« von Monika Wiedemann-Kaiser ist im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat erschienen und kann unter der ISBN: 978-3-86991-096-3 bestellt werden.

Für die fachliche Ausrichtung des kommenden Fachtages am 19. und 20. November 2012 lieferten die Tagungsteilnehmer viele Anregungen für die Themen Bindung, Datenschutz, Pubertät, Kinderschutz, »Sicherer Ort« und Gelingen sowie Selbstfürsorge, um nur einige zu nennen.

Der Vorbereitungskreis wird sich im Februar dieser Themen annehmen und für 2012 weiter planen. Im Sommer 2012 wird das Programm fertiggestellt sein und kann in der EREV-Geschäftsstelle angefordert werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vergangenen beiden Jahre wird das Programm unaufgefordert zugesendet. □

Petra Wittschorek  
Referentin,  
EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
p.wittschorek@erev.de



## Rückschau: EREV-Forum »Schule und Erziehungshilfen«: »Ich bin da – nehmt mich mit« Inklusion durch intensive Hilfen?! vom 29. November bis 02. Dezember 2011 in Eisenach

Annette *Bremeyer*, Hannover

*Das Schwerpunktthema des EREV-Forums »Schule und Erziehungshilfen« im vergangenen Jahr in Eisenach, das für Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe angeboten wird, griff zum zweiten Mal das Thema »Inklusive Beschulung« auf und stellte diesmal die Frage nach einem möglichen Widerspruch zwischen Inklusion und intensiver Hilfen. Daneben wurden in bewährter Weise Praxiskonzepte in kurzer Form, wie auf dem Markt der Möglichkeiten, und längerer Form in den Workshops vorgestellt.*

Den Einstieg bildete nach einer Talk-Runde mit Susanne Götze-Mattmüller als Leiterin die Kurzvorstellung von fünf sehr unterschiedlichen Praxisansätzen auf einem Markt der Möglichkeiten:

**Der Konsiliardienst und die Fallberatung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn)**

Die Referenten stellten dabei die Unterschiede von Konsiliardiensten, die konzeptionell oder bedarfsbedingt ausgerichtet sind, der Fallberatung für Mitarbeitende sowie der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise des Kriseninterventionsplans, der von der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrie angeboten wird, heraus. Kooperationen bestehen mit verschiedenen Kliniken und Kinderarztpraxen aus der Region.

**Schulsprechstunde an einer Städt. Schule für Kranke in Köln (SfK) in Kooperation mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Uniklinik Köln (KJP) – die pädagogisch-jugendpsychiatrische Ambulanz**

Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter gehen oft mit Schulproblemen einher. Eben-

so können Schulschwierigkeiten die psychische Gesundheit beeinträchtigen. Helfen können abgestimmte Maßnahmen aus Medizin, Psychotherapie und Pädagogik. Bei (teil-)stationärer Behandlung geschieht dies in der etablierten Kooperation zwischen Schulen für Kranke und den Kliniken für KJP. Weniger institutionalisiert ist das Zusammenwirken der Fachdisziplinen im ambulanten Vorfeld. Außerdem hindern Schwellenängste die Betroffenen, auf die Hilfsangebote einer Kinder- und Jugendpsychiatrie zuzugehen. Mitunter suchen Eltern Praxen und Beratungsstellen auf, ohne dass es zu einem Zusammenwirken der schulischen, medizinischen und psychologischen Sichtweisen kommt. Pädagogen ihrerseits sind relativ einflusslos, wenn in der Schule psychische Probleme zu Tage treten, für die sie nicht Verursacher ist. An der Nahtstelle von Pädagogik und Psychiatrie setzt die pädagogisch-jugendpsychiatrische Ambulanz an. Sie will niederschwellig, zeitnah und unbürokratisch helfen.

**Das Projekt »Rückenwind«: Zugangswege für schulaversive Kinder und Jugendliche**

Das Projekt »Rückenwind« richtet sich an Jugendliche, die sozial benachteiligt sind und in ihrem sozialen Brennpunkt von den meisten Kindern und Jugendlichen respektiert und akzeptiert werden. In der Regel haben diese Jugendlichen ein dominantes Auftreten im Quartier. Der Ansatz beruht auf der Leitidee »Förderung durch Forderung« und folgt dem Prinzip von Anton Semjonowitsch Makarenko, der dies zu Anfang des 20. Jahrhunderts formuliert hat: »Ich fordere, weil ich dich achte, und ich achte dich, weil ich dich fordere.« Ein Coach oder Pädagoge darf also verhaltensauffällige Jugendliche nicht von vornherein aufgeben, sondern muss ihnen einen Raum bieten, in dem er sie angemessen fordern kann. Er muss ihnen ver-

deutlichen, dass sie »Berge versetzen« können, wenn sie den Willen dazu haben und es nur ihre Willenskraft ist, die den Antrieb für ihren eigenen Weg bildet. Den Jugendlichen in dem Projekt wird gezeigt, dass die Pädagogen an sie und ihre Fähigkeiten glauben und überzeugt davon sind, dass sie ihr eigenes Schicksal in die Hand nehmen werden.

Eine Schlüsselfunktion im Projekt »Rückenwind« hat die Rolle der Bildung, sodass die Frage lautet: »Wie bringt man Kinder und Jugendliche, die mit Bildung häufig nur Minderwertigkeitsgefühle und Frustrationserlebnisse assoziieren dazu, für Bildung empfänglich zu werden?« »Rückenwind« ist ein Projekt, welches diesen Konflikt auflösen soll. Es bietet eine innovative Plattform, mit der Zugangswege zu den sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen geschaffen werden, um ein Eigeninteresse an Bildung in ihnen zu wecken. Sie erfahren beispielhaft, dass es nicht »uncool« ist, »richtiges« Deutsch zu sprechen oder keine Probleme mit der Polizei zu haben. 56 sozial benachteiligte Jugendliche aus einem oder auch mehreren Stadtteilen Bochums werden bei »Rückenwind« fest eingebunden. Durch die Multiplikatorenwirkung dieser Teilnehmer werden zahlreiche weitere Kinder und Jugendliche aus den Quartieren erreicht, welches die Breite und Nachhaltigkeit der Wirkung des Projektes noch erhöht.



Herkunft  
der Teil-  
nehmenden

### **Müssen Medikamente sein, wenn Kinder zappelig sind?**

Fragen, die hier beantwortet wurden, waren zunächst die Definition von ADHS sowie die Ursachen, Diagnose und Therapie. Hierfür ist es wichtig, zu wissen, welche Symptome häufig vorkommen müssen, um von ADHS zu sprechen. Weitere Themen waren »Was ist an der Entstehung von ADHS beteiligt?« und »Ist ADHS ein Schulproblem?« Die Krankheit berührt mehrere Lebensbereiche und bringt verschiedene Belastungen im Tagesverlauf mit sich, wie eine Elternbefragung ergab. Dargestellt wurde auch die wichtige Rolle von Noradrenalin und Dopamin bei ADHS.

### **Schulstation »Hamfeldschule«:**

#### **Ein Modellprojekt der Hamfeldschule in Bielefeld in Kooperation mit der Stadt Bielefeld und dem Ev. Gemeindedienst**

Die Schulstation wurde aufgrund einer steigenden Zahl von Kindern und Jugendlichen mit hohem interdisziplinärem Unterstützungsbedarf infolge von psychischen Problemen ins Leben gerufen. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in (Lebens)Krisen oder unsicheren Übergangszeiten. Ihre Familiensituation ist aufgrund der vielfältigen Probleme stark belastet.

Das Projekt beruht auf drei Bausteinen, wie dem separaten und temporären Lernort der Schulstation, dem Schnittstellenmanagement mit abgestimmten Unterstützungsangeboten der Psychiatrie, Schule und Jugendhilfe sowie der Einführung verbindlicher Standards für eine Zusammenarbeit von Schule, Psychiatrie und Jugendhilfe. Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche aller Bielefelder Schulen zwischen zehn und 15 Jahren, die sich in psychischen Krisen befinden, den Anforderungen des normalen Schulalltages nicht (mehr) gewachsen sind oder schulvermeidendes Verhalten zeigen.



Firat Kilic und Horst Rein im Rollenspiel

Am zweiten Tag referierte Stephan Ellinger, Professor an der Universität Würzburg, über Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein intensives Bildungs- und Unterstützungsangebot. Die vielfältigen Folgen von Lernbeeinträchtigungen etwa durch traumatisierende Erlebnisse oder fehlende Bindungen der Schülerinnen und Schüler lassen ahnen, welchen Herausforderungen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt »Lernen« begegnen müssen. Mit Blick auf die Inklusion ist es hier »in erster Linie notwendig, ein pädagogisch sinnvolles und nicht ein ideologisch motiviertes Konzept zu entwickeln«, sagte Stephan Ellinger.

Am Nachmittag standen vier Workshops auf dem Programm, die in zwei Durchgängen angeboten wurden:

- Intensivbeschulung
- Schule in der geschlossenen Jugendhilfe – Zwang zur Bildung?!,
- »FASE« – Familiensysteme erhalten – Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern und
- Theaterprojekt »Leerstelle« oder »Der Büffel büffelt nicht« mit sozial benachteiligten Jugendlichen.

Theaterpädagogische Ansätze standen auch am dritten Tag auf dem Programm. Unter dem Titel »Die Probe bestehen: Berufliche Herausforderungen auf die Bühne gebracht« stellten Ilona Piel, Theaterpädagogin, und Firat Kilic, Schauspieler,

typische Kommunikationsprobleme und Alltagssituationen jugendlicher schauspielerisch dar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten bekannte Probleme aus dem Schulalltag szenisch umsetzen und mögliche Kommunikationskonzepte für festgefahrene Situationen gemeinsam erarbeiten. Die Referenten stellten die unterschiedlichen Ebenen der Kommunikation von Lehrern und Schülern dar und identifizierten Knackpunkte sowie neue Ansätze im Kontakt.



Standbild: Alltagssituationen

Der vierte Tag des Forums stand ganz im Zeichen der medialen Vernetzung. Die Medienreferentin Simone Mühlbeyer-Kniehl gestaltete den Tag zum Thema »Verquatscht im Netz?! Alles Panikmache oder total normal? – Streifzug durch die Online-Welten« mit aufschlussreichen Videoclips für Kinder und Jugendliche und zeigte dabei sowohl die Gefahrenquellen als auch die neuen Möglichkeiten des Internets auf. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten einen Überblick über die Wirkung von sozialen Netzwerken und Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche zu dem Thema angemessen zu begleiten. Die Seite, auf der zahlreiche Materialien zu dem Thema meist kostenlos zu finden sind, nennt sich [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de).

Die Folien zu einzelnen Vorträgen und Workshops finden Sie unter [www.erev.de](http://www.erev.de) im Menü »Download« unter »Skripte 2011«.

Auch in diesem Jahr wird das Forum »Schule und Erziehungshilfen« wieder stattfinden, diesmal erstmals in Halberstadt, wo alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf vielfältigen Wunsch im Tagungshaus untergebracht werden können und wir daher neue Wege gehen.

Die EREV-Fachgruppe »Förderschulen« und Annette Bremeyer aus der Geschäftsstelle beginnen demnächst mit den Vorbereitungen.

Der Programmfolder kann ab August 2012 in der Geschäftsstelle angefordert oder unter [www.erev.de](http://www.erev.de), Nr. 63/2012 heruntergeladen werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vergangenen zwei Jahre wird das Programm zugeschickt. Die Vortragsfolien der Beiträge finden Sie auf der EREV-Homepage unter »Download«; »Skripte 2011«. □

Annette Bremeyer  
Referentin, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
[a.bremeyer@erev.de](mailto:a.bremeyer@erev.de)



Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung  
und Sozialmanagement

## Perspektiven für soziale Dienstleister

- Change Management
- Strategien & Analysen
- Projektentwicklung
- Monitoring & Supervision
- Fortbildung



IJOS GMBH

Institut für Jugendrecht, Organisations-  
entwicklung und Sozialmanagement

Postfach 1607  
49114 Georgsmarienhütte

Tel: 0 54 01-40 847  
eMail: [info@ijos.net](mailto:info@ijos.net)

[www.ijos.net](http://www.ijos.net)

## Würdigung von Hans-Ulrich Börnge

Carola Schaper, Hannover

Es nimmt der Augenblick, was Jahre geben.  
(Johann Wolfgang von Goethe)

Das Jahr 2011 ist mit einer traurigen Nachricht zu Ende gegangen. Am 31. Dezember 2011 ist Hans-Ulrich Börnge, langjähriges Mitglied der EREV-Fachgruppe Jugendberufshilfe, unerwartet und viel zu früh mit 61 Jahren verstorben.

1950 in Meerane geboren, ließ er sich zum Weberfacharbeiter ausbilden. Es folgten das Abitur und das Studium an der Technischen Hochschule mit der Qualifikation eines Diplomelehrers. Lange Jahre hat er technische Fächer an verschiedenen Ausbildungsstätten unterrichtet. Zuletzt war er als Ökonomischer Leiter im Geräte- und Pumpenbau tätig.

Hans-Ulrich Börnge ist kurz vor dem Mauerfall in den Westen übersiedelt und hat von 1989 bis 1992 als pädagogischer Mitarbeiter im CJD Ekkernförde gearbeitet. Er folgte 1992 seinem ehemaligen Leiter ins CJD Billberge und hat dieses zunächst als Pädagogischer Leiter, seit 2005 als Jugenddorfleiter, ausgebaut und geprägt. Den Gründungsleitsatz des CJD »Keiner darf verloren gehen« hat er mit viel Herzlichkeit und Offenheit gelebt.

Seine Mitarbeiterin Daniela Schütte, heute Mitglied in der Fachgruppe Jugendberufshilfe, fasst sein Wirken mit folgenden Worten zusammen:

»Er war uns stets ein loyaler Vorgesetzter, der es verstand, auf die Belange der Mitarbeitenden und Maßnahmeteilnehmer einzugehen. Sein Führungsstil war geprägt durch Einfühlungsvermögen und Sachlichkeit. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelang es ihm, durch Weitblick und großem Engagement, das CJD Billberge weiterzuentwickeln. Aktiv arbeitete er in vielfältigen Arbeitsgruppen des Bereiches der Kinder-

und Jugendhilfe wie beispielsweise im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal. Zudem

leitete er die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe der Region Ost des CJD, die er zuvor aufbaute. Natürlich sind wir alle sehr traurig, wir schauen aber auch hoffnungsvoll in die Zukunft, denn sein Motto war es immer, nach vorn zu schauen.«

Von 1999 bis 2008 arbeitete Hans-Ulrich Börnge als Mitglied in der Fachgruppe Jugendberufshilfe mit. In der Fachgruppe haben wir ihn als wissbegierigen, positiven und pragmatischen Menschen und Pädagogen kennenlernen dürfen. Seine offene und herzliche Art haben die Zusammenarbeit geprägt.

Hans-Ulrich Börnge ist dem EREV auch nach seinem Ausscheiden aus der Fachgruppe verbunden geblieben. Regelmäßig hat er an Fachtagungen teilgenommen, zuletzt an der Bundesfachtagung im Mai 2011 in Berlin.

Ohne es zu ahnen – ein letztes Treffen, an das wir uns gerne und mit Freude erinnern werden.

In Gedenken an Hans-Ulrich Börnge pflanzten die Jugendlichen und Mitarbeitenden auf dem Gelände des CJD Billberge eine Rotbuche. □



Carola Schaper  
Referentin, EREV  
Koordination Fachgruppe »Jugendberufshilfe«  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
c.schaper@erev.de

# Rezension

Ersan **Özdemir**, Hannover

## Stephan Maykus: Kooperation als Kontinuum – Erweiterte Perspektive einer schulbezogenen Kinder- und Jugendhilfe

VS Verlag 2011, ISBN: 978-3-531-18404-3, 280 S. mit 27 Abb., 39,95 €.

Laut Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet mit stetigem Zuwachs fast jede zweite Schule in Deutschland Ganztagsangebote an. Dies ist eine Folge der politischen Reaktion auf den »PISA-Schock« und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Verantwortung, Bildungsarmut zu vermeiden. Zur Bewerkstelligung der Ganztagsangebote werden vermehrt die freien Träger der Hilfen zur Erziehung herangezogen. In Anbetracht der vorstehenden Anforderungen wächst gleichermaßen die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

In Bezug auf diese Kooperation entwickelt der Autor Stephan Maykus in der vorliegenden Fachliteratur unter Berücksichtigung des aktuellen Fachdiskurses und Hinzuziehung sekundär-analytischer Betrachtungen empirischer Forschungsbefunde eine Standortbestimmung. Parallel geht er der Frage nach, ob diese Kooperation eine Veränderung der Funktionalität und Angebotsstruktur der Jugendhilfe bewirkt. Zunächst analysiert er die Thematik im Kontext von Institution/Organisation, Profession/Akteure, Adressaten, Systeme und zuletzt im Kontext von Kommune/Sozialraum. Anhand der Sachstandsanalyse wird – um nur eine der sechs Kerneergebnisse zu nennen – deutlich, dass empirisch nachweisbare Konfliktfelder der Kommunikation innerhalb des Prozesses der Zusammenarbeit bestehen, welche auch durch eine Wechselwirkung von institutionellen Programmierungen und professionellen Handlungsstrategien entstehen. Folglich sind neue Potenziale einer Kooperation erkennbar, die jedoch konzeptionelle Entwicklungsbedarfe aufweisen.

Dementsprechend stellt Maykus unterschiedliche Desiderate an die Theorieentwicklung auf und leitet unter anderem von diesen einen Bedarf an Forschungsfragen ab. Zusammengefasst ergeben sich zukünftige Herausforderungen an eine integrierte Forschungspraxis mit Fokus auf Referenzerweiterung und Multikontextualität. Als Grundlage weiterer Impulse für Entwicklungsbedarfe stellt der Autor im Sinne einer Heuristik drei Szenarien kommunaler Gestaltung und Steuerung von Kooperation vor, wobei organisationstheoretische Überlegungen die Gelingensfaktoren verdeutlichen.

Abschließend wird der These nachgegangen, dass die Jugendhilfe sich in einem Wandlungsprozess befindet, in dem sie neben ihren genuinen Kernaufgaben schul- und bildungsbezogene Leistungen erbringen und somit ihre grundlegenden Konzepte ausbauen muss.

Das vorliegende Buch stellt die Notwendigkeit einer »kommunal-staatlich getragenen Bildungslandschaft« plausibel dar. Überdies unterstreicht die Ausarbeitung, dass Kinder- und Jugendhilfe – in der Zusammenarbeit mit Schule – aktiv am Aufbau solcher Bildungslandschaften mitwirken muss, um sich aus ihrer reaktiven Position zu befreien und das Ziel »Bildung als Querschnittsthema« zu verfolgen. Inhaltlich wird ein sehr gelungener Überblick zur gegenwärtigen Lage der Kooperationsthematik sowie eine Bandbreite von Desideraten hierzu präsentiert. Demnach richtet sich diese Arbeit vorrangig an Wissenschaftler/innen und Dozent/innen der Fachbereiche Sozialwesen sowie Erziehungs- und Bildungswissenschaften, an Leitungs- und Fachkräfte der Kinder-

und Jugendhilfe sowie an Kommunen und Länder, die im Bildungssektor verortet sind. □

*Ersan Özdemir*  
 Dipl. Sozialarbeiter/  
 Sozialpädagoge  
 Familienhelfer beim Verbund  
 sozialtherapeutischer  
 Einrichtungen e. V. –  
 Bereich Hannover  
 Marienstraße 45  
 30171 Hannover  
 Ersan.Oezdemir@vse-hannover.de



Nr.: 16/2012

**ungskräfte - Für Führungskräfte - Für Führungskräfte - Für Führungskräfte - Für Führ**

## »Der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler« – Öffentlichkeitsarbeit in Einrichtungen der Erziehungshilfe

**Inhalt und Zielsetzung**

»Leistungen der Erziehungshilfe werden zu wenig nach außen getragen.« (Jo Frühwirth, 11.05.2011 im Rahmen der EREV-Bundesfachtagung) Die eigene Arbeit nach außen gut darzustellen, die Interessen der Kinder, der Jugendlichen und ihrer Familien kompetent und emphatisch zu vertreten und sich manchmal auch im Gemeinwesen oder in der gesellschaftlichen Diskussion einzumischen, sind Antriebskräfte für eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Ein besonders wichtiges Ziel ist dabei, Verständnis und Vertrauen herzustellen bei allen, die an diesem Prozess beteiligt sind. Zwischen Presse, Klient, Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge und dem Träger der Sozialen Arbeit soll das Klima von Kooperation und Aufgeschlossenheit, nicht von Konfrontation und Angst geprägt sein. Hierzu gehört vor allem auch der Abbau von Vorurteilen über Betroffene. Öffentlichkeitsarbeit will auf diesem Weg den gesellschaftlichen Auftrag der Träger der Sozialen Arbeit allgemein bekanntmachen. Sie muss deshalb umfassend, langfristig und systematisch sein (Konzeption). Davon zu unterscheiden sind gelegentliche, kurzfristige und zufällige Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit. Wenn sich Einrichtungen der Erziehungshilfe negativ in Schlagzeilen der Presse wiederfinden, gilt es, kompetent und souverän zu reagieren. Offenheit, Verlässlichkeit, Kooperationsbereitschaft, selbst immer ein guter und verlässlicher Ansprechpartner zu sein und die Interessen der Medienpartner zu kennen, ist das Fundament einer guten Öffentlichkeitsarbeit. In dieser Fortbildung soll anhand von konkreten Anliegen praktisch gearbeitet werden. Wir entwickeln Konzeptionen, analysieren ansprechende oder weniger ansprechende Pressemitteilungen, besprechen bisher schon gelaufene Aktivitäten oder schreiben Presstexte zu konkreten Anlässen. Bringen Sie eigene Anliegen, eigene Beispiele und Ihren Laptop mit.

<b>Methodik</b>	Impulsreferate und praktische Übungen
<b>Zielgruppe</b>	Leitungskräfte oder Mitarbeitende, die Öffentlichkeitsarbeit machen oder dieses machen werden.
<b>Leitung</b>	Jo Frühwirth, Spiegelberg-Großhöchberg
<b>Termin/Ort</b>	18. - 20.04.2012, in Esslingen
<b>Teilnahmebeitrag</b>	269,- € für Mitglieder / 309,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung
<b>Teilnehmerzahl</b>	14

# Hinweise

## Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis

Das Helene-Kaisen-Haus hat sich für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 beworben. Thema der eingereichten Arbeit ist ein Tages-schulprojekt – Gemeinsam leben und lernen – Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelt es sich um ein Bremerhavener Kooperationsprojekt von Schule und Jugendhilfe als Team unter einem Dach.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schreibt den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis – in den Kategorien Praxispreis, Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe aus. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Landesjugend- und Familienbehörden gestiftet und vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen.

## Deutsches Institut für Urbanistik legt Tagungsdokumentation vor

»Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II – viel Verantwortung, wenig Einfluss?« lautet die Tagungsdokumentation, die das Deutsche Institut für Urbanistik in seiner Reihe »Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe« herausgegeben hat. Darin wird auf 180 Seiten das Austauschforum zu kommunalen Strategien der Förderung Jugendlicher zwischen SGB II und SGB VIII anhand von Best-Practice-Beispielen aus Städten und Landkreisen dargestellt.

Fragen wie »Grundlegende Kriterien und Faktoren für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit Jugendlicher«, das »Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe« sowie »Jugendliche im Spannungsfeld zwi-

schen SGB II und SGB VIII – Leistungskonkurrenz oder -kongruenz?« standen auf dem Programm.

Eine Antwort der Tagung lautet: »Die Übergangsbegleitung ist kooperativ zu gestalten statt zu verwalten. Ein System allein kommt beim Gestalten des Übergangs Schule – Beruf aber nicht weit. Aus den Neuregelungen im SGB II und SGB III ergibt sich kein »Auffangtatbestand« für die Jugendhilfe! Gebraucht wird eine »kommunale Verantwortungsgemeinschaft«, die ein gemeinsam getragenes und aufeinander abgestimmtes lokales Übergangsmanagement aufbaut.«

Die Veröffentlichung ist erhältlich unter: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de).

## Freie Wohlfahrtspflege NRW hat Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. gegründet

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. soll Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und andere Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII im Konfliktfall mit einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe beraten und unterstützen. Die von fremden Interessen unabhängige Schlichtungsstelle stärkt insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Wohlfahrtsverbände in NRW richten eine unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW im Dezember 2011 den Verein »Ombudschaft Jugendhilfe NRW« gegründet. Dieser Verein plant den Aufbau einer zentralen, professionell besetzten Geschäftsstelle und ehrenamtlicher Unterstützungsstrukturen in allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens. An die Ombudschaft Jugendhilfe NRW können sich alle Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien wenden, die Anspruch auf Leistungen nach dem Kinder- und

Jugendhilfegesetz haben, und sich bei der Leistungsgewährung oder der Leistungsdurchführung nicht ausreichend beraten, beteiligt oder betreut fühlen. Die Ombudsstelle fungiert dabei unter fachlichen Gesichtspunkten als Schlichter und ermöglicht es den jungen Menschen, ihre Rechte zu erfahren und angemessen in Anspruch nehmen zu können. Dabei ist es unerheblich, ob sich junge Menschen über einen freien oder einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschweren wollen. Insbesondere die Erkenntnisse der Runden Tische »Heimerziehung der 50er/60er Jahre« sowie »Sexueller Kindesmissbrauch« haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW von der Notwendigkeit überzeugt, produktiv aus der Geschichte der Jugendhilfe zu lernen.

Nähere Informationen gibt es unter: Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. (in Gründung), Geschäftsstelle: Der Paritätische NRW, Bernd Hemker, Friedrich-Ebert-Str. 16, 59425 Unna.

### **BAG EJSA bietet Fachtag zur interkulturellen Elternarbeit an**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) veranstaltet am 28. und 29. März 2012 in Frankfurt am Main einen Fachtag zur interkulturellen Elternarbeit. Hintergrund ist, dass eine kultursensible Arbeit besonders wichtig ist, wenn die Familien eine Migrationsgeschichte mitbringen. Es geht zwischen den Fachkräften und den Eltern um den Austausch von kulturspezifischem Wissen, um die Weitergabe von Anforderungen und Strukturen des deutschen Bildungssystems, um die selbstbewusste Vertretung von Interessen sowie um eine aktive Teilhabe am Entwicklungs- und Bildungsprozess der Kinder. Das Schlagwort »Interkulturelle Elternarbeit« wird erst mit Kooperationen, fachlichen Standards und klaren Rahmenbedingungen lebendig.

Auf dem Fachtag werden beispielsweise Fragen gestellt wie »Was wurde bisher erreicht?«, »Was wurde im Prozess entwickelt?« und »Wo liegen

Stärken und Schwächen?« Die Zielgruppe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen und Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit, die sich mit der Zusammenarbeit mit Eltern und mit Fragen der interkulturellen Öffnungen beschäftigen.

Die Fachveranstaltung »Interkulturelle Elternarbeit« ist ein Baustein der Weiterbildungsreihe »Mehrwert Interkulturelle Öffnung« (IKÖ) der BAG EJSA.

Nähere Infos finden Sie unter [www.bagejsa.de](http://www.bagejsa.de).

### **Diakonie Bundesverband: Neuer Vorstand Wirtschaft und Verwaltung**

Als neuer Vorstand Wirtschaft und Verwaltung des Diakonischen Werkes der EKD hat Jörg Kruttschnitt Anfang Januar seine Arbeit aufgenommen. Der Vorstand des Diakonie Bundesverbandes ist damit wieder komplett besetzt. Bereits im September 2011 wurde der 48-jährige promovierte Theologe und Jurist vom Diakonischen Rat berufen. Er folgt auf Wolfgang Teske, der im Mai 2011 in den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland wechselte. In seiner neuen Funktion ist Kruttschnitt zuständig für das Finanz- und Rechnungswesen, für die Bereiche Personal sowie Verwaltung, Vertrieb und EDV. Auch das Verbandsjustizariat sowie die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD gehören zu seinem Vorstandsbereich. (ab) □

## Das KEEP COOL TRAINING (KCT)

im Eylarduswerk Bad Bentheim

*Torsten Opfermann, Bad Bentheim*

Das KEEP COOL TRAINING (KCT) des Eylarduswerkes ist ein standardisiertes soziales Kompetenztraining für Mädchen und Jungen.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die durch Gewalt oder Eigentumsdelikte auffällig geworden sind. Das KCT richtet sich präventiv auch an junge Menschen, um bereits bestehende Ansätze von delinquenten oder übergreifigen Verhaltensweisen zu bearbeiten und zu verändern.

Die Ziele des Trainings sind

- die dauerhafte Abkehr von Gewalt als Affekthandlung oder als Mittel zur Durchsetzung von Interessen,
- die Stärkung der Konfliktfähigkeit und
- das Erlernen von alternativen Problemlösestrategien.

Die Basis der Arbeit ist

- der systemische Ansatz,
- das konfrontative Interventionsprogramm (KIP) der Eylardus-Schule sowie
- Elemente weiterer gewaltpräventiver Ansätze wie etwa dem Gewaltlosen Widerstand nach Haim Omer.

Das KCT wird seit seiner Implementierung kontinuierlich weiterentwickelt. Einer KCT-Gruppe gehören maximal acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer an und sie wird von zwei ausgebildeten Keep-Cool- beziehungsweise Anti-Aggressivitäts-Trainern durchgeführt. Das Trainerduo wird durch ein bis zwei Co-Trainer ergänzt, dies sind beispielsweise Mitarbeiter der Wohngruppe oder Praktikanten. Innerhalb von 25 wöchentlich stattfindenden Sitzungen arbeiten die Teilnehmer sehr intensiv an der Veränderung ihres problematischen Konfliktlösungsverhaltens und der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit. Ein wichtiger Faktor in der KCT-Arbeit ist die »Peer Group Education«. Hierbei wird so oft wie möglich versucht, alle Teilnehmer am KCT gruppenspezifisch bei der Analyse von Stresssituationen und bei möglichen Problemlösungen einzubeziehen, um sich dadurch gegenseitig zu unterstützen.

Die Inhalte der KCT-Sitzungen sind unter anderem:

- Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit:
  - Klärung und Verdeutlichen der eigenen Ressourcen

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Wissen und Aufklärung
- Entwicklung von Beziehungsfähigkeit und Empathie mit etwa folgenden Themen:
  - Liebe und Beziehung,
  - Freundschaften,
  - Umgang mit Enttäuschungen etc.)

Zuzuhören sowie sich sozial angemessen auszudrücken wird genauso trainiert wie die Steigerung der konstruktiven Konfliktfähigkeit. Geht es um konkrete Delikte im Alltag der jungen Menschen, werden auch konfrontative Methoden einbezogen.

Das Training wird über den **Einsatz verschiedenster Methoden** möglichst abwechslungsreich und attraktiv gestaltet. Kreative, sportliche und heilpädagogische Angebote gehören genauso dazu wie (Standup-)Rollenspiele, gruppendynamische Übungen und gestalttherapeutische Elemente wie beispielsweise Traumreisen und Körperarbeit.

In jeder Sitzung gibt es **Rituale** wie das Begrüßungs- und Abschiedsritual und die aktuelle Runde. In dieser Runde werden die Erlebnisse der jungen Menschen seit dem vergangenen Training mit den Wahrnehmungen von Eltern, Lehrern, Erziehern etc. abgeglichen und besprochen.

Zum Abschluss des KCT erhalten die Teilnehmer ein **Zertifikat**.

Die aktuellen Gruppen in der Jugendhilfe und der Eylardus-Schule:

- KID-Cool-Gruppe für gewaltbereite Kinder von zehn bis 14 Jahren

- Kooperation Jugendhilfe-Schule: ein eher spielerisches Setting, bei dem die Aktivität höher bewertet wird als der Gesprächsanteil.
- Keep-Cool-Gruppe für 14- bis 17-jährige männliche Jugendliche (Kooperation Jugendhilfe-Schule)
- Keep-Cool-Gruppe im Rahmen der Intensivwohngruppe für gewalttätige Jungen auf dem Hof Weduwen
- Lady-Cool-Gruppe für gewalttätige Mädchen ab 14 Jahren.

Für intelligenzgeminderte Kinder und Jugendliche wird zurzeit an einem gesonderten Konzept gearbeitet. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese jungen Menschen mit den Inhalten und Abläufen in einer regulären KCT-Gruppe schnell überfordert sind.

Die **Ausbildung zum KCT-Trainer** erfolgt in einer Kooperation zwischen dem Eylarduswerk, dem Evangelischen Erziehungsverband (EREV) und der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg. Die Weiterbildung umfasst acht Ausbildungsblöcke á zwei Tage mit je 16 Unterrichtsstunden über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren und schließt mit einem Zertifikat ab.

Der Falter zum KCT findet sich hier: [www.eylardus-schule.de](http://www.eylardus-schule.de) im Menü »Aktuelles« unter »Flyer«.

Die Teilnehmer/innen sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Lage sein, Keep-Cool- und Kid-Cool-Gruppen in ihren beruflichen Kontext zu implementieren.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen der Keep-Cool-Koordinator des Eylarduswerkes, Torsten Opfermann, gerne zur Verfügung. (Stand: Januar 2012) □

Torsten Opfermann  
Keep-Cool-  
Koordinator  
Eylarduswerk e. V.  
Diakonische Kinder-,  
Jugend- und  
Familienhilfe e. V.  
Teichkamp 34  
48455 Bad Bentheim  
t.opfermann@eylarduswerk.de



Berufsbegleitende,  
Ausbildung zum/zur

**Keep-Cool-  
TrainerIn (KCT®)**  
2010-2012

für Jungen und Mädchen  
Kinder und Jugendliche



Eylarduswerk 

# Ausbildung zum/zur Keep-Cool-Trainer/in (KCT®) 2013 - 2014

Das KCT® ist ein konfrontativ-systemisches Gruppentraining für gewalttätige Kinder beziehungsweise Jugendliche – auch für Mädchen – in geschlechtshomogenen Gruppen. Seit 2007 bietet das Eylarduswerk eine 1,5-jährige berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Keep-Cool-Trainer/in (KCT®) an. Der dritte Durchlauf dieser Ausbildung wird im April dieses Jahres abgeschlossen.

Die Qualität der Ausbildung wurde durch eine umfangreiche begleitende Evaluation überprüft, in der die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung durchgängig sehr positiv sind. Für einen weiteren Ausbildungskurs liegen bereits Anfragen vor. Daher soll eine vierte Ausbildungsgruppe zum/zur Keep-Cool-Trainer/in mit voraussichtlichem Beginn im Frühjahr 2013 starten.

Mit dieser Vorankündigung möchten wir bereits frühzeitig über unser Ausbildungsangebot informieren. Der aktualisierte Flyer zur Ausbildung kann nach den Osterferien angefordert werden. Sollten Interessentinnen und Interessenten bereits jetzt genauere Informationen über die Ausbildung benötigen, können sie auf der Homepage der Eylardus-Schule ([www.eylardus-schule.de](http://www.eylardus-schule.de)) unter »Aktuelles« den Flyer der derzeit laufenden Ausbildungsgruppe herunterladen oder sich an das Sekretariat der Eylardus-Schule (Tel. 05924 / 781-250) wenden. Es ist auch möglich, sich dort schon jetzt auf eine Interessentenliste setzen zu lassen und sich so einen Platz in der Ausbildungsgruppe sichern.